

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 22. 12. 2021

Nummer 51

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 13. 12. 2021, Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes; Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung Allgemeine Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO	1932	20411
C. Finanzministerium		
RdErl. 9. 12. 2021, Dienstwohnungsrecht; Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	1932	20441
RdErl. 17. 12. 2021, Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)	1932	64100
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
RdErl. 8. 12. 2021, Erteilung der Konzession für Privatkrankeanstalten nach § 30 Gewerbeordnung	1942	71290
Erl. 9. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen, Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen	1944	21133
AV 15. 12. 2021, Allgemeinverfügung zur Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die landesweite Warnstufe 2 in Niedersachsen gilt; öffentliche Bekanntmachung	1945	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
RdErl. 2. 11. 2021, Richtlinie zur Durchführung des § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (Beauftragte für die Denkmalpflege)	1946	22510
RdErl. 1. 12. 2021, Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln	1949	22210
F. Kultusministerium		
RdErl. 13. 12. 2021, Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen	1951	22410
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
RdErl. 14. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbreitung von Lastenrädern (Richtlinie Lastenräder Niedersachsen)	1951	93300
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 22. 12. 2021, Tierschutz; Ausführungshinweise zu Abschnitt 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung „Anforderungen an das Halten von Legehennen“ sowie ergänzende Hinweise für Mobilställe	1952	78530
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
Bek. 3. 12. 2021, Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „Interseroh + GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG	1979	
		Erl. 8. 12. 2021, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz
		1980
		28500
		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung
		Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
		Bek. 9. 12. 2021, Anerkennung der Stiftung „manyFACES“
		1981
		Bek. 9. 12. 2021, Anerkennung der „THE HELPING PEOPLE Stiftung“
		1981
		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
		Bek. 7. 12. 2021, Anerkennung der „Brogsitter Familienstiftung“
		1981
		Bek. 10. 12. 2021, Anerkennung der „Sponagel Stiftung“
		1981
		Bek. 13. 12. 2021, Anerkennung der „Bene-Factum-Stiftung“
		1981
		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
		Bek. 10. 12. 2021, Änderung des Stiftungszwecks der „Konrad-Grote-Stiftung“
		1981
		Bek. 10. 12. 2021, Anerkennung der „Schneider Familienstiftung“
		1982
		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
		Bek. 14. 12. 2021, Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Barßel
		1982
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		VO 8. 12. 2021, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd –
		1983
		Bek. 22. 12. 2021, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme gemäß § 44 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), und der Veröffentlichung gemäß den §§ 82 und 83 WHG i. d. F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), der Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Weser und Rhein und der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie der Umweltberichte für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Weser und Rhein gemäß § 35 UVPG
		1986
		Bek. 22. 12. 2021, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme gemäß § 44 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), und der Veröffentlichung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 und § 118 Satz 1 des NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), von: Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein
		1988
		Stellenausschreibungen
		1989

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2021 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

1931

B. Ministerium für Inneres und Sport**Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften
eines anderen Landes oder des Bundes;
Zuordnung der Laufbahnbefähigung zu der Fachrichtung
Allgemeine Dienste gemäß § 43 Abs. 4 NLVO**

RdErl. d. MI v. 13. 12. 2021 — Z 2.31-03111/2.43 —

— VORIS 20411 —

1. Gemäß § 43 Abs. 4 NLVO wird der Fachrichtung Allgemeine Dienste die nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworbene Befähigung für eine der folgenden Laufbahnen zugeordnet:

- Laufbahnen der Fachrichtung Allgemeine Dienste,
 - Laufbahnen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit Ausnahme der Laufbahnen der Steuerverwaltung, des Justizdienstes und des Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten,
 - Laufbahnen der Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Laufbahnen des statistischen Dienstes,
 - Laufbahnen des stenografischen Dienstes,
 - Laufbahnen des Archivdienstes,
 - Laufbahnen des nichttechnischen Postdienstes, des nichttechnischen Fernmeldedienstes oder des Post- und Fernmeldedienstes bei der Deutschen Telekom AG (bzw. bei der Deutschen Bundespost),
 - Laufbahnen des Wirtschaftsverwaltungsdienstes, sofern die Befähigung auf Grundlage eines in den Nummern 12 oder 13 der Anlage 4 zu § 25 NLVO genannten Hochschulstudiengangs erworben wurde.
2. Soll eine Laufbahnbefähigung für eine nicht in Nummer 1 genannte Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste zugeordnet werden, entscheidet MI auf Antrag der Stelle des aufnehmenden Dienstherrn, die für eine Ernennung zuständig wäre.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung,
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1932

C. Finanzministerium**Dienstwohnungsrecht;
Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**RdErl. d. MF v. 9. 12. 2021
— VD3 03023/001/17/01 —

— VORIS 20441 —

Bezug: RdErl. v. 16. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 3)
— VORIS 20441 —

1. Mit RdSchr. vom 9. 12. 2021 — Z B 1-P 1532/15/10003:007 — hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 2020 bis 30. 6. 2021 zur endgültigen Berechnung des Heizkostenentgelts maßgebenden Beträge je Quadratmeter der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche wie folgt bekannt gegeben:

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) Fossile Brennstoffe | 9,32 EUR, |
| b) Fernwärme und übrige Heizungsarten | 12,25 EUR. |

Das RdSchr. des BMF wird auf der Internetseite des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) veröffentlicht (Stichwortsuche z. B. mit den Begriffen „Heizkosten“ oder „DWV“).

2. Dieser RdErl. tritt am 23. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 22. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1932

Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR)

RdErl. d. MF v. 17. 12. 2021 — 17-040 31 —

— VORIS 64100 —

- Bezug: a) RdErl. v. 10. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1825)
— VORIS 64100 —
b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25. 11. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 1. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 871)
— VORIS 20411 01 00 00 034 —
c) RdErl. v. 1. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 825)
— VORIS 64100 —
d) Beschl. d. LReg v. 1. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 330)
— VORIS 20480 —
e) RdErl. v. 9. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1645)
— VORIS 64100 —

Inhaltsübersicht

- Allgemeine Hinweise
- Beauftragte für den Haushalt (BfdH)
- Vorläufige Haushaltsführung
- Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste
- Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 LHO)
- Verteilung der Haushaltsreste (§ 45 LHO)
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)
- Umsetzungen nach § 50 LHO
- Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Bildung von Haushaltsresten
- Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO)
- Grundsätzliches
- Antikorruptionsrichtlinie
- Sachverständigenleistungen
- Zentrale Beschaffungsstellen
- Veräußerung und Übertragung von Vermögenswerten
- Gesellschaften und Stiftungen
- Erstattungen für Versorgung und die Landesunfallkasse
- Beschaffung von Sehhilfen
- Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG
- Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Korrespondenzvermerke (KV)
- Zweckgebundene Einnahmen
- Verpflichtungsermächtigungen
- Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben
- Verfügun gsmittel (Gruppe 529)
- Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben
- Liquiditätsplanung
- Mittelkontrolle
- Freigaben
- Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- Über- oder außerplanmäßige Ausgaben
- Grundsätzliches
- Einsparungen
- Einsparung durch Vorgriff
- Einsparung erfolgt später
- Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)
- Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen

- 9.2 Verpflichtungsermächtigungen
- 9.2.1 Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ohne Barmittelansatz
- 9.2.2 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit Barmittelansatz
- 9.2.3 Verpflichtungsermächtigungen zulasten übertragbarer Ausgaben
- 10. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben
- 11. Außerplanmäßige Kapitel, Titel, Titelgruppen und Haushaltsvermerke
- 12. Erhebung von Einnahmen
- 13. Erstattungen
- 14. Kleinbeträge
- 15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen
- 16. Verwahrungen und Vorschüsse, noch nicht ausgeführte Kassenanordnungen sowie offene Posten
- 17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe
- 18. Personalausgaben
- 19. Reisekosten
- 20. Zuwendungen
- 21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
- 22. Schlussbestimmungen

1. Allgemeine Hinweise

Die Haushaltsführung richtet sich insbesondere nach dem HGGrG, der LHO, den VV-LHO, den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNDs), dem HG einschließlich der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben, der Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers — Bezugsersatz zu e) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach dieser Richtlinie.

Nachfolgende Regelungen gelten auch für Sondervermögen des Landes. Soweit keine Spezialregelungen bestehen, sind die Vorschriften auch für Landesbetriebe anzuwenden.

2. Beauftragte für den Haushalt (BfdH)

2.1 Bestellung

Die Bestellung von BfdH gemäß VV Nummer 1 zu § 9 LHO ist zu dokumentieren und im Geschäftsverteilungsplan auszuweisen. Dies gilt auch für eine ebenso bestellte Stellvertretung.

2.2 Verantwortlichkeiten

Die BfdH sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung in der Dienststelle. Dies gilt insbesondere für

- a) die Buchführung über Forderungen und Verbindlichkeiten aufgrund elektronischer Kassenanordnungen (u. a. fälligkeitsgerechte Anordnung von Auszahlungen, Erhebung und Einziehung von Einnahmen, rechtzeitige und vollständige Freigabe von Auszahlungstapeln, Einhaltung des Verrechnungsgebots bei landesinternem Forderungsausgleich sowie Bearbeitung der Abschlüsse),
- b) die Mittelverteilung,
- c) die Abwicklung der dienststellenbezogenen Verwahr- und Vorschussbuchungen,
- d) die regelmäßige Prüfung von noch nicht ausgeführten Kassenanordnungen und internen Aufträgen sowie
- e) die Abwicklung offener Posten.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich neben dem Kernhaushalt und den Extrahaushalten (z. B. Landesbetriebe, Sondervermögen) auch auf eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Buchungsstellen, die nur kassenmäßig abgebildet werden, z. B. Selbstbewirtschaftungsmittel gemäß § 15 Abs. 2 LHO.

2.3 Rollen- und Rechteverwaltung

Die BfdH haben entsprechend der Dokumentationen über die Rollen- und Rechteverwaltung den verantwortlichen und befugten Personen Benutzerrollen im Haushaltswirtschaftssystem (HWS) zuzuweisen. Die Berechtigungen sind in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) auf ihr weiteres Erfordernis zu überprüfen.

Die BfdH-Funktion im Haushaltsvollzugssystem (HVS) ist in den Stammdaten der Dienststelle zu hinterlegen.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Bis zur Erteilung der Bewirtschaftungsermächtigung durch das MF (Nummer 4.1.1) oder bis zur Verteilung der Haushaltsmittel auf nachgeordnete Dienststellen durch die obersten Landesbehörden (Nummer 4.1.2) sind die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 66 der Niedersächsischen Verfassung analog anzuwenden.

4. Verteilung der Haushaltsmittel und Haushaltsreste

4.1 Verteilung der Haushaltsmittel (§ 34 LHO)

4.1.1 Nach Feststellung des Haushaltsplans durch das HG verteilt das MF die freigegebenen Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE) auf die BfdH-Ebene der obersten Landesbehörden (Mittel bewirtschaftende Stelle [MbSt] „000010“).

VE ab einem Ablaufbetrag von 1 Mio. EUR verbleiben auf der — nur vom MF — zu bewirtschaftenden MbSt „000000“ und werden automatisiert gesperrt.

Die für die obersten Landesbehörden maßgebenden Einzelpläne mit der Übersicht über das Beschäftigungsvolumen (BV), das Budget und die Stellen (BBS) stehen im Haushaltsplanungssystem (HPS) als Druckdokument bereit.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE auf der BfdH-Ebene ist den obersten Landesbehörden die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO und § 34 Abs. 4 LHO erteilt.

4.1.2 Die obersten Landesbehörden und die nachgeordneten Dienststellen verteilen die Haushaltsmittel, soweit sie diese nicht selbst bewirtschaften, auf andere oberste Landesbehörden oder auf die für die Bewirtschaftung vorgesehenen Dienststellen, indem sie die Einnahmen, Ausgaben und VE im Haushaltssystem (HFS) oder HVS bereitstellen und eine Zusammenstellung der für sie maßgebenden Einnahmen, Ausgaben und VE, getrennt nach den einzelnen Titeln des Haushaltsplans, sowie der für sie bestimmten BV und Stellen übersenden.

Mit der Bereitstellung der Einnahmen, Ausgaben und VE und der Übersendung der Zusammenstellung ist die Ermächtigung zur Bewirtschaftung nach den VV Nrn. 1.2 und 1.3 zu § 34 LHO erteilt.

Sofern das NLBV die Personalausgaben dienststellengenau verbucht, sind die Mittel für Personalausgaben an die nachgeordneten Dienststellen zu verteilen.

Die obersten Landesbehörden dürfen die durch Gesetz oder im Haushaltsplan gesperrten Ausgaben — einschließlich BV und Stellen — nicht verteilen (§ 36 LHO). Bei haushaltswirtschaftlichen Sperren nach § 41 LHO haben die obersten Landesbehörden die entsprechenden Haushaltsmittel zurückzuziehen.

4.1.3 Die umgehende Mittelverteilung über alle Bewirtschaftungsebenen ist unabdingbare Voraussetzung für eine sachgerechte Bewirtschaftung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel nach § 34 LHO an die nachgeordneten Behörden rechtzeitig vor dem Einschalten der Mittelkontrolle verteilt werden.

4.1.4 Einnahmeansätze der Korrespondenzvermerke (KV) KV 3 (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) und KV 4 (Mehr-/Mindereinnahmen für Mehr-/Minderausgaben) sind zwingend auf die für die Ausgaben zuständige MbSt zu verteilen. Eine Nichtverteilung kann zu Haushaltsüberschreitungen führen, die in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen sind.

4.1.5 Schriftlich verfügte Bewirtschaftungsermächtigungen oder -einschränkungen sind für die bewirtschaftenden Dienststellen verbindlich.

Die technische Haushaltsmittelverteilung muss der schriftlichen Mittelverteilung entsprechen. In ein bei Bedarf abwandelbares, jedoch übersichtlich zu gestaltendes Schema sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

Titel	Betrag der Zuweisung EUR	Betrag der Zurückziehung EUR	Insgesamt zugewiesene Haushaltsmittel EUR
-------	--------------------------	------------------------------	---

4.1.6 Die Nummern 4.1.1 bis 4.1.5 gelten auch für Nachträge zum Haushaltsplan.

4.2 Verteilung der Haushaltsreste (§ 45 LHO)

Dienststellen, die Ausgabereste bewirtschaften, müssen für Ausgabereste eine — nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung getrennte — „Reste-MbSt“ einrichten. Dies gilt auch für Ausgabereste, die bei den obersten Landesbehörden zur Bewirtschaftung verbleiben.

Ausgenommen sind Ausgabereste bei Titeln:

- mit dem KV 1,
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 7 (Lotto-/Totomittel),
- mit dem Finanzplanungskennzeichen 9 (Spielbankmittel) oder
- in einem Bereichsbudget gemäß § 17 a LHO.

Die „Reste-MbSt“ setzt sich aus der Dienststellennummer und der Kennzeichnung „HR + Hj.“ zusammen (z. B. für einen Rest aus dem Haushaltsjahr 2021: XXXXX-HR21). Wird bei einer Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Einrichtung mehrerer „Reste-MbSt“ erforderlich, ist die Kennzeichnung wie folgt zu erfassen: XXXXXAHR21, XXXXXBHR21, XXXXXCHR21.

Die Mittel stehen nach ihrer Freigabe auf der 000010-Ebene zur Verfügung. Die obersten Landesbehörden verteilen Ausgabereste, die sie nicht selbst bewirtschaften, im HFS/HVS auf andere oberste Landesbehörden oder auf die ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen. Dabei sind die Ausgabereste getrennt nach den Haushaltsjahren ihrer Entstehung auf die „Reste-MbSt“ zu verteilen.

Auf einer „Reste-MbSt“ sind nur Auszahlungen zu buchen, für die Ausgabereste gebildet und übertragen wurden.

Die Einrichtung einer „Reste-MbSt“ für Einnahmereste ist nicht erforderlich.

5. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

5.1 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei der Mittelbewirtschaftung sind insbesondere die §§ 6 und 7 LHO zu beachten. Ausgabeansätze einschließlich BV und Stellen sind keine Verpflichtung zur Leistung von Ausgaben, sondern — soweit verfügbar (vgl. z. B. Haushaltssperre) — die obere Grenze der Ermächtigung, bis zu der Ausgaben zur Erfüllung einer Aufgabe geleistet werden dürfen.

Bei der Umsetzung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 LHO). Dies gilt auch für die Gründung oder Umorganisation von Behörden, wenn die in den VV zu § 7 LHO festgelegte Wertgrenze von 5 000 EUR mittelbar oder unmittelbar überschritten wird.

5.2 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)

Die obersten Landesbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass über- oder außerplanmäßige Mittel und VE gemäß den §§ 37 und 38 LHO sowie nach § 50 LHO umgesetzte Beträge im HFS auf die 000010-Ebene oder ggf. direkt auf eine nachgeordnete MbSt gebucht werden.

5.3 Umsetzungen nach § 50 LHO

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln und Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen nach § 50 LHO ist von den obersten Landesbehörden formlos beim MF zu beantragen. Die daraus resultierende Mittelumsetzung ist im HFS vorzunehmen.

Bei Umsetzungen von Beschäftigungsmöglichkeiten/Stellen übersenden die MF-Haushaltsreferate eine Durchschrift der Einwilligung zusammen mit der Veränderungsanzeige zu BV/Budget/Stellen an das für die Datenpflege in „Puma“ zuständige Referat des MF.

5.4 Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Eine „Maßnahme von finanzieller Bedeutung“ nach § 40 Abs. 1 LHO liegt vor, wenn die finanziellen Auswirkungen mehr als 250 000 EUR je Jahr betragen.

Über- oder außertarifliche Leistungen (z. B. außertarifliche Eingruppierungen) an Landesbedienstete sowie Fälle der VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO bedürfen stets der Einwilligung des MF. Die Vorschriften des § 37 LHO bleiben unberührt.

5.5 Bildung von Haushaltsresten

Bei der Bildung von Haushaltsresten und für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabermächtigungen sind ergänzende Hinweise des MF zu beachten.

5.6 Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO)

5.6.1 Grundsätzliches

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss grundsätzlich ein wettbewerbliches, transparentes und nicht diskriminierendes Verfahren vorausgehen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind zu wahren und die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

Die aktuell geltenden Vergabevorschriften (z. B. über die Höhe der EU-Schwellenwerte) und vertiefende Informationen rund um das Vergaberecht sind auf der Internetseite des MW unter www.mw.niedersachsen.de (Pfad: Aufsicht und Recht > Öffentliche Aufträge) veröffentlicht.

Landesvergabegesetzliche Regelungen sind zusätzlich abrufbar unter www.mw.niedersachsen.de (Pfad: Aufsicht und Recht > Servicestelle zum NTVergG).

5.6.2 Antikorruptionsrichtlinie

Da insbesondere der Arbeitsbereich der Auftragsvergaben als korruptionsgefährdet anzusehen ist, sind die für alle Behörden und Einrichtungen des Landes sowie für Landesbetriebe geltenden Bestimmungen der Antikorruptionsrichtlinie (siehe Bezugsbeschluss zu d) zu beachten.

5.6.3 Sachverständigenleistungen

Bei der Vergabe, der Vertragsgestaltung und der Abnahme von Sachverständigenleistungen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der LHO, die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie die Grundsätze für Gutachten- und Beraterverträge gemäß der Anlage zu VV Nr. 3.1 zu § 55 LHO beachtet werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sachverständigenleistungen nur in Auftrag gegeben werden dürfen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Landes zwingend erforderlich sind, der Einsatz von eigenem Personal hierfür nicht möglich ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist strikt zu beachten.

5.6.4 Zentrale Beschaffungsstellen

Bei Beschaffungen von Waren und Dienstleistungen sind die zentralen Beschaffungsstellen nach Maßgabe der Beschaffungsordnungen zu nutzen. Zentrale Beschaffungsstellen sind:

- das LZN,
- der IT.N,
- das NLBL,
- das LGLN und
- die NLStBV mit dem nachgeordneten Geschäftsbereich.

5.7 Veräußerung und Übertragung von Vermögenswerten

Bauunterhaltungsmaßnahmen nach Abschnitt C der RLBAu in landeseigenen Liegenschaften sind grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, wenn bekannt wird, dass eine Veräußerung durch das Land angestrebt wird.

Bei Maßnahmen der Landesverwaltung, die darauf abzielen, Vermögenswerte des Landes i. S. des § 64 LHO durch gesetzliche oder vertragliche Regelung an Dritte zu übertragen, ist das NLBL bereits in der Planungsphase zu beteiligen.

5.8 Gesellschaften und Stiftungen

Für die Gründung von Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch juristische Personen des öffentli-

chen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen und vom Land ganz oder überwiegend finanziert werden, ist die Unterrichtung des LT vorzusehen. Satz 1 gilt auch für wesentliche finanzielle Transaktionen oder Garantien zugunsten dieser Einrichtungen.

Die für die Aufsicht über die juristische Person des öffentlichen Rechts zuständige oberste Landesbehörde hat eine zeitnahe Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen sicherzustellen.

5.9 Erstattungen für Versorgung und die Landesunfallkasse

Erstattungen von Stiftungen für Versorgungsanteile und von Landesbetrieben für Versorgung und die Landesunfallkasse sind entsprechend der Veranschlagung pauschal bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres an den Einzelplan 13 vorzunehmen, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden. Die Ressorts haben die Vollständigkeit der Abführungen zu überwachen.

5.10 Beschaffung von Sehhilfen

Ausgaben für die Beschaffung von Sehhilfen, die ausschließlich für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten erforderlich sind, sind beim Titel 443 01 (Fürsorgeleistungen) nachzuweisen.

5.11 Neuordnung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG

Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand wurde durch Einführung des § 2 b UStG umfassend neu geregelt. Die Vorschrift des § 2 b UStG ist zum 1. 1. 2023 zwingend anzuwenden, sodass bis spätestens dahin sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kernverwaltung, Landesbetriebe und Sondervermögen hinsichtlich der Auswirkungen durch die Neuregelung zu überprüfen sind.

Werden Leistungen erbracht, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist Sorge dafür zu tragen, dass für die darauf abzuführende Umsatzsteuer eine Ausgabeermächtigung besteht.

Bei der vertraglichen Gestaltung ist zudem darauf zu achten, dass die Umsatzsteuer zusätzlich erhoben werden kann (sog. Nettovereinbarung).

6. Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

6.1 Korrespondenzvermerke (KV)

Einnahmen verstärken über einen KV nur die Ausgabeermächtigung des Titels (oder der Titelgruppe oder des Kapitels), bei dem er ausgebracht ist. Eine Weiterleitung der Einnahmen in einen (weiteren) Deckungskreis ist unzulässig.

6.2 Zweckgebundene Einnahmen

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (KV 1) dürfen im Zeitpunkt der Verausgabung nur bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) geleistet werden.

Ausgenommen sind Drittmittel, die aus einem öffentlichen Haushalt gezahlt werden. Hier darf die Ausgabe bereits vor Eingang der Ist-Einnahme geleistet werden, wenn

- 6.2.1 eine Verpflichtung zur Zahlung besteht,
- 6.2.2 eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung die vorzeitige Zahlung gebietet,
- 6.2.3 der Drittmittelgeber durch entsprechenden Anerkennungsbescheid die Kostenerstattung bereits rechtsverbindlich zugesagt hat oder
- 6.2.4 der Drittmittelgeber die Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erstatten muss.

Um ein Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, ist im Stammdatenbereich des Korrespondenzkreises durch das MF die Einstellung „Anordnung zählt als Einnahme“ und seitens der Mittel bewirtschaftenden Dienststelle die Erstellung und Freigabe einer Annahmeanordnung im HVS zwingend vorzunehmen.

Geht die Einnahme nicht mehr im laufenden Haushaltsjahr ein, ist in der Haushaltsrechnung ein Einnahmerest nachzuweisen. Soweit diese Einnahmen im folgenden Haushaltsjahr eingehen, dürfen sie nicht noch einmal zur Leistung von Ausgaben verwendet werden (Verbot der Doppelverausgabung).

Drittmittel in diesem Sinne sind u. a. auch Mittel der EU, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Volkswagen-Stiftung sowie Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen von Betreibern der niedersächsischen Kernkraftwerke.

Sind für denselben Förderbereich sowohl Landesmittel als auch Mittel aus zweckgebundenen Einnahmen (z. B. Toto-/Lottomittel) veranschlagt, dürfen Landesmittel erst in Anspruch genommen werden, wenn über die zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen der Zulässigkeit voll verfügt wurde.

6.3 Verpflichtungsermächtigungen

Ausgaben, die zur Deckung von VE veranschlagt sind, dürfen nur geleistet werden, soweit die VE gemäß § 38 Abs. 2 LHO in einem der Vorjahre freigegeben wurde und Verpflichtungen für den beantragten Zweck eingegangen wurden, die im laufenden Haushaltsjahr zu erfüllen sind.

Wurde im Vorjahr keine Verpflichtung eingegangen, obwohl die Freigabe nach § 38 Abs. 2 LHO vorgelegen hat, darf über die Barmittel für diesen Zweck verfügt werden. Liegt keine Freigabe vor, sind die Barmittel gesperrt; dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

6.4 Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben

Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben dürfen nur geleistet werden, soweit dies zur Bindung freigegebener Mittel Dritter erforderlich ist. Als gemeinsame Finanzierungen sind neben Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b GG alle Aufgaben anzusehen, an deren Finanzierung sich — neben dem Land — Dritte beteiligen. Auf die Bezeichnung der Finanzierungsbeteiligung (z. B. Komplementärmittel) kommt es dabei nicht an.

Verringert der Dritte seine Mittel, sind die Landesmittel im selben Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabeermächtigungen sind gesperrt.

6.5 Verfügungsmittel (Gruppe 529)

6.5.1 Die im Kapitel 1302 Titel 529 14 zentral veranschlagten personengebundenen Verfügungsmittel sind bei dem im jeweiligen Kapitel ausgebrachten Leertitel zu verausgaben. Die Ermächtigung zur Umsetzung und die Aufteilung des Ansatzes sind in den Erläuterungen zu Kapitel 1302 Titel 529 14 abgedruckt.

Die Mittel werden im HFS analog zu § 50 LHO technisch umgesetzt. Hierfür ist dem MF bis zum 1. Mai eines jeden Jahres die Haushaltsstelle und die MbSt, auf die umgesetzt werden soll, mitzuteilen. Eine anschließende Bestätigung der aufnehmenden Bereiche im HFS ist hierbei nicht erforderlich.

6.5.2 Ausgaben aus Verfügungsmitteln sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 37 Abs. 5 LHO) sind nicht zulässig.

6.6 Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben

Auf Titeln für Globale Mehr-/Mindereinnahmen und -ausgaben der Gruppen 371, 372, 461, 462, 548, 549, 971 und 972 darf nicht gebucht werden.

Durch Bewirtschaftungsmaßnahmen ist frühzeitig sicherzustellen, dass ressortspezifische Globale Minderausgaben im Kernhaushalt erwirtschaftet werden.

Der Beitrag zum Haushaltsausgleich kann auch durch Mehreinnahmen erbracht werden, soweit diesen keine entsprechenden Mehrausgaben gegenüberstehen und die veranschlagten Gesamteinnahmen des Einzelplans überschritten werden. Eine Erwirtschaftung aus Ausgaberesten ist nicht zulässig.

Personalkostenbudgets und Titel der Deckungskreise gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO dürfen nicht zur Erwirtschaftung der ressortspezifischen Globalen Minderausgaben herangezogen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des MF.

6.7 Liquiditätsplanung

6.7.1 Anordnende Dienststellen

Von den anordnenden Dienststellen sind größere Ein- und Auszahlungen, die aufgrund einer Einzel- oder Sammelkasenanordnung den Betrag von 2 Mio. EUR überschreiten, der LHK

(lhk-liquiditaetsplanung@mf.niedersachsen.de) sowie dem Kreditreferat (mf-referat24@mf.niedersachsen.de) mindestens drei Banktage vor Fälligkeit per E-Mail mitzuteilen. In der Mitteilung sind Kassenzeichen, Betrag und voraussichtlicher Zahlungstag oder Fälligkeitstag anzugeben.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen genügt eine einmalige Meldung mit zusätzlicher Angabe der Zahlungstermine. Von der Meldung sind Zahlungen in der Hauptgruppe 4 ausgenommen.

6.7.2 Landesbetriebe

Landesbetriebe haben für die Liquiditätssteuerung des Landes der LHK täglich bis 15.00 Uhr den Betrag zu melden, der am nächsten Banktag voraussichtlich ihrem Girokonto (Hauptgirokonto) als Kassenbestandsverstärkung gutgeschrieben oder als Guthabenabführung belastet wird, sofern dieser 70 000 EUR oder mehr beträgt.

Die Meldung ist als E-Mail unter dem Betreff „Meldung KBV/ABL“ an die E-Mail-Adresse lhk-liquiditaetsplanung@mf.niedersachsen.de zu versenden. Inhaltlich sind im Nachrichtentext anzugeben, welches Konto der LHK betroffen ist (NORD/LB, Bundesbank oder Postbank), der Betrag, das Datum der Wertstellung, ob der Betrag der LHK gutgeschrieben oder belastet wird sowie eine Absendesignatur.

Sofern Zahlungen innerhalb des Landes getätigt werden (z. B. an das MWK oder das NLBV, VV Nr. 1.8.9 zu § 26 LHO) ist der Zahlungsempfänger ebenfalls mit der Höhe des Betrages anzugeben. Fehlerhafte Meldungen sind unverzüglich zu korrigieren.

Für die Meldung soll folgendes Muster verwendet werden:

Dem Konto der Nds. Landeshauptkasse wird mit Wert (Tag der Wertstellung) ein Betrag von EUR „belastet/gutgeschrieben“, ggf. davon EUR an

Name der Landesdienststelle

(Absendesignatur)

7. Mittelkontrolle

7.1 Während der vorläufigen Haushaltsführung findet keine Mittelkontrolle statt.

7.2 Die Mittelkontrolle wird grundsätzlich zum 1. April eines jeden Jahres eingeschaltet.

7.3 Die Haushaltsmittel im HVS/HFS sind grundsätzlich mit eingeschalteter Mittelkontrolle am Titel „auf Abweisung“ zu bewirtschaften. Die Mittelkontrolle ersetzt nicht die Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften.

7.4 In besonderen Ausnahmefällen kann das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel oder für die Dienststelle auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ formlos mit Begründung auf dem Dienstweg von der oder dem BfDH beim MF beantragt werden. Die Mittel sind dann manuell zu überwachen.

8. Freigaben

8.1 Gemäß § 38 Abs. 2 LHO wird die Einwilligung zur Inanspruchnahme von VE erteilt, sofern der im Haushaltsplan gebrachte Betrag 1 Mio. EUR nicht übersteigt.

8.2 Bei der Haushaltsstelle 1302 – 422 12 (Nachversicherungen für aus dem Landesdienst ausscheidende Bedienstete) dürfen Ausgaben bis zur Höhe des unabweisbaren Bedarfs geleistet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten als zugewiesen.

9. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

9.1 Über- oder außerplanmäßige Ausgaben

9.1.1 Grundsätzliches

Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 37 LHO ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen.

In den Anträgen ist zu bestätigen, dass

- die Ausgabe nicht bis zur Verkündung des nächsten HG zurückgestellt werden kann (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHO),
- bei der Ermittlung des Mehrbedarfs alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, HG, Haushaltsvermerk) geprüft und genutzt wurden und
- die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, noch nicht in Auftrag gegeben oder noch keine Verpflichtung eingegangen worden ist.

Sofern die zum Mehrbedarf führende Maßnahme bereits vor der Einwilligung des MF in Auftrag gegeben wurde, kann das MF im Nachhinein von der Überschreitung lediglich Kenntnis nehmen. Um die Bezahlung der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und das Ausschalten der Mittelkontrolle zu vermeiden, erteilt das MF im HFS eine lediglich technische Einwilligung. Im Anschreiben ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei nur um ein technisches Erfordernis handelt, damit die Zahlung geleistet werden kann. Die Überschreitung ist in Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässig nachzuweisen. Vom (Nicht-)Einwilligungsschreiben ist je eine Durchschrift an den LRH und das MF (Referate 17 und 12.2) zu senden.

Damit über- oder außerplanmäßig bewilligte Ausgaben noch im laufenden Haushaltsjahr geleistet werden können, ist von Anträgen nach dem 30. November grundsätzlich abzusehen, sofern die Ausgaben nicht zur Erfüllung fälliger Verpflichtungen erforderlich sind.

9.1.2 Einsparungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vorrangig durch Einsparungen bei anderen Ausgaben, durch die Verwendung von Mehreinnahmen oder durch einen Vorgriff jeweils in demselben Einzelplan auszugleichen. Ausnahmen sind in Nummer 10 geregelt.

Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Als Einsparung dürfen nicht herangezogen werden:

- 9.1.2.1 zwangsläufige Minderausgaben z. B. aufgrund fester Dotationen beim Wegfall von Mitteln Dritter,
- 9.1.2.2 Minderausgaben wegen Verlagerung des Mittelabflusses in Folgejahre,
- 9.1.2.3 Minderausgaben innerhalb der Deckungskreise nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO sowie der Personalkostenbudgets, weil diese bereits bei der Veranschlagung sowie bei der Bemessung der globalen Verstärkungsmittel berücksichtigt wurden,
- 9.1.2.4 Minderausgaben bei Ausgaberesten,
- 9.1.2.5 Minderausgaben, soweit sie der Erwirtschaftung Globaler Minderausgaben dienen,
- 9.1.2.6 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98 und
- 9.1.2.7 zweckgebundene Mittel (KV 1).

9.1.3 Einsparung durch Vorgriff

Nach § 37 Abs. 6 LHO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Titeln grundsätzlich durch Vorgriff auf die Haushaltsmittel des Folgejahres gegenzufinanzieren. Die Einsparart „Vorgriff“ wird bei der Beantragung über- oder außerplanmäßiger Mittel im HFS deshalb vorgeblendet. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen (z. B. wenn die Mittel des Folgejahres nicht ausreichen) zulässig und besonders zu begründen. Für das Resteverfahren wird das MF vor Beginn des Ressortbearbeitungszeitraumes für diese Vorgriffe zentral Restebelege generieren, die den Ressorts dann zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung stehen.

9.1.4 Einsparung erfolgt später

Bei der Einsparart „Einsparung erfolgt später“ sind die entsprechenden Einsparumbuchungen durch die obersten Landesbehörden zeitnah vorzunehmen.

9.1.5 Erfassung im Haushaltsführungssystem (HFS)

Für den formellen Antrag oder die formelle Einwilligung sind die automatisiert erstellten Antrags- und Einwilligungsschreiben des HWS-Verfahrens zu verwenden. Dies gilt auch

für über- planmäßige Ausgaben, bei denen der Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk am Titel eine Überschreitung ohne Deckung zulässt.

9.1.6 Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen

Zahlungsverpflichtungen des Landes aus rechtskräftigen Urteilen sind zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Um dies zu gewährleisten, ist bei anfechtbaren Urteilen alsbald nach Zustellung zu entscheiden, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll. Sobald feststeht, dass ein Rechtsmittel nicht in Betracht kommt und keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist sofort ein Antrag nach § 37 LHO zu stellen.

Unabhängig von der Einwilligung des MF ist die Zahlung zu leisten, sobald das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Bei Urteilen, die keinem Rechtsmittel mehr unterliegen, ist die Zahlung sofort nach Zustellung des Urteils zu leisten. Gleichzeitig sind etwa erforderliche Zustimmungen zu der Haushaltsausgabe zu beantragen. Gegebenenfalls ist vorab formlos auf dem Dienstweg beim MF das Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel auf „ohne Kontrolle mit Anzeige“ zu beantragen.

Entsprechend zu verfahren ist bei Zahlungsverpflichtungen des Landes — auch ohne deren rechtskräftige Festsetzung durch ein Gericht — die aus dem Anerkenntnis eines Rückgewähranspruchs bei der Insolvenzanfechtung oder aus einem geschlossenen Vergleich entstehen. Das Gleiche gilt für gesetzlich zwingende Nebenansprüche wie Zinsen.

9.2 Verpflichtungsermächtigungen

9.2.1 Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ohne Barmittelansatz

Für über- oder außerplanmäßige VE, die im Folgejahr zum Mittelabfluss führen und für die dafür kein entsprechender Barmittelansatz vorhanden ist, ist bereits bei der Beantragung die Einsparstelle für die Deckung des Mittelabflusses im Folgejahr anzugeben. Im „zusätzlichen Begründungstext für MF“ sind hierzu bereits in Anspruch genommene VE darzustellen.

Ein erneuter formeller Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben im Folgejahr ist dann nicht mehr erforderlich; es sind nur noch die Erfassung und die technische Einwilligung notwendig.

Unter dieses vereinfachte Verfahren fallen auch die Fälle von bereits eingewilligten über- oder außerplanmäßig VE, die z. B. wegen eines verzögerten Vertragsabschlusses im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden können, aber im Folgejahr über- oder außerplanmäßige Ausgaben verursachen.

Dieses vereinfachte Verfahren kann auch für Fälle angewandt werden, in denen über- oder außerplanmäßige Ausgaben, in die das MF eingewilligt hat, bis zum Jahresende nicht geleistet wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Dienststelle die Nichtleistung der Ausgabe nicht zu vertreten hat, der Bedarf im neuen Jahr weiterhin besteht und dieser nicht aus Ansätzen des neuen Haushalts gedeckt werden kann.

9.2.2 Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit Barmittelansatz

Stehen bei Beantragung einer überplanmäßigen VE bereits Barmittel zur Deckung des Mittelabflusses in den Folgejahren zur Verfügung, ist als Einsparart „ohne Einsparung“ zu verwenden.

9.2.3 Verpflichtungsermächtigungen zulasten übertragbarer Ausgaben

Nach § 38 Abs. 4 Satz 2 LHO bedarf es keiner VE, wenn Verpflichtungen zulasten übertragbarer Ausgaben eingegangen werden, die im Folgejahr zu Ausgaben führen. Am Jahresende ist die Bildung eines entsprechenden Ausgaberestes erforderlich. Verpflichtungen dürfen daher nur in dem Umfang eingegangen werden, wie nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Ausgabereist gebildet werden kann. Es ist somit dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Minderausgaben tatsächlich anfallen und ein Ausgabereist gebildet werden kann.

10. Allgemeine Einwilligungen zur Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben

Gemäß § 37 LHO wird unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO für folgende Fälle allgemein die Einwilligung erteilt, über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu leisten:

10.1 Überschreitung des Ansatzes bis zu 100 EUR je Titel und bei Deckungskreisen bis zu 100 EUR für den gesamten Deckungskreis. Von einer Erfassung im HFS kann abgesehen werden.

10.2 Zahlungen für bereits vorhandenes Personal außerhalb von Titelgruppen bei

10.2.1 den Titeln der Obergruppen 42 und 43, soweit die Zahlungen unmittelbar durch besoldungs- oder versorgungsrechtliche sowie tarifvertragliche Neuregelungen (einschließlich Erhöhung von Anwärterbezügen) bedingt sind,

10.2.2 den Titeln der Gruppe 427, soweit für Praktikantinnen und Praktikanten Mehrausgaben aufgrund tarifvertraglicher Beschäftigungsentgelte, abweichender Hebesätze oder etwaiger Nachrichtung höherer Pflichtbeiträge in der Renten-, Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung entstehen,

10.2.3 den Titeln der Gruppen 441, 446 und im Kapitel 0601 bei den Titeln 685 07 und 685 08 sowie

10.2.4 den Titeln der Gruppe 453, soweit die Zusage von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen zwingend notwendig ist.

Von einer Erfassung im HFS kann abgesehen werden.

10.3 Ausgaben bei

10.3.1 den Titeln 427 39 und 682 39 für die Beschäftigung von Ersatzkräften während der Zeit des Mutterschutzes von Landesbediensteten; dies gilt nicht für Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie für Personal in Titelgruppen,

10.3.2 den Titeln der Gruppe 443, soweit Zahlungen an Bedienstete des Landes erfolgen,

10.3.3 Titel 459 10 in den Kapiteln 1116 bis 1118 (Entschädigungen an Vollstreckungsbeamte),

10.3.4 den Titeln der Gruppe 532,

10.3.5 Titel 546 02 (Entschädigungen und Ersatzleistungen an Dritte) und Titeln der Gruppe 697 (Zuführungen an Landesbetriebe für Aufwendungen zum Ausgleich von Inanspruchnahmen bei Schadensfällen Dritter) bis zur Höhe von 5 000 EUR je Schadensfall,

10.3.6 Titel 698 11 in den Kapiteln 1116 bis 1121 (Entschädigungen an Beschuldigte in Strafsachen)

10.3.7 Titel 698 02 (Zinsen bei Insolvenzanfechtung) im Kapitel 0406,

10.3.8 Titel 542 01 (Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX) im Kapitel 1399 sowie

10.3.9 Titel der Gruppe 863, soweit es sich um die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung im Rahmen des Rechtsschutzes von Landesbediensteten gemäß der zunächst weiterhin anzuwendenden VV zu § 87 NBG in der bis zum 31. 3. 2009 geltenden Fassung (siehe Bezugs-erlass zu b) handelt. Rückflüsse sind bei einem Titel der Gruppe 182 (Rückflüsse aus Darlehen an Landesbedienstete für Rechtsschutz) im jeweiligen Kapitel zu vereinnahmen.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden im HFS zu erfassen, sodass sie mit eingeschalteter Mittelkontrolle bewirtschaftet werden. Ein Ausschalten der Mittelkontrolle am Titel („ohne Kontrolle mit Anzeige“) ist nur zulässig, wenn die Mittelverteilung zu einem nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Von Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans kann abgesehen werden. Die Einsparung wird über den Gesamthaushalt (Haushaltsstelle: 1302 — 000 00) erbracht.

10.4 Ausgaben bei

- 10.4.1 Titeln der Obergruppe 98, soweit bei einem Titel der Obergruppe 38 entsprechende Mehreinnahmen eingehen (siehe Nummer 15),
- 10.4.2 Titeln der Gruppe 682, soweit der jeweilige Landesbetrieb entsprechend höhere Abführungen an den Einzelplan 13 vornimmt,
- 10.4.3 Ausgaben aufgrund der Regelungen des NGLüSpG, des NSportFG und des NWohlfÖOG zur Verteilung der Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben in Höhe der im November jeden Jahres durch das MF mitgeteilten Beträge, sowie bei
- 10.4.4 Ausgaben aufgrund von § 7 Abs. 1 RennwLottG zur Zuweisung des zuweisungsfähigen Anteils des Steueraufkommens an niedersächsische Rennvereine.

Die entsprechenden Mittel sind von den obersten Landesbehörden grundsätzlich im HFS zu erfassen. Als Einsparung ist die entsprechende Mehreinnahme zwingend anzugeben, insbesondere bei der Nummer 10.4.3 die Haushaltsstelle 1302 — 122 11.

Da die allgemeinen Einwilligungen nicht technisch abzubilden sind, ist im HFS die technische Einwilligung des MF formlos zu beantragen.

11. Außerplanmäßige Kapitel, Titel, Titelgruppen und Haushaltsvermerke

11.1 Außerplanmäßige Titelgruppen und Kapitel sowie deren Haushaltsvermerke werden — auf formlosen Antrag der obersten Landesbehörden — durch das MF eingerichtet. Danach kann das Ressort die dazugehörigen außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabebetitel sowie etwaige Deckungs- und Korrespondenzkreise über das Antragsverfahren des HFS einrichten.

11.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel sind von den obersten Landesbehörden selbständig im HFS einzurichten und stehen sofort für Buchungen zur Verfügung. Ein Begründungstext sowie eine technische Einwilligung des MF sind nicht erforderlich.

11.3 Bei außerplanmäßig zufließenden zweckgebundenen Einnahmen muss neben dem Einnahmetitel ein entsprechender Ausgabebetitel mit einem außerplanmäßigen Korrespondenzvermerk eingerichtet werden, damit diese Einnahmen zweckentsprechend verausgabt werden können. Zusätzlich ist bei Ausgabebetiteln, die nicht zur Hauptgruppe 7 oder zur Hauptgruppe 8 gehören, ein außerplanmäßiger Übertragbarkeitsvermerk auszubringen. Dies gilt für Titelgruppen entsprechend.

Die Einrichtung muss von den obersten Landesbehörden formlos beim MF beantragt werden.

11.4 Außerplanmäßige Korrespondenz- oder Deckungsvermerke nach den Nummern 11.1 und 11.3 sind nach der Einrichtung im HFS zusätzlich formlos beim MF zu beantragen. Sie stehen erst nach der technischen Einwilligung des MF für Buchungen zur Verfügung.

Dies gilt auch für außerplanmäßige Ausgabebetitel, die aus haushaltssystematischen Gründen in Deckungskreisen eingerichtet und nicht zusätzlich dotiert werden, sofern die Mehrausgaben innerhalb des Deckungskreises erwirtschaftet werden.

11.5 Nachgeordnete Dienststellen haben die Einrichtung bei den zuständigen obersten Landesbehörden zu beantragen. Die Zweckbestimmung ist den jeweiligen Mittel bewirtschaftenden Dienststellen bekannt zu geben.

11.6 In aufeinanderfolgenden Jahren dürfen gleichlautende außerplanmäßige Titel nur mit identischer Zweckbestimmung ausgebracht werden.

11.7 Bei der Einrichtung außerplanmäßiger Titel ist Folgendes zu beachten:

11.7.1 Die Gruppennummern sind im Gruppierungsplan (GPL) abschließend aufgezählt. Die Bildung von Titel-

nummern aus Gruppen, die im GPL nicht vorgesehen sind, ist daher nicht zulässig, auch wenn innerhalb des Dezimalsystems noch freie Gruppen vorhanden sind.

11.7.2 Bei Einzeltiteln sind die vierte und die fünfte Stelle — vorbehaltlich anderslautender Regelungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung — durch die Zahlen 11 bis 59 zu belegen. Die Zahlen 01 bis 09 bleiben Festtiteln, die Zahl 10 budgetierten Bereichen und die Zahlen 61 bis 99 Titelgruppen vorbehalten.

12. Erhebung von Einnahmen

12.1 Nach § 34 Abs. 1 LHO sind die Einnahmen des Landes rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen in jeder nur möglichen Weise zu einer schnellen Erhebung und Einziehung der Forderungen des Landes beitragen.

Die Erhebung umfasst die frühestmögliche Erteilung der Annahmeanordnung, das Anfordern der Beträge und die Annahme der Einzahlungen einschließlich der Zuordnung im Landeshaushalt und der Buchung auf der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle.

12.2 Für den Fall der Nichtzahlung wird die zwangsweise „Einziehung“ (Vollstreckung) nach Maßgabe des in der Annahmeanordnung erfassten Mahnschlüssels eingeleitet und durchgeführt.

12.3 Ferner sind Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung in allen Bereichen zu überprüfen und auszuschöpfen, z. B. durch

- Anpassung/Erhebung von Gebühren, Miet- oder Pachteinahmen sowie Betriebskostenerstattungen externer Dritter (z. B. bei der Verpachtung von Kantinen),
- Optimierung der Zahlungsweise (Vorkasse, Zug um Zug, Kartenzahlverfahren, elektronische Zahlungssysteme).

12.4 Einnahmemindernde Maßnahmen sind nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (z. B. §§ 58, 59 LHO) zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Erhebung von Gebühren, bei der grundsätzlich einheitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Zu den bei der Erhebung von Einnahmen zu beachtenden Verpflichtungen gehören die Geltendmachung von Verzugszinsen und ggf. eines weitergehenden Verzugschadens.

12.5 Kassenmittel des Landes — wenn auch nur vorübergehend — auf ein privates Girokonto einzuzahlen, ist unzulässig.

12.6 Beträge einschließlich Vorauszahlungen, die Zahlungspflichtige einzahlen, sind unverzüglich und unmittelbar dem Landeshaushalt zuzuführen oder auf der für die Vereinnahmung vor gesehenen Haushaltsstelle zu buchen.

13. Erstattungen

13.1 Erstattungen gemäß § 10 Abs. 1 HG sind von den Ausgaben abzusetzen. Anderenfalls sind die Erstattungen bei den entsprechenden Einnahmetiteln zu buchen. Sieht der Haushaltsplan keinen entsprechenden Einnahmetitel vor, sind die Einnahmen aus Gründen der Vereinfachungsvereinfachung bei Titel 119 01 nachzuweisen.

13.2 Schadenersatzleistungen Dritter sind grundsätzlich bei Einnahmetiteln zu vereinnahmen. Das gilt auch bei Schadenersatzleistungen für Personalausgaben.

13.3 Pauschalierte Erstattungen für die Nutzung von Dienstwohnungen, die zusammen mit Dienstwohnungsvergütungen erhoben werden, dürfen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Dienstwohnungsvergütungen vereinnahmt werden. Von einer Ausgabeabsetzung kann abgesehen werden.

14. Kleinbeträge

Die Zahlung oder Erhebung von sich wiederholenden Kleinbeträgen ist unwirtschaftlich. Soweit der Zahlungszweck nicht durch eine angemessene einmalige Zahlung zu erreichen ist, sollen mit den Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern oder den Zahlungspflichtigen größere Zahlungsabstände vereinbart werden.

15. Haushaltstechnische Verrechnungen/interne Verrechnungen

Nach den Zuordnungshinweisen zum GPL müssen die Einnahmen der Obergruppe 38 den Ausgaben der Obergruppe 98 entsprechen. Folglich ist zu gewährleisten, dass sich die Obergruppen 38 und 98 ausgleichen und kein unnötiger Geldfluss erfolgt. Dies gilt für Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln, für Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben mit zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (z. B. Versorgungsausgaben) sowie für durchlaufende Posten. Um das zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

15.1 Für haushaltstechnische Verrechnungen ist im Bereich 100 eine Umbuchungsanordnung „U33“ zu erstellen.

15.2 Minderausgaben bei Titeln der Obergruppe 98, die in Deckungskreisen veranschlagt sind, dürfen nicht für Mehrausgaben bei den übrigen Titeln des Deckungskreises verwendet werden. Dies gilt nicht für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen.

15.3 Haushaltstechnische Verrechnungen mit dem Einzelplan 13 sind bis zum 30. September eines jeden Haushaltsjahres durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall andere Regelungen getroffen wurden.

Abführungen im Rahmen des Landesliegenschaftsmanagements sowie Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen HVS-Dienststellen der Landesverwaltung aus landesinternen Dienstleistungen oder Lieferungen sind nicht durch Banküberweisung, sondern im Verrechnungswege auszugleichen (interne Verrechnung, § 61 LHO). Anfordernde Dienststellen teilen den zahlungspflichtigen Dienststellen die für die Verrechnung erforderlichen Belegreferenz-Daten der Annahmeanordnung (Bereich/Beleg/Beleg-Nr.) in der Rechnung mit. Auszahlende Dienststellen ordnen in diesen Fällen die Zahlung mit Auszahlungsanordnung „A05“ und Zahlungsverfahren „VER“ an.

16. Verwahrungen und Vorschüsse, noch nicht ausgeführte Kassenanordnungen sowie offene Posten

16.1 Es sind alle Möglichkeiten zur Vermeidung von Verwahrungen und Vorschüssen auszuschöpfen. Gebuchte Verwahrungen und Vorschüsse sind zeitnah abzuwickeln.

Bei der Erteilung neuer SEPA-Lastschriftmandate soll sichergestellt werden, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger beim Lastschritteinzug das HVS-Buchungsmerkmal im Verwendungszweck übermittelt. Bei bestehenden Einzugsermächtigungen oder SEPA-Lastschriftmandaten ist dafür Sorge zu tragen, dass den Gläubigerinnen und Gläubigern nach Erteilung neuer Auszahlungsanordnungen das neue Kassenzeichen rechtzeitig vor dem nächsten Einzugstermin mitgeteilt wird. Im Einzelnen wird auf den Bezugserrlass zu c verwiesen.

16.2 Darüber hinaus sind offene Posten in Form noch nicht ausgeführter Kassenanordnungen und interner Aufträge regelmäßig zu überprüfen (vgl. HVS-Session „Offene Posten – alle Auszahlungsanordnungen“ und „Offene Posten – alle Annahmeanordnungen“).

16.3 Das gilt insbesondere für die Abwicklung offener Posten aus dem jeweiligen Vorjahr, die auf sog. Folgetitel (119 30 und 546 30) übertragen wurden. Am Jahresende verbleibende Ist-Ausgaben bei diesen Titeln sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung als unzulässige Überschreitung nachzuweisen.

17. Budgetierung gemäß § 17 a LHO, andere neue Steuerungsinstrumente und Landesbetriebe

17.1 In Verwaltungsbereichen, in denen eine Budgetierung nach § 17 a LHO oder andere neue Steuerungsinstrumente, wie z. B. Personalkostenbudgetierung (PKB) eingesetzt werden, ist diese Richtlinie entsprechend anzuwenden, sofern keine gesonderten Regelungen getroffen worden sind.

17.2 Für budgetierte Verwaltungsbereiche sind folgende ergänzende Hinweise zu beachten:

17.2.1 Die Bewirtschaftung der Budgets richtet sich nach den Regelungen der VV Nr. 3 zu § 17 a LHO. Dabei kommt dem Abschluss einer Zielvereinbarung besondere Bedeutung zu.

17.2.2 Für die Buchung von Ist-Einnahmen und -Ausgaben ist regelmäßig der (reduzierte) Titelbestand ausreichend. Personalausgaben sind, soweit sie das Personalkostenbudget betreffen, weiterhin bei den ausschließlich dafür vorgesehenen PKB-Titeln der Gruppen 422 und 428 zu buchen.

17.2.3 Titel, die nicht von der originär zuständigen Dienststelle, sondern von dritten Dienststellen (wie beispielsweise dem NLBV) bewirtschaftet werden, sind aus den maschinellen Deckungskreisen herauszunehmen, falls anders eine Überschreitung des Deckungskreises nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt insbesondere für die Titel der Gruppen 422 und 428.

17.2.4 Im Fall erheblicher Abweichungen von den im Haushaltsplan dargelegten Plandaten (einschließlich Erläuterungsteil) ist dem LT unterjährig Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung ist ggf. auf die Darstellung und Erläuterung der Abweichungen zu konzentrieren. Der im Leitfaden „Bericht an den Landtag“ empfohlene inhaltliche und formale Rahmen kann zur Orientierung der Berichtsgestaltung herangezogen werden. Die entsprechenden Berichte werden im Berichtssystem weiter vorgehalten. Das zuständige Ressort berichtet unmittelbar an den LT. Dazu ist die Kontierung der Personalkosten des Tarifpersonals nach Umstellung im landeseinheitlichen Kontenrahmen und in der Plankostenrechnung auch im Berichtswesen des Verfahrens zu berücksichtigen.

17.2.5 Um eine zentrale Verfahrenspflege sowie eine an übergreifenden Erfordernissen orientierte Entwicklung des Verfahrens sicherzustellen, ist bei Vorhaben der Verwaltungsbereiche, die LoHN oder Teile davon (z. B. Kosten- und Leistungsrechnung [KLR]) inhaltlich oder technisch berühren können, die frühzeitige Einbindung der zuständigen Stellen für das LoHN-Verfahren erforderlich. Diese Stellen sind:

- IT.N (ZV LoHN; hier: für Betrieb und operative Entwicklung des LoHN-Verfahrens, Support),
- MF (LoHN-Kopfstelle; hier: für Methodik und strategische Entwicklung des LoHN-Verfahrens, zentrales Verfahrens- und Budgetcontrolling),
- SiN (hier: für Schulungen zum LoHN-Verfahren).

Die Koordination erfolgt zunächst über das IT.N (ZV LoHN), das als erster Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Vorhaben, die LoHN inhaltlich oder technisch berühren, unterliegen einem Freigabeverfahren. Eine Inbetriebnahme ohne Freigabe ist nicht zulässig. Die Konzeption und daraus folgende Leistungsbeschreibung sind so umfassend anzulegen, dass sämtliche auch mittelbar durch das Vorhaben erforderlich werdende Änderungen zum Verfahren LoHN berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die betreffenden zuständigen Stellen. Die abschließende Freigabe erfolgt durch das MF (LoHN-Kopfstelle).

Vorhaben nach Nummer 17.2.5 sind insbesondere:

- 17.2.5.1 Einführungs- und Rolloutprojekte zu LoHN,
- 17.2.5.2 Anpassungen des Verwaltungsbereichsmodells (z. B. zur Berücksichtigung funktionaler Besonderheiten oder aufgrund organisatorischer Änderungen),
- 17.2.5.3 Änderungen des Verfahrens (methodisch, [programm]-technisch),
- 17.2.5.4 Maßnahmen mit Wirkung auf das Verfahren oder seinen Betrieb (z. B. Anbindung eines [Fach-]Vorverfahrens),
- 17.2.5.5 Maßnahmen, die den systemtechnischen Rahmen des Verfahrensbetriebes berühren (z. B. Einführung einer neuen Büro-Standardsoftware-Version im Verwaltungsbereich).

17.2.6 Bei erforderlichen Vergabeverfahren sind die maßgeblichen Vergabevorschriften sowie § 55 LHO eigenständig zu beachten (siehe Nummer 5.6).

17.3 Auch wenn Landesbetriebe im Regelfall möglichst frei von Weisungen und Eingriffen der Aufsicht bleiben sollten, muss die zuständige oberste Landesbehörde über ihre Finanzzuweisungen und geeignete Steuerungsinstrumente sicherstellen, dass Zielvorgaben eingehalten und Risiken begrenzt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass verbindliche strategische Ziele mit dem Aufgabenträger vereinbart werden, dies hinreichend kontrolliert wird und vermehrt neue Steuerungsinstrumente eingesetzt werden.

18. Personalausgaben

18.1 Anordnende Dienststelle für Personalausgaben, die vom NLBV berechnet und zahlbar gemacht werden, ist ausschließlich das NLBV.

18.2 Schadenersatzleistungen wegen Fürsorgepflichtverletzungen sind aus dem jeweiligen Personaltitel zu zahlen.

18.3 Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa LHO sind innerhalb eines Einzelplans die genannten Ausgaben gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon bilden die in § 6 Abs. 5 HG genannten Titel für Kapitel mit PKB einen gesonderten PKB-Deckungskreis. Entsprechendes gilt für Kapitel, die nach § 17 a LHO budgetiert sind.

18.4 In den Fällen der Nummer 1 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben (Anlage 2 HG) — im Folgenden: Allgemeine Bestimmungen — ist eine Einsparung für das laufende Haushaltsjahr, bei Zweijahreshaushalten ggf. auch für das folgende Haushaltsjahr zu erbringen. Für Fälle der Nummer 1 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen werden Personalkostenbudgets i. S. des § 6 Abs. 5 HG einzelplanübergreifend zur Deckung herangezogen.

18.5 Zum Ausgleich des finanziellen Mehrbedarfs für die Beschäftigung von Hilfskräften für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, die zur Ausübung einer Beschäftigung wegen ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend einer besonderen Hilfskraft bedürfen (z. B. Blinde oder Gehörlose), kann die Einsparung auch außerhalb der Hauptgruppe 4 realisiert werden.

Sofern durch das Integrationsamt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Arbeitgeberhilfen gezahlt werden, vermindert sich der einzusparende Betrag entsprechend.

18.6 Die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden ist auf die Fälle zu beschränken, in denen dieses zwingend geboten ist und Haushaltsmittel dafür veranschlagt oder über- oder außerplanmäßig bereitgestellt sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. an Bedienstete, die Beschäftigungsentgelte, Entschädigungen usw. aus der Gruppe 427 (z. B. Vertretungs- und Aushilfskräfte, katechetische Lehrkräfte) erhalten, sind aus den Titeln 422 06 und 428 06 zu zahlen. Satz 1 gilt für die Zahlung von Zeitzuschlägen, die aufgrund angeordneter Überstunden unter Gewährung von Freizeitausgleich zu leisten sind.

Mehrarbeits- und Überstundenentgelte usw. für aus Titelgruppen vergütetes Personal sind in der Titelgruppe nachzuweisen.

18.7 Sofern eine Maßnahme nach § 16 d SGB II (Zusatzjobs oder „Ein-Euro-Jobs“) bewilligt wurde, sind die Mehraufwandsentschädigungen im jeweiligen Kapitel bei einem Titel der Obergruppe 23 zu vereinnahmen und aus einem Titel der Gruppe 427 zu leisten. Die Höhe der Ausgaben darf die der Einnahmen nicht übersteigen. Sofern erforderlich sind die Titel außerplanmäßig einzustellen. Die Einwilligung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LHO gilt hiermit als erteilt; es wird hierzu auf Nummer 11.3 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Zusatzjobs je Hilfeempfangenerin oder Hilfeempfänger grundsätzlich auf sechs Monate befristet ist und die wöchentliche Beschäftigungszeit 30 Stunden in der Regel nicht überschreiten soll.

18.8 Beim Ausscheiden einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers ist zu prüfen, ob ein Dienstfahrzeug weiter-

hin erforderlich ist und ob die frei gewordene Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) eingespart werden kann, indem das Fahrzeug den Bediensteten zum Selbststeuern zur Verfügung gestellt wird.

Gegebenenfalls ist die Beschäftigungsmöglichkeit (BV und Budget) bei der nächsten Haushaltsaufstellung als eingespart in Abgang zu stellen.

19. Reisekosten

Neben der NRKVO und den VV-NRKVO ist bei Dienstreisen insbesondere Folgendes zu beachten:

19.1 Bedienstete, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder von Organen einer Zuwendungsempfängerin oder eines Zuwendungsempfängers an Sitzungen dieser Organe teilnehmen, haben Reisekosten grundsätzlich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger abzurechnen, sofern Ausgaben für diesen Zweck im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

19.2 Reisekostenvergütungen für Fortbildungsveranstaltungen sind bei der Gruppe 525 nachzuweisen. Im Übrigen wird auf die Möglichkeit verwiesen, erforderlichenfalls Dienstbefreiung zu gewähren.

19.3 Landeseigene Gästezimmer dürfen an Gäste von Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts gemäß § 52 LHO überlassen werden. Entgelte für Gästezimmer sind in regelmäßigen Zeitabständen — etwa alle zwei Jahre — auf Kostendeckung zu überprüfen und ggf. entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen.

19.4 Die Befugnisse zur Abrechnung und Zahlbarmachung (einschließlich der Anordnungsbefugnis) der Reisekostenvergütung im Rahmen des Reisemanagementverfahrens (KIDICAP — Reiko) obliegen dem NLBV. Die Verantwortlichkeiten der Stationen „Genehmigungen und Budgetverantwortung“ bleiben davon ausgenommen.

20. Zuwendungen

20.1 Die Zuständigkeit für den Ablauf des gesamten Bewilligungsverfahrens ist grundsätzlich den nachgeordneten Behörden zu übertragen.

Abweichend von diesem Grundsatz dürfen die obersten Landesbehörden ausnahmsweise dann selbst bewilligen, wenn eine landeseinheitliche Entscheidungs- und Vergabepaxis nicht durch Koordinierung der Tätigkeit nachgeordneter Bewilligungsbehörden sichergestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Koordinierungstätigkeit oder der Aufwand für die Weitergabe notwendiger Informationen in keinem Verhältnis zum Arbeitsaufwand bei einer Bewilligung durch das Ministerium selbst steht. Die obersten Landesbehörden haben dann das gesamte Bewilligungsverfahren abzuwickeln und auch die Verwendungsnachweise zu prüfen.

Soweit die obersten Landesbehörden im Rahmen ihrer Fachaufsicht auf die Bewilligung von Zuwendungen durch nachgeordnete Behörden Einfluss nehmen, darf dies nur im Verhältnis gegenüber den Bewilligungsbehörden und nicht gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger geschehen. Dabei soll die Steuerung der Bewilligungsverfahren regelmäßig durch eindeutig gefasste Förderrichtlinien, in denen insbesondere Förderziele klar zu formulieren sind, sowie Dienstbesprechungen mit den Bewilligungsbehörden erfolgen. Eingriffe in einzelne Bewilligungsverfahren über Zustimmungsvorbehalte oder Einzelvorgaben müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

20.2 Eine einmal gewährte Zuwendung begründet keinen Anspruch auf Weitergewährung. Damit Empfängerinnen oder Empfänger institutioneller Förderungen oder sich wiederholender Projektförderungen bei Mittelkürzungen zukünftig gegenüber dem Land nicht den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend machen können, sind sie auf das Finanzierungsrisiko für die folgenden Haushaltsjahre hinzuweisen. Daher ist in diesen Fällen jeder Zuwendungsbescheid um folgenden — ggf. dem jeweiligen Einzelfall anzupassenden — Hinweis zu ergänzen:

„Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.“

Auch bei Genehmigungen zum vorzeitigen Beginn von Vorhaben, für die Haushaltsmittel künftiger Haushaltsjahre vorgeesehen sind, ist ein ausdrücklicher Hinweis auf das besondere Finanzierungsrisiko aufzunehmen.

20.3 Nach der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Hierbei ist folgender Kriterienkatalog anzuwenden:

- 20.3.1 Es muss ein Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung vorliegen, aus dem sich das erhebliche Landesinteresse (§ 23 LHO) an dem Vorhaben ergibt. Hier von kann vor allem dann ausgegangen werden, wenn sich das Vorhaben im Rahmen eines Förderprogramms hält und es bei der nach Nummer 20.3.2 vorzunehmenden Prüfung geeignet erscheint, den mit der Zuwendung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Die Maßnahme darf bei Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.
- 20.3.2 Nicht erforderlich ist, dass bereits sämtliche Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Der Antrag muss jedoch nach den Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig sein. Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.
- 20.3.3 Bei Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben soll sich die Schlüssigkeit aus Plänen, Kostenrechnungen und Erläuterungen ergeben. Hierbei kann sich die Bewilligungsbehörde im Bedarfsfall fachtechnisch beraten lassen. Dies sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt werden.
- 20.3.4 Im Hinblick auf die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundenen faktischen Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln kann diese Zustimmung nur erteilt werden, wenn mit hinlänglicher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ausreichende Haushaltsmittel für die Bewilligung zur Verfügung stehen werden. Bei einmaligen Maßnahmen oder auslaufenden Programmen ist der Verfügungsrahmen für das laufende Haushaltsjahr maßgeblich. Bei längerfristigen Programmen, mit deren Fortbestand auch für die Folgejahre gerechnet werden kann, können die Bewilligungsstellen von einer entsprechenden Mittelausstattung auch im nächsten Jahr ausgehen. Das gilt vor allem für Programme, die aus wiederkehrenden zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden. In Zweifelsfällen ist eine Rückfrage bei der zuständigen obersten Landesbehörde angezeigt.
- 20.3.5 Es ist darauf zu achten, dass wegen den faktischen Bindungen, die mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingegangen werden, der künftige finanzielle Handlungsspielraum nicht unangemessen eingeschränkt und eine einseitige Bevorzugung finanzstarker Antragstellerinnen und Antragsteller vermieden wird. Festgelegte Dringlichkeiten einzelner Projekte sollen nicht geändert werden.

Die Bewilligungsbehörde hat mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie damit noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung getroffen hat.

20.3.6 Eine nachträgliche Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht zulässig.

20.4 Für die Vergabe von Aufträgen durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger gelten die VV zu § 44 LHO inklusive der dazugehörigen allgemeinen Nebenbestimmungen (Nummer 3 ANBest-I/ANBest-P). Mit den dort im Interesse eines ordnungsgemäßen Wettbewerbs getroffenen Vorgaben wird das in den Zuwendungsvorschriften enthaltene Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen konkretisiert.

Die Bewilligungsbehörden haben stets nach Maßgabe der VV Nr. 8 zu § 44 LHO bei der Feststellung von Vergabeverstößen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern ist. Die erfolgte Ermessensausübung bedarf der Dokumentation durch Nennung der für die getroffene Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte in dem zu fertigenden Widerrufsbescheid. Wird von der Erteilung eines Widerrufs und/oder der Rückforderung der Zuwendung abgesehen, sind die dafür im Rahmen der verwaltungsrechtlichen Prüfung ermittelten Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

20.5 Werden Zuwendungen von einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger, z. B. aufgrund von Rückforderungen, zurückgegeben, sind diese Beträge bei einem Titel der Gruppe 119 zu vereinnahmen. Das gilt auch, wenn die Ausgabeermächtigung, aufgrund derer die Zuwendung geleistet wurde, übertragbar ist.

21. Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

Es ist sicherzustellen, dass Verstöße gegen Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens unterbleiben.

Bei Haushaltsüberschreitungen ohne Einwilligung des MF ist stets zu prüfen, ob ein Schaden entstanden ist. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob Regress geltend gemacht werden kann. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen. Die obersten Landesbehörden haben dem MF über das Ergebnis der Regressprüfung zu berichten, soweit die unzulässigen Haushaltsüberschreitungen 500 EUR übersteigen. Der Bericht entfällt, wenn das Ergebnis der Regressprüfung noch in der Haushaltsrechnung für das laufende Haushaltsjahr dargestellt werden kann.

Die oder der BfdH ist gemäß § 9 LHO zu beteiligen.

Alle in Betracht kommenden Bediensteten sind durch die Leiterinnen oder Leiter der Haushaltsmittel bewirtschaftenden Dienststellen auf die Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und sonstigen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Versäumnissen in der Aufsicht und bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens müssen die verantwortlichen Landesbediensteten damit rechnen, dass sie zum Ersatz eines etwaigen Schadens herangezogen werden.

22. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1932

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erteilung der Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30 Gewerbeordnung

RdErl. d. MS v. 8. 12. 2021 — 404-32020/1 —

— VORIS 71290 —

Dieser RdErl. gibt Hinweise zur Konzessionierung und Überwachung von Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten und Privatnervenkliniken nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung — im Folgenden: GewO — sowie zum Vorliegen von Versagungsgründen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 a und 2 GewO.

1. Begriff

Privatkrankenanstalten, Privatentbindungsanstalten und Privatnervenkliniken i. S. von § 30 Abs. 1 Satz 1 GewO sind privat betriebene Einrichtungen, die der stationären medizinischen Versorgung dienen. Diese Zweckbestimmung ist gegeben, wenn in der Einrichtung durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung oder hebammenhilfliche Leistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und wenn die Patientinnen und Patienten untergebracht und gepflegt werden können. Einrichtungen in freigemeinnütziger und öffentlicher Trägerschaft bedürfen keiner Konzession nach § 30 GewO.

2. Anforderungen an Privatkrankenanstalten

2.1 Personal

2.1.1 Leitung

Die Einrichtung muss fachlich-medizinisch der ständigen Leitung oder Aufsicht einer geeigneten Ärztin oder eines geeigneten Arztes unterstehen. Als geeignet ist anzusehen, wer in dem nach der Aufgabenstellung der Einrichtung einschlägigen Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich weitergebildet ist. In Abwesenheit der leitenden Ärztin oder des leitenden Arztes muss eine vertraglich verpflichtete ärztliche Vertretung mit ausreichender Qualifikation die ärztliche Betreuung der Patientinnen und Patienten übernehmen. Eine Einrichtung, in der ausschließlich Geburtshilfe geleistet wird unter Einsatz hebammenhilflicher Leistungen, kann auch der ständigen Leitung oder Aufsicht einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers unterstehen, die oder der über eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 HebG verfügt oder deren Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 73 HebG fortgilt; in Abwesenheit der Hebamme oder des Entbindungspflegers muss eine Vertretung mit ausreichender Qualifikation die Betreuung der Gebärenden und der Neugeborenen übernehmen.

2.1.2 Ärztliches Personal

Eine ausreichende und dem jeweiligen medizinischen Standard entsprechende ärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Facharztstandard im Rahmen der Aufgabenstellung der Einrichtung täglich für 24 Std. entweder durch klinikeigenes Personal oder im Rahmen von belegärztlichen Leistungen oder sonstigen Kooperationsleistungen für die Klinik.

2.1.3 Pflegepersonal und sonstiges Personal

Die Einrichtung ist mit Pflegefachkräften, mit medizinisch-technischem Personal und Funktionspersonal sowie mit dem für die Betriebsführung erforderlichen sonstigen Personal so auszustatten, dass die Pflege und Behandlung der Patientinnen und Patienten jederzeit sichergestellt sind.

Pflegefachkräfte sind Personen, die über die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder § 58 Abs. 1 oder 2 PflBG verfügen oder deren Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 64 PflBG fortgilt.

Pflegefachkräfte müssen entsprechend der Aufgabenstellung der Einrichtung in ausreichender Zahl täglich für 24 Std. auch im Bereitschafts- und Nachtdienst sowie im Vertretungsfall

zur Verfügung stehen. Besteht eine akutstationäre Einrichtung aus mehreren, räumlich voneinander getrennten Betriebsteilen, in denen Patientinnen und Patienten untergebracht sind, muss in jedem Betriebsteil die ständige Präsenz zumindest einer Pflegefachkraft gewährleistet sein.

In Einrichtungen oder Betriebsteilen von Einrichtungen, die akutstationäre Behandlung durchführen, können Pflegekräfte, die nicht Pflegefachkräfte sind, nach näherer Maßgabe des § 137 i und des § 136 a Abs. 2 SGB V eingesetzt werden; in Einrichtungen oder Betriebsteilen von Einrichtungen, die keine akutstationäre Behandlung durchführen, können auch Pflegekräfte eingesetzt werden, die nicht Pflegefachkräfte sind. In einer von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtung können anstelle von Pflegefachkräften Hebammen oder Entbindungspfleger, die über eine Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 5 Abs. 1 HebG verfügen oder deren Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 73 HebG fortgilt, eingesetzt werden.

2.1.4 Hygienefachpersonal

Die Leitung der Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 NMedHygVO muss nach § 3 Abs. 2 NMedHygVO in ausreichender Zahl Hygienefachpersonal einsetzen. Die Zahl richtet sich nach einem Risikoprofil, das sich aus dem Behandlungsspektrum der Einrichtung und der Gefahr für die Patientinnen und Patienten ergibt, sich nosokomial zu infizieren.

2.1.5 Stationsapothekerin oder Stationsapotheker

Ab dem 1. 1. 2022 muss jede Einrichtung, mit Ausnahme von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtungen, nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NKHG sicherstellen, dass in ausreichender Zahl Apothekerinnen oder Apotheker als Beratungspersonen für die Stationen eingesetzt werden.

2.1.6 Medizinproduktesicherheitsbeauftragte und Medizinproduktesicherheitsbeauftragter

Einrichtungen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben nach § 6 Abs. 1 MPBetreibV sicherzustellen, dass eine sachkundige und zuverlässige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung als Beauftragte oder als Beauftragter für Medizinproduktesicherheit bestimmt ist.

2.2 Räumliche, medizinische und medizintechnische Ausstattung

2.2.1 Behandlungs- und Funktionsräume

Die Einrichtung muss über zur stationären Versorgung bestimmte Räumlichkeiten verfügen. An Funktionsräumen sind mindestens ein Arztzimmer mit entsprechender Ausstattung zur Diagnostik und ein Stationszimmer einzurichten. Sofern Betriebsteile einer Einrichtung, in denen Patientinnen und Patienten untergebracht sind, räumlich voneinander getrennt sind, ist für jeden Betriebsteil ein Stationszimmer vorzusehen.

Die Anzahl und Ausstattung dieser Räume richten sich nach dem Bedarf der Einrichtung. Sie sind baulich-funktional zu gestalten und haben den Hygieneanforderungen zu entsprechen.

2.2.2 Patientinnen- und Patientenzimmer

Die Größe der Patientinnen- und Patientenzimmer richtet sich nach der jeweiligen Indikation. In jedem Fall muss eine ausreichende Belüftung und Belichtung gewährleistet sein.

Kranken- und Pflegebetten müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. In Einrichtungen, die akutstationäre Eingriffe oder Behandlungen vornehmen, müssen die Kranken- und Pflegebetten von beiden Längsseiten und vom Fußende aus zugänglich sein und ohne wesentliche Bewegung anderer Kranken- und Pflegebetten aus dem Zimmer gefahren werden können. Dem Personal muss es möglich sein, an der Patientin oder dem Patienten zu arbeiten und mit medizinischen Geräten durchzugehen. Bettenzimmer dürfen nicht als Durchgangszimmer genutzt werden.

In Einrichtungen, die eine stationäre kurmäßige oder rehabilitative Behandlung durchführen, entfallen die Anforderungen an die Zugänglichkeit der Kranken- und Pflegebetten, sofern dies aufgrund der angegebenen Indikationen medizinisch vertretbar ist.

2.2.3 Bauvorhaben

Die Leitung der Einrichtung hat nach § 2 Abs. 2 NMedHygVO sicherzustellen, dass Bauvorhaben vor der Ausführung von einer Krankenhaushygienikerin oder einem Krankenhaushygieniker unter hygienischen Gesichtspunkten bewertet werden.

2.2.4 Notrufanlage

Alle Räume in der Einrichtung, in denen sich Patientinnen und Patienten üblicherweise unbeaufsichtigt aufhalten, sind mit einer für die Patientinnen und Patienten gut erreichbaren Notrufanlage auszustatten. Der Notruf muss sofort die Pflegekräfte erreichen und ein unverzügliches Eintreffen der Ärztin oder des Arztes bei der Patientin oder dem Patienten gewährleisten.

2.2.5 Apparative Ausstattung

Die Einrichtung muss entsprechend ihrer Größe sowie der angegebenen Indikationen grundsätzlich über die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung verfügen, um diagnostische und therapeutische Maßnahmen durchführen zu können.

Insbesondere muss in jedem räumlich selbständigen Betriebs- teil, in dem sich Patientinnen und Patienten aufhalten, eine apparative Mindestausstattung für Notfälle (z. B. mobile Reanimationseinheit zur Wiederbelebung) ständig vorhanden sein.

Medizinprodukte dürfen nach § 4 Abs. 1 MPBetreibV nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend und nach den medizinisch-technischen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und angewendet werden. Verstöße gegen medizinproduktrechtliche Vorschriften sind unverzüglich der für die Medizinprodukteüberwachung zuständigen Behörde zu melden.

2.2.6 Arzneimittel

Die im Rahmen der Behandlung erforderlichen Arzneimittel müssen in der Einrichtung verfügbar sein, vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sowie sachgemäß gelagert werden. In allen Einrichtungen, in denen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 NKHG eine Arzneimittelkommission zu bilden ist, sind Arzneimittel in der nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 zu führenden Arzneimittelliste zu erfassen.

Die Überwachung der Krankenhausapotheke und der Krankenhausversorgenden Apotheke richtet sich nach § 64 AMG und obliegt der Apothekerkammer Niedersachsen.

2.2.7 Klinikfremde Bereiche

Dienen die Räumlichkeiten eines Gebäudes nur teilweise dem Betrieb einer Einrichtung i. S. des § 30 GewO, so darf der Betrieb der Einrichtung durch einrichtungsfremde Bereiche des Gebäudes nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere muss die Einrichtung funktionell und räumlich von den übrigen nicht medizinischen oder therapeutischen Zwecken dienenden Bereichen des Gebäudes getrennt sein. Funktionsräume, Patientinnen- und Patientenzimmer, Speise- und Therapie- räume der Einrichtung müssen ohne Durchqueren einrichtungsfremder Bereiche erreichbar sein.

2.3 Patientinnen und Patienten

Als Patientinnen und Patienten dürfen nur Personen aufgenommen werden, die aus ärztlicher Sicht einer Krankenhausbehandlung i. S. des § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB V bedürfen, bei denen eine Entbindung nach § 24 f SGB V vorzunehmen ist oder die einer stationären rehabilitativen Behandlung i. S. des § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB V bedürfen und deren stationäre Unterbringung nicht durch eine ambulante Behandlung ersetzbar ist.

Andere Personen (z. B. Erholungssuchende, Übernachtungsgäste) dürfen nicht als Patientinnen und Patienten aufgenommen werden; ausgenommen sind die Fälle der notwendigen Mitaufnahme einer Begleitperson der Patientin oder des Patienten oder der Mitaufnahme einer Pflegekraft.

Die Aufnahme von Patientinnen und Patienten darf nur im Rahmen des medizinischen Leistungsspektrums der Einrichtung erfolgen.

2.4 Klinikorganisation

2.4.1 Behandlungsort

Die ärztliche, pflegerische und therapeutische Behandlung der Patientinnen und Patienten muss grundsätzlich in der

Einrichtung erfolgen und gegenüber vorhandenen, natürlichen Heilfaktoren überwiegen. Im Rahmen kurmäßiger oder rehabilitativer Behandlungen können einzelne Behandlungseinheiten auch außerhalb des Bereichs der Einrichtung erfolgen, sofern eine ständige, der Art der Behandlung entsprechende, qualifizierte medizinische Betreuung der Patientinnen und Patienten sichergestellt ist. Diagnostische und therapeutische Maßnahmen müssen allerdings auch in nicht akutstationären Einrichtungen schwerpunktmäßig in der Einrichtung durchgeführt werden.

2.4.2 Lebensmittelversorgung

Die Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Lebensmitteln, unter Berücksichtigung der medizinischen Indikation, ist zu gewährleisten.

2.4.3 Besuchsregelung

In jeder Einrichtung sind Besuchsregelungen zu treffen.

2.4.4 Hygiene und Infektionsprävention

Die Leitung der Einrichtung hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NMedHygVO sicherzustellen, dass die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Regeln der Hygiene beachtet und alle nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen getroffen werden. In jeder Einrichtung sind Hygienekommissionssitzungen nach Maßgabe des § 7 NMedHygVO durchzuführen. Für die Überwachung von Hygiene und Infektionsschutz sind die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes zuständig. Das NLGA berät und unterstützt nach § 9 NGöGD Behörden und Einrichtungen bei Fragen der Förderung und des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und führt krankenhaushygienische Analysen durch.

2.4.5 Fehlermeldesystem

In jeder Einrichtung, mit Ausnahme von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtungen, ist nach § 15 Abs. 1 NKHG ein Fehlermeldesystem einzuführen, das für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einfach zugänglich ist.

2.4.6 Arzneimittelkommission

In jeder Einrichtung, mit Ausnahme von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtungen, ist eine Arzneimittelkommission nach Maßgabe des § 18 NKHG einzurichten.

2.4.7 Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen

In jeder Einrichtung, mit Ausnahme von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtungen, sind Morbiditäts- und Mortalitätskonferenzen nach Maßgabe des § 17 NKHG durchzuführen.

2.5 Patientenfürsprecherin oder Patientenfürsprecher

In jeder Einrichtung, mit Ausnahme von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger geleiteten Einrichtungen, muss nach § 16 Abs. 6 Satz 2 NKHG eine Patientenfürsprecherin oder ein Patientenfürsprecher sowie eine stellvertretende Patientenfürsprecherin oder ein stellvertretender Patientenfürsprecher berufen sein.

3. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen,
Kinder- und Jugendfreizeiten und eintägigen Kinder-
und Jugendfreizeitmaßnahmen**

Erl. d. MS v. 9. 12. 2021 — 306-51 772/5 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen, mit denen für junge Menschen Freizeiterleben in Gemeinschaft geschaffen werden soll. Ziel der Förderung ist es, die Einschränkungen von jungen Menschen, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufen oder verstärkt wurden, zu kompensieren. Die gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen wird angestrebt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden nachfolgende Maßnahmen für junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren:

2.1.1 internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland,

2.1.2 Kinder- und Jugendfreizeiten,

2.1.3 eintägige Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Bildungsmaßnahmen nach § 10 Jugendförderungsgesetz,

2.2.2 Maßnahmen, die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct), das Deutsch-Griechische Jugendwerk und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eintägige Maßnahmen müssen eine Zeitdauer von mindestens sechs Zeitstunden umfassen.

4.2 An einer Maßnahme müssen mindestens acht junge Menschen teilnehmen.

4.3 Für jede Maßnahme ist eine vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Teilnahmeliste zu führen. Darüber hinaus sind von den freien und öffentlichen Trägern folgende Angaben zu erheben:

- Träger der Maßnahme,
- Teilnehmendenzahl,
- Geschlecht (w/m/d),
- Art der Maßnahme (internationale Jugendbegegnung, Kinder- und Jugendfreizeit, eintägige Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahme),
- Dauer der Maßnahme in Tagen (An- und Abreisetag gilt als voller Tag),
- Ort der Maßnahme (Niedersachsen, sonstiges Bundesland, Ausland [mit Angabe des Landes]),
- Überwiegender Anteil der Teilnehmenden nach Altersgruppe (Kinder U10, Kinder 10 bis U14, Jugendliche 14 bis U18, junge Erwachsene 18 bis 27),
- Themenschwerpunkte (Natur und Umwelt; Handwerk und Technik; Rettungs- und Hilfstechiken; [Gesellschafts-]Politik, Historie, Arbeitswelt, Interkultur, Weltanschauung, Religion; Medien[pädagogik]; Hauswirtschaft; Jugendkultur und künstlerische Kreativität; Spiel; Sport; Traditions- und

Brauchtpflege; Didaktik und Methodik; Geschlecht; Gewalt und Gewaltprävention; Schule; Beratungen; Sonstiges; kein festgelegter Schwerpunkt),

— Kurzbeschreibung der durchgeführten Maßnahme.

4.4 Für dieselbe Maßnahme dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- je Teilnahmetag bis zu 40 EUR. Der An- und der Abreisetag gilt für die Zuschussberechnung jeweils als voller Tag.
- Je teilnehmende Person einmalig zur Deckung der Fahrtkosten zum Programmort und zurück bis zu 60 EUR. Hier ist die Bindung an das BRKG zu beachten.
- Je Programmtag und Person eine Honorarkostenpauschale von 305 EUR für Begleitpersonen, Teamerinnen und Teamer sowie pädagogisches Personal. Hier sind bei der Abrechnung die Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsnachweis erforderlich.

5.2 Ausgaben für Personal in anteiliger Festanstellung bei den Trägern sind als Honorarkosten zuwendungsfähig, wenn die jeweilige Tätigkeit über das nach dem regulären Arbeitsverhältnis Geschuldete hinausgeht. Hier sind bei der Abrechnung die Kopie des Honorarvertrages sowie der Zahlungsnachweis erforderlich.

5.3 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO können im Ausnahmefall Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze bewilligt werden, wenn diese mindestens 500 EUR betragen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

6.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite unter www.soziales.niedersachsen.de bereit. Anträge sind bis spätestens zum 31. 10. 2022 an die Bewilligungsbehörde zu richten.

6.4 Auf die Förderung durch das Aktionsprogramm des Bundes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ist durch den Maßnahmeträger hinzuweisen.

6.5 Eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO wird ab 15. 7. 2021 zugelassen.

6.6 Nach Nummer 5.1.5 der VV zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugelassen.

6.7 Die unter Nummer 4.3 aufgeführten Angaben sowie die unterschriebene Teilnahmeliste sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme vom Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

6.8 Die Bewilligungsbehörde fertigt auf Grundlage der erhobenen Informationen und Kennzahlen bis zum 15. 3. 2022 ein

nen Zwischenbericht über die Mittelverwendung in 2021. Bis zum 15. 3. 2023 fertigt die Bewilligungsbehörde einen Abschlussbericht. Falls notwendig kann der Abschlussbericht bis zum 15. 9. 2023 aktualisiert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 9. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind
die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder und Jugendarbeit
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in Niedersachsen
die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V. (LKJ)

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1944

Allgemeinverfügung zur Feststellung des Zeitpunkts, ab dem die landesweite Warnstufe 2 in Niedersachsen gilt; öffentliche Bekanntmachung

AV d. MS v. 15. 12. 2021
— CorS3/401-41609-11-3 —*)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlässt aufgrund des § 32 Satz 1 i. V. m. § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes¹⁾ (IfSG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (Eilverkündung vom 13. Dezember 2021 unter www.niedersachsen.de/verkuendung) folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass ab dem 17. Dezember 2021 (00⁰⁰ Uhr) die Warnstufe 2 gemäß § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung landesweit für das Land Niedersachsen gilt.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit ihrer Einstellung auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html> als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Erreichen der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in der Verordnung in § 2 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung gelten die Maßnahmen ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Die Werte stellen sich wie folgt dar:

Leit-/ Indikator	10. 12. 2021	11. 12. 2021	So.	13. 12. 2021	14. 12. 2021	15. 12. 2021
Hospitalisierung	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4
Intensivbetten	10,6 %	10,5	10,9	10,3	10,6	10,5

Der Leitindikator „Hospitalisierung“ und der Indikator „Intensivbetten“ haben an fünf Werktagen in Folge den Wertebereich der Warnstufe 2 erreicht. Der Wertebereich für den Leitindikator „Hospitalisierung“ liegt nach § 2 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung bei mehr als 6. Der Wertebereich der „Intensivbetten“ bei mehr als 10. Damit sind an fünf Werktagen in Folge die Wertebereiche der Indikatoren „Hospitalisierung“ und „Intensivbetten“ der Warnstufe 2 nach § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erreicht worden. In diesem Fall hat das für Gesundheit zuständige Ministerium durch Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt. Die Warnstufe 2 gilt somit ab dem übernächsten Tag, also ab dem 17. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Braunschweig, Salzgitter oder Wolfsburg oder in den Landkreisen Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine oder Wolfenbüttel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Göttingen oder Northeim ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser), Schaumburg oder in der Region Hannover ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis oder Uelzen ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Städten Delmenhorst, Emden, Oldenburg oder Wilhelmshaven oder in den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Friesland, Leer, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch oder Wittmund ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück oder in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland oder Osnabrück ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, zu erheben.

Für Klägerinnen oder Kläger mit Wohnsitz in den Landkreisen Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade oder Verden ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade, zu erheben.

*) Bekanntgegeben gemäß § 3 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung am 15.12.2021.

¹⁾ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.

Hinweis:

Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin oder der Kläger ihren oder seinen Wohnsitz hat, nach § 80 Absatz 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Hannover, den 15. Dezember 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage

Claudia Schröder

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1945

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Richtlinie zur Durchführung des § 22
des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes
(Beauftragte für die Denkmalpflege)**

RdErl. d. MWK v. 2. 11. 2021 — 34-57 707 —

— VORIS 22510 —

§ 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 732), sieht Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege vor. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig. Hinsichtlich ihrer Bestellung, ihrer Aufgaben und ihrer Arbeitsweise wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

1. Bestellung

1.1 Es sind nur solche Persönlichkeiten zu Beauftragten zu bestellen, die aufgrund ihrer besonderen Fach- und Ortskenntnis in der Lage sind, die in Nummer 2 aufgeführten Aufgaben zu erfüllen. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die Beauftragten ihre Tätigkeit neutral und ausschließlich den Zielen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes dienend ausüben können.

1.2 Die Beauftragten können für das gesamte Gebiet oder für einen Teil desselben bestellt werden, für das eine untere Denkmalschutzbehörde zuständig ist.

1.3 Die Beauftragten werden gemäß § 22 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes von der jeweils zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege bestellt. Sie erhalten ein Bestellungsschreiben der unteren Denkmalschutzbehörde.

1.4 Die Bestellung wird für einen Zeitraum von vier Jahren ausgesprochen. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 86 VwVfG). Wiederbestellung ist möglich.

1.5 Mit der Bestellung wird den Beauftragten der Text dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt. Sie erklären sich mit der Bestellung und den übertragenen Aufgaben schriftlich einverstanden.

1.6 Die Beauftragten erhalten mit der Bestellung einen Ausweis, der sie legitimiert, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Denkmalbehörden beratend und unterstützend tätig zu sein (**Anlage**).

2. Aufgaben und Arbeitsweise der Beauftragten

2.1 Die Beauftragten haben beratende Funktion und sind ehrenamtlich tätig.

2.2 Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an die Weisungen der sie berufenden Denkmalschutzbehörde gebunden; sie wirken in allen Fachfragen auch mit dem Landesamt für Denkmalpflege zusammen. Es ist zu unterscheiden zwischen den Aufgaben der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und den Aufgaben der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege.

2.3 Aufgaben der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege:

2.3.1 Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörden, sofern die Gefährdung eines Baudenkmals bekannt wird, sowie Hinweise auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines Baudenkmals zur Folge haben können,

2.3.2 Tätigkeiten nach § 27 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, sofern eine Denkmalbehörde sie ausdrücklich beauftragt, insbesondere in Fällen der akuten Gefährdung eines Baudenkmals,

2.3.3 Unterstützung aller Maßnahmen der Denkmalbehörden, insbesondere bei der Beratung von Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern oder Denkmalbesitzerinnen und Denkmalbesitzern, bei Maßnahmen zur Erfassung, Erforschung und Erhaltung von Baudenkmalen sowie bei der Öffentlichkeitsarbeit,

2.3.4 Zusammenwirken mit Institutionen, Verbänden und Personen, die mit Bau- und Kunstdenkmalpflege befasst sind oder ihre Ziele fördern,

2.3.5 Information der Öffentlichkeit über Denkmalschutz und Denkmalpflege, insbesondere im Zusammenwirken mit regionalen Institutionen und Organisationen, die die Erhaltung von Kulturdenkmalen zum Ziele haben,

2.3.6 Berichterstattung gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde über wahrgenommene Aufgaben.

2.4 Aufgaben der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege:

2.4.1 Benachrichtigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, sofern die Gefährdung eines Bodendenkmals bekannt wird, sowie Hinweis auf Planungen oder sonstige Maßnahmen, die eine Gefährdung eines

- Bodendenkmals zur Folge haben können, Überprüfung und Registrierung von Bodendenkmalen und Fundstellen im Gelände und Dokumentation der Ergebnisse,
- 2.4.2 Tätigkeiten nach § 27 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, sofern eine Denkmalbehörde sie ausdrücklich beauftragt, insbesondere in Fällen akuter Gefährdung eines Bodendenkmals,
 - 2.4.3 Beobachtung von Erdaufschlüssen, die archäologische Ergebnisse und Funde erwarten lassen,
 - 2.4.4 Mitwirkung bei der Durchführung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 14 Abs. 1 und 3 (Bodenfunde), des § 15 (vorübergehende Überlassung von Bodenfunden) sowie bei der Durchführung von Rettungsgrabungen im Auftrage der zuständigen Denkmalbehörde,
 - 2.4.5 Zusammenwirken mit Institutionen, Verbänden und Personen, die mit archäologischer Denkmalpflege befasst sind oder ihre Ziele fördern,
 - 2.4.6 Unterstützung aller Maßnahmen der Denkmalbehörden durch Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere in den Medien, durch Ausstellungen und Vorträge,
 - 2.4.7 Berichterstattung gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde über wahrgenommene Aufgaben.

3. Entschädigung

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege vom 22. 8. 1979 (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 362), geregelt. Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und die Bewirtschaftung der Mittel ist das Landesamt für Denkmalpflege.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An
die unteren Denkmalschutzbehörden
das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege
Nachrichtlich:
An die
übrigen Gemeinden
Hochbauverwaltung des Landes

Auszug aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz

§ 22

Beauftragte für Denkmalpflege

- (1) Die *untere* Denkmalschutzbehörde kann Beauftragte für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und Beauftragte für die archäologische Denkmalpflege bestellen. Sie bestellt die Beauftragten im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege. Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Beauftragten beraten und unterstützen die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Das Land ersetzt den Beauftragten die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen. Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 27

Duldungs- und Auskunftspflichten

- (1) Bedienstete und Beauftragte der Denkmalbehörden dürfen nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal auch Wohnungen, betreten, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig ist. Sie dürfen Kulturdenkmale besichtigen und die notwendigen wissenschaftlichen Erfassungsmaßnahmen, insbesondere zur Inventarisierung, durchführen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern haben den Denkmalbehörden sowie ihren Beauftragten die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausweis

aufgrund des § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes i. d. F. vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 732), i. V. m. Nummer 1.6 des RdErl. des MWK vom 2. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1946).

Die Inhaberin oder der Inhaber dieses Ausweises ist von mir beauftragt, die Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beraten und zu unterstützen. Soweit es dazu notwendig ist, darf sie oder er nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke — und zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Kulturdenkmal — auch Wohnungen betreten. Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Name:.....

Wohnort:.....

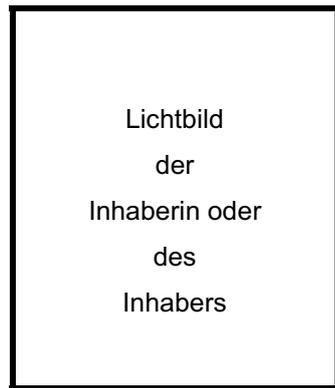
Straße:.....

Die Bestellung gilt für den Bereich:
.....

Die Bestellung ist befristet bis zum:
.....

verlängert bis zum:.....

.....
(Siegel)



Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln**RdErl. d. MWK v. 1. 12. 2021 – 25-71111/1-6 –****– VORIS 22210 –**

– Im Einvernehmen mit dem MF –

Bezug: RdErl. v. 28. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 557), geändert durch RdErl. v. 13. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1484)

Durch § 14 a Abs. 2 Satz 2 NHG i. d. F. vom 26. 2. 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. 3. 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird das MWK ermächtigt, das Nähere zum Verfahren und zur Zahlung der Studienqualitätsmittel im Einvernehmen mit dem MF zu regeln. Daher gewährt das MWK nach Maßgabe dieser Richtlinie den Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NHG, mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege, Studienqualitätsmittel gemäß § 14 a NHG. Die Studienqualitätsmittel werden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen gewährt.

1. Grundlagen zur Ermittlung der Höhe der Studienqualitätsmittel

1.1 Die Studienqualitätsmittel werden für alle eingeschriebenen und nicht beurlaubten Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester oder Trimester gewährt. Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des GG, die in staatlicher Verantwortung stehen oder dauerhaft staatlich gefördert sind, werden angerechnet. Die Hochschulen melden dem MWK nur die Zahl der Studierenden, für welche, unter Berücksichtigung von anrechnungspflichtigen Studienzeiten gemäß § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG, Studienqualitätsmittel gewährt werden können. Näheres regelt Nummer 2.

1.2 Die Studienqualitätsmittel betragen für jede Studierende und jeden Studierenden 500 EUR für jedes Semester oder 333 EUR für jedes Trimester abzüglich des in den Jahren 2009 bis 2013 landesdurchschnittlichen Anteils von Ausnahmen und Billigkeitsmaßnahmen nach § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 NHG in der bis zum 31. 8. 2014 geltenden Fassung. Die Berechnung dieses Abzugsbetrages erfolgt auf der Grundlage der von den Hochschulen im Rahmen der Fortführung der Datenerhebung zur Evaluation der Studienbeiträge gemeldeten Datenlieferungen.

1.3 Aus dem Quotienten der Summe (2009–2013) der landesweit eingenommenen Studienbeiträge und der Summe der landesweit im gleichen Zeitraum studienbeitragspflichtigen Studierenden beläuft sich der tatsächliche Auszahlungsbetrag für jede Studierende und jeden Studierenden in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang während der Regelstudienzeit zuzüglich einmalig vier weiterer Semester auf 440,81 EUR.

1.4 Gemäß § 72 Abs. 16 Satz 1 NHG gilt für Studierende, die im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis Sommersemester 2021 für ein Semester immatrikuliert waren, eine um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Gemäß § 72 Abs. 16 Satz 2 NHG gilt für Studierende, die im Zeitraum nach Satz 1 für mindestens zwei Semester immatrikuliert waren, eine um zwei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Mit der Niedersächsischen Verordnung zur weiteren Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit vom 9. 6. 2021 (Nds. GVBl. S. 377) gilt für den Personenkreis nach Satz 1 eine um drei Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Bei der Gewährung der Studienqualitätsmittel nach § 14 a Abs. 1 Satz 1 NHG wird von der Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit nach den Sätzen 1 bis 3 nur ein Semester berücksichtigt. Diese Regelung gilt für Universitäten und gleichgestellte Hochschulen mit Wirkung vom 1. 4. 2020 und für Fachhochschulen mit Wirkung vom 1. 3. 2020.

1.5 Das MWK bestimmt die Höhe der auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge.

2. Regelung des Zahlungsverfahrens

2.1 Die Studienqualitätsmittel werden jeweils zum 1. März für das Sommersemester und zum 1. September für das Wintersemester gewährt. Es sind Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen vorgesehen.

2.2 Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der nach Nummer 1.1 maßgeblichen Anzahl der Studierenden des dem jeweiligen Sommersemester vorangegangenen Sommersemesters bzw. des dem jeweiligen Wintersemester vorangegangenen Wintersemesters berechnet. Zur Vorbereitung dieser Abschlagszahlungen teilen die Hochschulen dem MWK die Gesamtzahl der nach Nummer 1.1 maßgeblichen Anzahl der Studierenden zu folgenden Terminen mit:

- Daten für das abgelaufene Sommersemester (Stichtag der amtlichen Statistik) bis zum 15. Januar des Folgejahres für die Abschlagszahlung zum 1. März;
- Daten für das abgelaufene Wintersemester (Stichtag der amtlichen Statistik) bis zum 15. Juni des dem Beginn des Wintersemesters folgenden Jahres für die Abschlagszahlung zum 1. September.

Diese gemeldeten Daten werden gleichzeitig zur Spitzabrechnung für das jeweils abgelaufene Wintersemester bzw. Sommersemester herangezogen. Überzahlungen werden mit der dem jeweiligen Berichtstermin folgenden Abschlagszahlung verrechnet, Nachzahlungen mit der dem jeweiligen Berichtstermin folgenden Abschlagszahlung geleistet.

3. Verwendung der Studienqualitätsmittel

3.1 Gemäß § 14 b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 NHG sind die Studienqualitätsmittel für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Verwendung i. S. dieser Vorschrift ist die Verausgabung durch die Hochschule oder durch die die Hochschule tragende Stiftung.

3.2 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG sind die Studienqualitätsmittel innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zahlung zweckentsprechend zu verausgaben. Im Falle einer rechtzeitigen Datenlieferung gemäß Nummer 2.2 beginnt die Frist gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG mit dem Zahlungseingang bei der Hochschule oder der die Hochschule tragenden Stiftung; bei verspäteter Datenlieferung gilt für die Bemessung des Fristbeginns als fiktiver Zahlungstermin (Nummer 2.1) das Datum der Auszahlungen für die Fälle der rechtzeitigen Datenlieferung. Das MWK informiert die Hochschulen über den Fristbeginn nach Satz 2, Halbsatz 2 dieser Nummer entsprechend.

3.3 Die Studienqualitätsmittel sollen vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. Die von den aus Studienqualitätsmitteln finanzierten zusätzlichen Lehrpersonen anzubietende Lehre darf nicht das Grundlehrangebot ersetzen. Bei Beschäftigungen mit wesentlichen Arbeitszeitanteilen für Forschungstätigkeiten sollte eine Mischfinanzierung aus Globalhaushalt und Studienqualitätsmitteln erfolgen. Im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission können Studienqualitätsmittel zu einem Anteil von bis zu 40 % je Semester auch für Maßnahmen der Hochschule zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen an der Hochschule zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind,

eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden. Die mögliche Aufteilung der Studienqualitätsmittel — auch auf die vorgenannten zwei Verwendungsmöglichkeiten — bleibt den Hochschulen im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission vorbehalten. Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur sind von der Hochschule grundsätzlich durch nicht gebundene Rücklagen gegenzufinanzieren. Sind keine oder keine ungebundenen Rücklagen vorhanden, ist die Realisierung auch ohne Gegenfinanzierung möglich.

Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Maßnahmen zur Förderung der hochschulbezogenen sozialen Infrastruktur und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen. Soweit es sich um klassische Leistungen für Studierende und um hochschuleigene Angebote handelt, können entsprechende Maßnahmen aus den Studienqualitätsmitteln finanziert werden. Für Angebote der Studentenwerke sowie der Studierendenschaft ist eine Verwendung von Studienqualitätsmitteln nicht zulässig. Sofern zur Herrichtung zusätzlicher Nutzungsmöglichkeiten für Lehrveranstaltungen Räumlichkeiten der sozialen Infrastruktur herangezogen werden sollen, kann eine Teilfinanzierung für die Schaffung der Nutzungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen aus den Studienqualitätsmitteln erfolgen. Auch wenn es sich bei Exkursionszuschüssen nicht um individuelle Förderungen in Form von Stipendien handelt, sind Exkursionszuschüsse (z. B. zur Erlangung von Auslandserfahrungen), unter Einforderung eines angemessenen Eigenbeitrags der Studierenden, auf Pflichtexkursionen zu beschränken.

3.4 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 5 NHG vermindern die Studienqualitätsmittel, die nicht innerhalb der in Nummer 3.2 genannten Frist bzw. einer gemäß Nummer 3.6 genehmigten verlängerten Frist bis zu deren Ablauf zweckentsprechend verausgabt werden, den auf die jeweilige Hochschule nach § 14 a Abs. 2 Satz 1 NHG entfallenden Betrag für das nächstfolgende Semester oder Trimester, für das Studienqualitätsmittel noch nicht gewährt wurden, in entsprechender Höhe.

3.5 Gemäß § 14 b Abs. 2 Satz 2 NHG entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission über die Verwendung der Studienqualitätsmittel. Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Präsidium abschließend. Die Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel schließt die Entscheidung über die pauschale Aufteilung der Studienqualitätsmittel auf die Zentralen Einrichtungen, die zentrale Universitätsverwaltung und die Fakultäten sowie vergleichbaren Organisationseinheiten ein. Soweit die Studienqualitätsmittel pauschal auf die Fakultäten und vergleichbare Organisationseinheiten verteilt sind, tritt an die Stelle der Studienqualitätskommission die Studienkommission (§ 45 NHG). Der Erlass hochschuleigener Richtlinien zur hochschulinternen Aufteilung der Studienqualitätsmittel ist möglich. Hochschulinterne Regelungen sind einzuhalten. Vom Gesetz abweichende Zuständigkeitsregelungen können jedoch auch über hochschuleigene Richtlinien nicht getroffen werden.

3.6 Gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 6 NHG kann das MWK bei Vorliegen besonderer Gründe die zweijährige Verwendungsfrist gemäß § 14 b Abs. 1 Satz 4 NHG verlängern. Wegen des Grundsatzes der zeitnahen Verwendung der Studienqualitätsmittel werden besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen besonderer Ausnahmegründe gestellt. Die Nichteinhaltung der Frist darf von der Hochschule nicht zu vertreten sein. Anträge sind unverzüglich nach Kenntnis der Gründe, die einer zweckentsprechenden Verwendung innerhalb der Frist entgegenstehen einzureichen und zu begründen; dabei ist auch die Dauer der beantragten Fristverlängerung anzugeben. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der lehr- und lernbezogenen Infrastruktur, die aufgrund ihres Gesamtvolumens die

Anspruch von Studienqualitätsmitteln über mindestens zwei Semester erforderlich machen und die voraussichtlich nicht innerhalb der zweijährigen Verwendungsfrist realisiert werden können, kann der Antrag mit Wirkung für das vorgesehene Gesamtvolumen der Studienqualitätsmittel bereits zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die Maßnahme im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission beschlossen worden ist. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, tritt die in Nummer 3.4 geregelte Minderung ein.

3.7 Gemäß § 14 b Abs. 4 NHG berichtet jede Hochschule dem MWK zum 31. März und zum 30. September jedes Jahres über die Verwendung der Studienqualitätsmittel in den vorangegangenen Semestern oder Trimestern. Dabei sind — getrennt für die jeweiligen Semester oder Trimester — folgende Angaben erforderlich:

- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches unbefristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches hauptberufliches befristetes (Lehr)Personal,
- Ausgaben für zusätzliches nebenberufliches Personal (einschließlich studentische Hilfskräfte, Tutorinnen, Tutoren, Lehrbeauftragte, Gastvortragende),
- Ausgaben für die Verlängerung der Öffnungszeiten von Bibliotheken,
- Ausgaben für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- Ausgaben für die Beschaffung von allgemeiner Geräteausstattung,
- Ausgaben für die Verbesserung der DV-Infrastruktur,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote),
- verplante Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote),
- Gegenfinanzierung für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote),
- Ausgaben für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten (im Einzelnen zu benennen und Nachweis der 40-Prozent-Quote),
- Ausgaben für weitere Verwendungszwecke (im Einzelnen zu benennen).

Das MWK stellt den Hochschulen das zu verwendende Datenraster elektronisch zur Verfügung; es kann zu den einzelnen Ausgabepositionen weitere Begründungen bzw. begründende Unterlagen anfordern.

4. Ergänzende Regelungen zum Verfahren

4.1 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschrift begründeten Anspruch hat, stellen keine Zuwendung gemäß § 23 LHO dar (VV Nr. 1.2.2 zu § 23 LHO). Die Vorschriften des § 44 LHO finden damit auf die Gewährung der Studienqualitätsmittel keine Anwendung.

4.2 Die Hochschulen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten (Nummer 2.2) und Berichte (Nummer 3.7) fristgerecht vorzulegen.

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NHG, mit Ausnahme der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege

F. Kultusministerium

Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen

RdErl. d. MK v. 13. 12. 2021 — 22-40183/2 —

— VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 765, SVBl. S. 437),
zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 1. 2019
(Nds. MBl. S. 338, SVBl. S. 107)
— VORIS 22410 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2021 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.2 werden die Worte „die NLSchB“ durch die Worte „das zuständige RLSB“ ersetzt.
2. In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An
die öffentlichen Schulen in Niedersachsen
die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1951

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbreitung von Lastenrädern (Richtlinie Lastenräder Niedersachsen)

RdErl. d. MW v. 14. 12. 2021 — 40-30651/5011 —

— VORIS 93300 —

Bezug: RdErl. v. 5. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1510)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 22. 9. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Gewerbebetriebe und Unternehmen“ durch die Worte „Verleih-Anbieter“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Für Privatpersonen ist dies nicht erforderlich.“
2. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1951

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Tierschutz;
Ausführungshinweise zu Abschnitt 3
der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
„Anforderungen an das Halten von Legehennen“
sowie ergänzende Hinweise für Mobilställe**

RdErl. d. ML v. 22. 12. 2021 — 204-1-42500/20-1 —

— **VORIS 78530** —

Bezug: a) RdErl. v. 2. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 840), geändert durch RdErl. v. 18. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1279) — **VORIS 78530** —
b) RdErl. v. 3. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 520), zuletzt geändert durch RdErl. v. 28. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1187) — **VORIS 78530** —

1. Die von der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz erarbeiteten „Ausführungshinweise; Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. November 2006 (BGBl. I S. 2759), zul. geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen“ mit „ergänzenden Hinweisen für Mobilställe“ (Stand 2. 12. 2020) — im Folgenden: Ausführungshinweise — **(Anlage)** —, (Anlage IV zum Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen (veröffentlicht unter https://www.openagrar.de/servlets/MCRFileNodeServlet/openagrar_derivate_00027795/Handbuch-Tierschutzueberwachung-in-Nutztierhaltungen-2019-12.pdf), sind mit nachfolgenden Maßgaben anzuwenden:

Die Anforderungen an die Mobilställe (ab Seite 20 der Anlage) sind mit dem Zusatz „mobil“ bezeichnet.

1.1 Vorgehen bei Neu- und Umbauten

Nach Inkrafttreten dieses RdErl. eingehende Anträge auf Neu- und Umbauten sind entsprechend den Ausführungshinweisen zu beurteilen.

1.2 Bestandsschutz

Grundsätzlich gelten für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. bereits genehmigte und für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses RdErl. bereits in Benutzung genommene genehmigte Anlagen die in der Genehmigung festgelegten Parameter (Bestandsschutz). Werden im Einzelfall jedoch bei den in diesen Anlagen gehaltenen Tieren haltungsbedingte Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt, sind Anpassungen anzuordnen. Dabei sind die Ausführungshinweise zu berücksichtigen.

1.3 Lichtöffnungen (Nummer 8 der Anlage)

Lichtöffnungen in der Wand zwischen Kalscharrraum und Warmstall können auf die Lichtöffnungen des Stalles (3 % der Stallgrundfläche des Warmstalles gemäß § 13 Abs. 3 TierSchNutztV) nur angerechnet werden, wenn ein Einfall von Tageslicht in den Warmstall sichergestellt ist. Dieses kann als erfüllt angesehen werden, wenn mindestens 70 % der Außenwand des Kalscharrraums als Lichtöffnungsfläche gestaltet ist. Die Lichtöffnungsfläche des Kalscharrraums kann mit lichtdurchlässigen Materialien gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts kann bauartbedingt insbesondere durch Lichteinfallflächen im Dach erzielt werden.

1.4 Sitzstangen (Nummer 16 der Anlage)

Die klarstellende Auslegung der Formulierung zur Anordnung der Sitzstangen, nach der bei direkt übereinander/senk-

recht übereinander angebrachten Sitzstangen nur die obere Sitzstange angerechnet werden kann (Nummer 6), wird für Niedersachsen zunächst ausgesetzt.

1.5 Nutzbare Stallgrundfläche (Nummer 18 der Anlage)

1.5.1 Der Kalscharrraum darf nur dann der nutzbaren Stallgrundfläche zugerechnet werden, wenn er den Legehennen jederzeit und uneingeschränkt (während der Hell- und der Dunkelphase) zur Verfügung steht. Damit dürfen in diesem Fall die Auslauföffnungen zwischen Warmstall und Kalscharrraum nicht — auch nicht zur Klimasicherung (vgl. Nummer 24 der Anlage) — geschlossen werden. Hinsichtlich der Klimagegestaltung wird auf Nummer 2.5 des Anhangs 1 des Bezugeserlasses zu b verwiesen.

1.5.2 Bei der Berechnung der maximal zu haltenden Anzahl der Tiere darf die Besatzdichte von 18 Tieren je Quadratmeter nutzbarer Stallgrundfläche (vgl. § 13 a Abs. 2 Satz 4 TierSchNutztV) unter Berücksichtigung aller Mindestanforderungen (Sitzstangen, Nest usw.) nicht überschritten werden.

1.6 Aufzucht von Junghennen, Gewöhnung an die Haltungseinrichtung (Nummer 25 der Anlage)

Junghennen, die entsprechend der niedersächsischen „Empfehlungen zur Verhinderung von Federpicken und Kannibalismus bei Jung- und Legehennen“ (s. Nummer 1.5.1) aufgezogen wurden, können als ausreichend an die Haltungseinrichtung gewöhnt angesehen werden.

1.7 Das Verbot des Einsatzes stromführender Drähte (§ 13 Abs. 6 TierSchNutztV) ist zu beachten. Einzelnen Tieren ist es aufgrund der Besatzdichten nicht möglich, in Ecken oder an Seitenwänden angebrachten stromführenden Drähten auszuweichen (vgl. Begründung der lfd. Nummer 2 des Abschnittes A des Beschlusses des Bundesrates vom 12. 6. 2009, BR-Drs. 399/09[B]).

1.8 Die Anzahl der eingestellten Junghennen darf die für die jeweilige Stalleinheit genehmigte maximale Tierzahl nicht überschreiten. Ein Überbesatz mit Hinweis auf die bis zum Eintritt der Legereife erwarteten Tierverluste ist nicht zu tolerieren, da seitens des Tierhalters alle Vorkehrungen zu treffen sind, um die Verluste möglichst gering zu halten.

2. Dieser RdErl. tritt 23. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugeserlass zu a tritt mit Ablauf des 22. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Landkreise und kreisfreien Städte, Region Hannover,
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Nachrichtlich:

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1952

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
-----	--------------------------------	---------------------

Stand: 02.12.2020

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung i. d. F. vom 30. Nov. 2006 (BGBl. I S. 2759), zul. geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.- 2147), Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
<p>Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1</p> <p>§ 1 i. V. m. § 12 (Geltungsbereich)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Diese Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken.</p> <p>§ 2 Nr. 4 Legehennen: legereife Hennen der Art <i>Gallus gallus</i>, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht für Vermehrungszwecke bestimmt sind, gehalten werden</p> <p>§ 12 / Abschnitt 3 Legehennen, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.</p>	<p>Ausführungshinweis</p> <p>Der allgemeine Teil der Verordnung, insb. §§ 3 und 4, gilt für jede Haltung von Hühnern als Nutztiere gem. § 2 Nr. 1 zu Erwerbszwecken; Abschnitt 3 der Verordnung gilt lediglich für Legehennen, also nicht für noch nicht legereife Tiere (Aufzucht) oder die Haltung im Rahmen der Zucht (Elterntiere). Von der Legereife einer Herde ist spätestens dann auszugehen, wenn eine Legeleistung von 50 % in dieser Herde in drei aufeinander folgenden Tagen erreicht ist. Als Legereife einer Henne gilt allgemein der Zeitpunkt, an dem die Henne mit dem Eierlegen beginnt (vgl. www.agrilexikon.de). Das Erreichen der Legereife ist von mehreren Faktoren abhängig, z. B. von der Hybridlinie oder der Fütterung sowie Lichtregime u. a. m. Unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte und der Notwendigkeit einer Eingewöhnungsphase sind spätestens 3 Wochen nach der Einstallung die Anforderungen des Abschnitts 3 einzuhalten. Hinweis: Bezüglich der Haltung während der Eingewöhnungsphase wird auf die Randnummer (Rn 21) verwiesen.</p>	

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
2	<p>§ 2 Nr. 7</p> <p>„nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können;</p>	<p>Die „nutzbare Fläche“ ist die Fläche, die den Tieren ständig zur Verfügung steht. Die nutzbare Fläche kann sich auf mehreren Ebenen befinden (s. Rn 17), sie muss hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Anforderungen nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 (Rn 11) genügen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstreubereich und Kaltscharrraum (KSR) sind nur zuzurechnen, wenn sie während der gesamten Hellphase den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). • Abdeckflächen, z. B. von Eierkandlen können nur dann zur nutzbaren Fläche hinzugerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 11) und ständig verfügbar sind (s. auch Rn 23). • auf/vor dem Nest befindliche Flächen können als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie den Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit einer nutzbaren Fläche genügen (§ 13 Abs. 5 Nr. 1; s. a. Rn 11); es darf kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegene Ebene fallen.
3 a	<p>§ 3 Abs. 6</p> <p>„In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, müssen eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, und eine Alarmanlage zur Meldung eines solchen Ausfalles vorhanden sein.“</p>	<p>„Ersatzvorrichtungen“ sind bei elektrisch betriebenen Lüftungsanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Notstromaggregate die bei Ausfall der Stromzufuhr unverzüglich die Funktionsfähigkeit der Lüftungseinrichtung sicherstellen und/oder • sich selbstständig öffnende Zu- und Abluftventile oder sich selbstständig öffnende Stalltüre und -fenster, die Wandöffnungen für eine passive Luftzufuhr freigeben und einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten. <p>Bei der Haltung von mehr als 6000 Legehennen <u>in allen Haltungsformen</u> ist ein Notstromaggregat zur Sicherstellung eines ausreichenden Luftaustausches bei Stromausfall zu fordern.</p> <p>Bei Ställen mit kleineren als o.a. Tierbeständen können auch technische Vorrichtungen (s. o.), die alternativ zur elektrischen Lüftungsanlagen einen angemessenen Luftaustausch ermöglichen, ausreichend sein.</p> <p>Zur Vermeidung von technisch bedingten Ausfällen sollen <u>Lüftungsanlagen, Notstromaggregate und Ersatzvorrichtungen einschließlich der dazugehörigen Zuleitungen und sonstigen Installationen regelmäßig</u> entsprechend der Herstellerangaben, mindestens jedoch <u>jährlich</u> durch eine Fachfirma <u>überprüft und ggf. gewartet</u> werden.</p> <p>Mobile Ventilatoren können zusätzlich die passive Luftzufuhr unterstützen (s. auch Rn 5 und 10).</p> <p>Es muss für jede Stalleinheit die Stromversorgung im Notfall sichergestellt werden können, d.h. ein mobiles Gerät für mehrere Standorte ist nicht ausreichend.</p>
4	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2</p>	

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	<p>„Wer Nutztiere hält hat sicherzustellen, dass das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft wird.“</p>	<p>Eine ausreichende, unmittelbare Einsehbarkeit aller für Hennen zugänglichen Bereiche muss gegeben sein. Die Verwendung von Spiegeln oder Kamerasystemen ist nicht ausreichend. Kameras können ggf. zur Unterstützung der Tierkontrolle eingesetzt werden. Ggf. muss eine zusätzliche Hilfeinrichtung für die direkte Inaugenscheinnahme und die Entnahme kranker oder verletzter Tiere auch bei höheren Etagen oder unter Einbauten vorhanden sein. Innerhalb eines Stalles muss die Hilfeinrichtung leicht zwischen Abteilen oder Etagen transportierbar sein, ansonsten sind mehrere Hilfeinrichtungen vorzuhalten. z.B. fahrbare Leitern, Kontrollwagen. Derartige Hilfeinrichtungen müssen für jedes Stallgebäude vorhanden sein.</p>
5	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 7 Wer Nutztiere hält, hat vorbehaltlich der Vorschriften der Abschnitte 2 bis 5 sicherzustellen, dass ...Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Licht, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen ist;</p>	<p>Alarmanlage, Notstromaggregat (vgl. § 3 Abs. 5 und 6). Die Broschüre „Intensiv-Tierhaltung, Konzepte für Alarmerungseinrichtungen in Stallanlagen“, herausgegeben vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV); Verlag: VdS Schadensverhütung GmbH, Amsterdamer Str. 174, 50735 Köln wird empfohlen. (s. a. Rn 2a)</p>
	<p>Allgemeine Anforderungen an die Legehennenhaltung</p>	<p>Regelungen in § 13 gelten für alle Haltungsformen</p>
6	<p>§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Haltungseinrichtungen müssen 1. eine Fläche von mindestens 2,5 m² aufweisen, auf der die Legehennen sich ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen bewegen können.“ § 13 Abs. 2 „Haltungseinrichtungen müssen so ausgestaltet sein, dass alle Legehennen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können.“</p>	<p>Zur Haltungseinrichtung gehören neben dem umbauten Raum auch Kaltscharräume (Wintergärten), nicht jedoch Ausläufe im Freien. Auf der „Fläche“ werden Einrichtungs-elemente wie Versorgungseinrichtungen, Sitzstangen, Nester usw. untergebracht. Alle genannten Voraussetzungen für eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Versorgung müssen erfüllt sein. Absperungen im Bereich von Wänden und Ecken, die das Verlegen von Eiern oder das Erdrücken von Tieren verhindern sollen, sind zulässig, sofern dies die Tiere nicht gefährdet (vgl. Verbot in § 13 Abs. 6). Die abgesperrten Bereiche sind aber nicht auf die nutzbare Fläche anrechenbar.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
7	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 1 „Gebäude müssen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 Nr. 2 so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Person in Augenschein genommen werden können. s. hierzu auch § 3 Abs. 3 Nr. 1</p>	<p>Gemäß den Europaratsempfehlungen¹ sollte die Lichtstärke in Legehennenhaltungen während der Helphase auf Augenhöhe der Hühner 20 Lux, gemessen in drei Ebenen, die jeweils im rechten Winkel zueinander stehen, nicht unterschreiten (Art. 14 Nr. 1). Dies gilt zumindest für den Einstreubereich. Als grober Anhaltspunkt für eine Lichtintensität von 20 Lux gilt, dass bei dieser Lichtintensität ein Mensch ohne Anstrengung eine Tageszeitung lesen kann. Die Verwendung von monochromatischem Licht (z. B. Rotlicht) bzw. ein starkes Abdunkeln der Haltungseinrichtung, sowie ein Verdunkeln der Lichtöffnungen ist nur im Ausnahmefall mit tierärztlicher Indikation zulässig, wie z.B. beim Auftreten von akutem, anderweitig nicht behebbarem Kannibalismus.</p> <p>Ab 10.10.2012 ist eine flackerfreie Beleuchtung (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 9), z.B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte in Verbindung mit geeigneten Leuchtstoffröhren zu verwenden. <u>Die emittierte Hell-Dunkel-Frequenz einer Leuchte darf 120 Hz nicht unterschreiten, Beleuchtungssysteme sollten im Stall sicherheitshalber eine Frequenz deutlich über 120 Hz gewährleisten.</u> LEDs gelten im Allgemeinen als flackerfrei; je nach Ausführung der internen Elektronik können sie jedoch eine sehr stark ausgeprägte Restwelligkeit aufweisen, die vom Geflügel als Flackerlicht wahrgenommen werden kann. Die Flackerfreiheit ist bisher nicht den Herstellerangaben zu entnehmen; dies muss im Zweifelsfall beim Hersteller oder Lieferanten angefordert werden.</p>
8	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 2 ...„Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“</p>	<p>Vor dem 13.03.02 „in Benutzung genommen“ sind Gebäude, in denen bis dahin Legehennen gehalten worden sind, unabhängig von dem Haltungssystem. Durch die Änderung des Haltungssystems gilt ein Gebäude n i c h t als neu „in Benutzung genommen“. Der Begriff „Stallgrundfläche“ dient der Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen. Die Stallgrundfläche entspricht der Grundfläche des Raums, in dem sich die Haltungseinrichtung befindet. Der Kalscharraum (KSR) ist Teil der Stallgrundfläche (§ 2 Nr. 8). Damit ist die Berechnungsgrundlage für Lichtöffnungen nach § 13 Abs. 3 S. 2 sowohl die Fläche des „Warmstalls“ als auch des KSR. Anrechenbare Lichtöffnungen einer Stalleinrichtung sind auch mit</p>

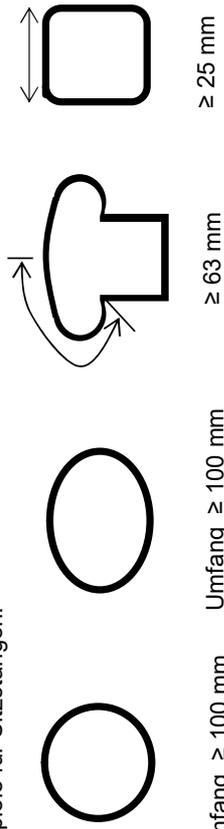
¹ Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, Empfehlung in Bezug auf Haushühner der Art *Gallus gallus*, angenommen vom Ständigen Ausschuss am 28. Nov. 1995

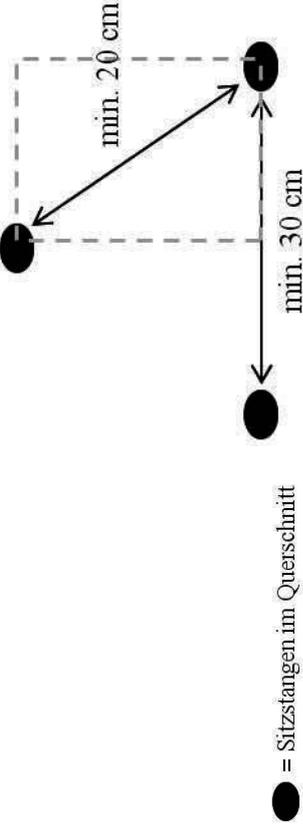
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
9	<p>§ 13 Abs. 3 Satz 3 „Satz 2 gilt nicht für bestehende Gebäude, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.“ vgl. hierzu die allg. Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 9: „Wer Nutztiere hält, hat ... sicherzustellen, dass die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse ausreichen und bei hierfür unzureichendem natürlichem Lichteinfall der Stall entsprechend künstlich beleuchtet wird, wobei bei Geflügel das künstliche Licht flackerfrei entsprechend dem tierartspezifischen Wahrnehmungsvermögen sein muss.“</p>	<p>lichtdurchlässigem Witterungsschutz versehene Außenbegrenzungen des KSR. Bei einer massiven, lichtdurchlässigen Wand zwischen Warmstall und KSR müssen die Flächen der Lichtöffnungen in den massiven Wänden des Warmstalles 3% der Stallgrundfläche des Warmstalles ausmachen. Bestehende Legehennenhaltungen mit anrechenbarem KSR ohne Lichtöffnungen im Stallinneren genießen Bestandsschutz.</p> <p>Eine dauerhafte Verdunkelung der Lichtöffnungen (z. B. durch Farbanstrich) ist nicht zulässig (s. Rn. 6). Zur Berechnung der Fläche der Lichtöffnungen sind nur die tatsächlich lichtdurchlässigen Flächen zu werten. Zugangsöffnungen gem. § 13a Abs. 8 zum Kalscharraum, die während der gesamten Hellphase offenstehen oder aus lichtdurchlässigem Material bestehen, können als Lichtöffnungen gerechnet werden. Lüftungsklappen können nur als Lichtöffnungen gerechnet werden, wenn die Klappen aus lichtdurchlässigem Material bestehen. Der Spalt, der sich durch die Öffnung von Klappen aus lichtundurchlässigem Material ergibt, ist nicht als Lichtöffnung zu werten (z. B. auch Ventilator).</p>
10		<p>Bei bestehenden Gebäuden muss es sich n i c h t um Gebäude handeln, in denen Legehennen gehalten wurden. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand ist z.B. dann gegeben, wenn durch den Einbau von Lichtöffnungen die statische Sicherheit des Gebäudes mit großem finanziellem Aufwand neu gesichert werden müsste. Bei fehlendem Tageslichteinfall kann eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung durch Leuchtmittel mit UV-Spektrum (Vollspektrumleuchten) erreicht werden. Bei Hühnervögeln reicht das sichtbare Spektrum bis in den UV-Bereich, weshalb sie eine andere Helligkeits- und Farbwahrnehmung haben als der Mensch. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass auch das zeitliche Auflösungsvermögen ihrer Augen höher ist als beim Menschen, weshalb künstliches Licht mit niederen Flackerfrequenzen als Stroboskoplicht (wie bei den konventionellen Leuchtstoffröhren) wahrgenommen wird. Daher ist eine flackerfreie Beleuchtung, z.B. durch Verwendung elektronischer Vorschaltgeräte zu gewährleisten. Beim Einsatz von Vollspektrumleuchten (tageslichtähnliches Spektrum mit UV-Anteil) ist darauf zu achten, dass eine hierfür evtl. erforderliche Abdeckung UV-durchlässig ist.</p>
	<p>§ 13 Abs. 4 Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftfraten sicherstellt, wobei der Ammoniakgehalt</p>	<p>Die Lüftungsanlage eines Stalles ist grundsätzlich nach DIN 18910:2017-08 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ für Zwangslüftung auszulegen; mindestens muss jedoch eine Förderleistung von 4,5 m³ Luft/kg Lebendmasse und Std. (d.h. für</p>

F 1 Ausführungshinweise Legehennen – 2020-12

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm ³ je m ³ Luft nicht überschreiten soll und 20 cm ³ je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten darf.	1,9 kg schwere Legehennen 8,6 m ³ /Stunde) erreicht werden können. Zur Hyperthermieprophylaxe wird eine zusätzliche Reservekapazität von 10 % (als Faustzahl 10 m ³ /Stunde/Legehenne) und/oder eine Zuluftkühlung empfohlen. Die Einhaltung dieser Vorgaben kann durch die Vorlage einer Bescheinigung der ausführenden Fachfirma nachgewiesen werden.
11	§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit 1. einem Boden, der so beschaffen ist, dass die Legehennen einen festen Stand finden können	Ein „ fester Stand “ ist gegeben, wenn: - bei perforierten Böden mindestens die drei nach vorne gerichteten Zehen festen Halt finden. - bei geschlossenen Böden Trittsicherheit und Rutschfestigkeit gegeben sind. Von den Tieren begehare Flächen (auch wenn sie nicht als nutzbare Fläche angerechnet werden können) müssen diesen Anforderungen genügen.
12	§ 13 Abs. 5 Nr. 2 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Fütterungsvorrichtungen, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben. in Verbindung mit § 13a Abs. 3	Als Futtertroglängle ist jeweils die Troglänge zu zählen, die von den Hennen auch tatsächlich genutzt werden kann. Ist der Längstroß von beiden Seiten zugänglich, können beide Seiten in die Berechnung einbezogen werden. Die Futtertröge und –ketten sind so anzubringen, dass die Tiere das Futter gut erreichen können. Insbesondere dürfen die Versorgungseinrichtungen nicht zu hoch angebracht sein (Basis des Futtertroges max. auf Rückenhöhe der Tiere).
13	§ 13 Abs. 5 Nr. 3 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit ... Tränkevorrichtungen , die so verteilt sind, dass alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei Verwendung von Rinnenstränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb cm und bei Verwendung von Rundstränken eine Kantenlänge von mind. 1 cm je Legehenne vorhanden sein muss und bei Verwendung von Nippel- oder Becherstränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein müssen.“	Unter Rundstränken sind ringförmige Rinnenstränken zu verstehen, die meistens eine Aufhängung nach oben besitzen. Becherstränken sind in der Regel mit einem Nippel ausgestattet, der nicht gleichzeitig von mehreren Tieren benutzt werden kann. Becherstränken, die einen stehenden Wasserspiegel aufweisen (Cups), stehen den üblichen Becherstränken gleich, sind also keine Rundstränken. Bei Nippel- oder Cupstränken sind 2 Tränken/10 Tiere erforderlich. Für jeweils 10 weitere Tiere wird eine zusätzliche Nippel- oder Cupstränke benötigt
14	§ 13 Abs. 5 Nr. 4 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Nest für jede Legehenne, das dieser mindestens während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung steht, jeder Legehenne eine ungestörte Eiablage ermöglicht und dessen Boden so gestaltet ist, dass die Legehennen nicht mit Drahtgitter in Berührung kommen kann. “	Der Nestboden muss weich und verformbar oder schalenartig gebaut sein. Diese Kriterien werden von Drahtgitter - auch mit Kunststoffummantelung - (BR-Drs. 429/01, S. 15) oder von passgenau auf den Draht gelegten Kunststoffgittern nicht erfüllt. Eingelegte Matten (z. B. Kükenmatte; Neilon-Matte) sind ebenfalls nicht zulässig ,

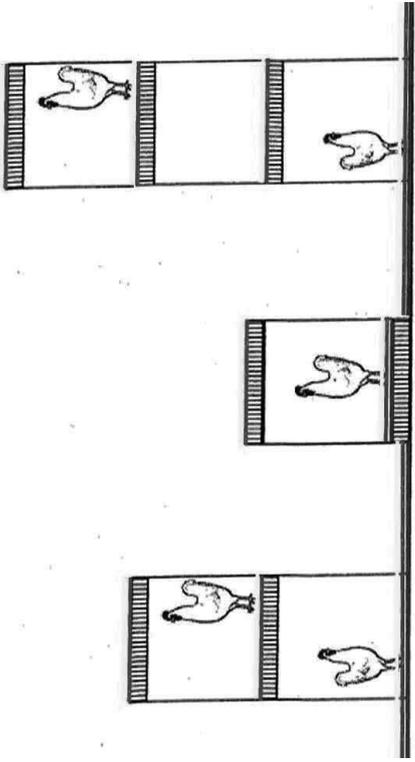
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	vgl. hierzu § 2 Nr. 5 und 6 sowie § 13a Abs. 4	sofern ein Kontakt der Hennen mit dem Drahtgitter gegeben ist. Kunstrasenmatten mit einer Mindesthöhe von 0,5 cm gewährleisten eine ausreichende Verformbarkeit und verhindern den direkten Kontakt mit dem Drahtgitterboden .
15	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 5</p> <p>„Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen.“</p> <p>vgl. § 13a Abs. 5</p>	<p>Unter Einstreuen wird trockenes Material mit lockerer Struktur verstanden (z. B. Hackschnitzel, Strohhäcksel, Sägespäne, Hobelspäne oder Sand).</p> <p>Sobald das Einstreumaterial von den Hennen verbraucht wurde, ist frisches Material einzubringen. Um den Tieren neuen Anreiz für die Beschäftigung mit der Einstreu zu geben, sollten besser häufig geringere Mengen nachgestreut werden als in langen Zeitabständen große Mengen zu geben. Im Einstreubereich ist für eine ganzflächige Bedeckung des Bodens mit Einstreumaterial Sorge zu tragen. Damit die Einstreuhöhe insgesamt nicht zu hoch wird, können im laufenden Durchgang zur Entmistung z. B. automatisierte Schiebersysteme eingesetzt werden.</p> <p>Zu den artgemäßen Bedürfnissen, insbesondere dem Staubbaden, gehört auch die Gefiederpflege, dazu bedarf es feinkörniger Partikel, die in das Gefieder gegeben und ausgeschüttelt werden können.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
16	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 6 „Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit Sitzstangen, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen und solchen Abstand zueinander und zu den Wänden der Haltungseinrichtung aufweisen, dass auf ihnen ein ungestörtes und gleichzeitiges Ruhen aller Legehennen möglich ist“</p>	<p>Oberflächenbeschaffenheit: Sitzstangen müssen den Tieren ein sicheres Fußsen ermöglichen (nicht rutschig) und dürfen die Fußballen nicht verletzen (keine scharfen Kanten, nicht zu rau, splitterfreies Material). Bei glatten Oberflächen (Metall, bestimmte Kunststoffe) sollen zukünftig Möglichkeiten geprüft werden, mit denen hier die Rutschsicherheit verbessert werden kann. Sitzstangenform: Für eine physiologische Ruhestellung ist es erforderlich, dass die Zehen um die Stange greifen und Halt finden können. Die Fußballen sollen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können. Entsprechend der durchschnittlichen Maße von Legehennenfüßen (etwa 90 mm Länge von Mittel- bis Hinterzehe, etwa 25 mm Länge Fußballen) erfüllen Sitzstangen mit einem runden oder ovalen Querschnitt diese Anforderungen, wenn sie einen Umfang von mindestens 100 mm (≈ 32 mm Durchmesser bei runden Sitzstangen) haben. Bei Sitzstangen mit einem anderen, abgerundeten Querschnitt (z.B. pilzförmige Stangen) muss das Segment zwischen dem höchsten und dem niedrigsten zu umgreifenden Punkt der Stange mindestens eine Länge von 63 mm aufweisen (Schemazeichnung siehe unten). Eckige Sitzstangen müssen abgerundete Kanten und eine Auftrittsbreite von mindestens 25 mm haben. Beispiele für Sitzstangen:</p>  <p>Umfang ≥ 100 mm Umfang ≥ 100 mm ≥ 63 mm ≥ 25 mm</p> <p>Außenkanten von Volleren, Profilbleche/Abdeckungen des Eierkanals oder Anflugstangen vor Nestern oder Sitzstangen auf Kotgruben oder Rosten können als Sitzstangen nur anerkannt werden, wenn sie den oben angegebenen Abmessungen entsprechen. Anbringung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sitzstangen sollen von den Tieren gut erreichbar sein. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „angeflogen“ werden müssen, muss mindestens 45 cm lichte Höhe zur Verfügung stehen. Senkrecht über den Sitzstangen, die von den Hühnern „erklettert“ werden können, muss eine lichte Höhe von mindestens 20, besser 30 cm zur Verfügung stehen.

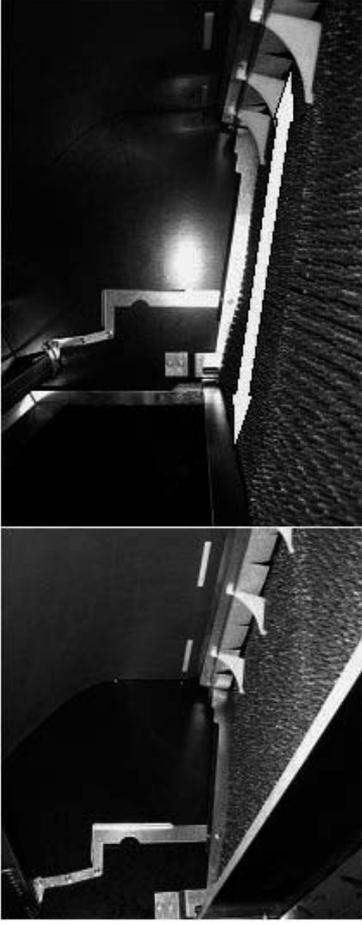
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>Verfügung stehen, wobei der Anteil dieser Sitzstangen 50% des gesamten Sitzstangenangebots nicht überschreiten darf.</p> <p>4. Wenn Sitzstangen auf unterschiedlichen Höhen zu- und nebeneinander angeordnet sind, muss ein diagonaler Abstand von mindestens 20 cm, besser 30 cm gegeben sein.</p>  <p>● = Sitzstangen im Querschnitt</p> <p>5. Plan in den Boden integrierte Sitzstangen innerhalb des Systems oder auf Kotkästen sind nicht anrechnungsfähig.</p> <p>6. Bei direkt übereinander/senkrecht übereinander angebrachten Sitzstangen kann nur die obere Sitzstange angerechnet werden.</p> <p>7. In klassischer Bodenhaltung mit Kotkästen sollen mind. 50 % der Sitzstangen möglichst in unterschiedlichen Höhen, kontinuierlich ansteigend, angebracht werden.</p> <p>Bis zum Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse hat der Hersteller für Sitzstangenkonstruktionen, die von den genannten Anforderungen abweichen, zu belegen, dass sie von den Legehennen nachweislich ungestört zum Ruhen oder Schlafen genutzt werden können und keine unmittelbaren Verletzungsrisiken oder Gesundheitsbeeinträchtigungen von diesen ausgehen. Der Beleg erfolgt über Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) einholt.</p> <p>Der Beleg der Eignung und/oder der Beleg für die Weiterentwicklung tierschutzgerechter Sitzstangenkonstruktionen muss auf den Untersuchungen basieren, die nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis durchgeführt</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>wurden bzw. zeitnah durchgeführt werden. Der Beleg ist der für Tierschutz zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen; er gilt für höchstens fünf Jahre.</p>

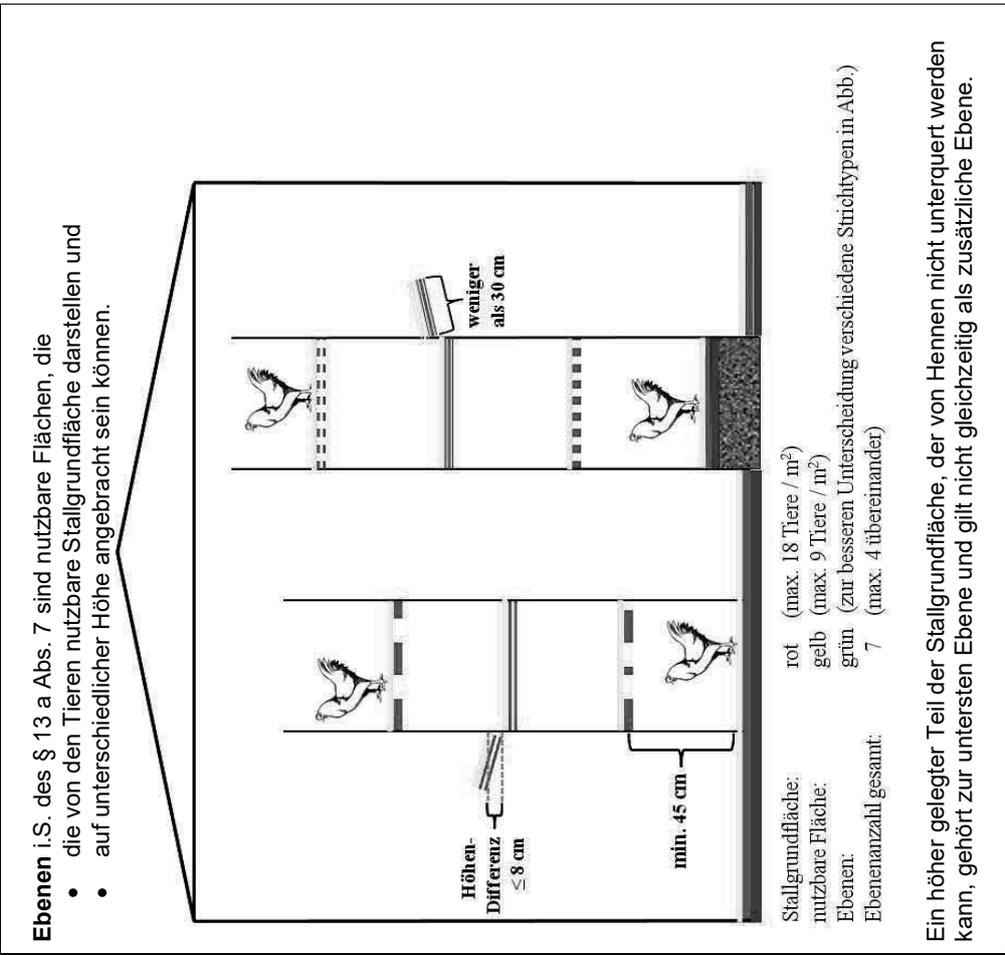
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
17	<p>Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Legehennen</p> <p>§ 13a Abs. 2 Satz 3 ...Kombinierte Ruhe- und Versorgungseinrichtungen mit parallel verlaufenden Laufstegen, unter und über denen eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimetern vorhanden ist, können bei der Berechnung der Besatzdichte mit der abgedeckten Fläche berücksichtigt werden, sofern auf den Laufstegen ein sicheres Fußes gewährleistet ist und ruhende und fressende Tiere sich gegenseitig nicht stören.</p>	<p>Außer einer perforierten oder geschlossenen Fläche kann bei erhöhten Laufstegen, die parallel angebracht sind und deren Achsenabstand höchstens 30 cm beträgt, die abgedeckte Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden, sofern unterhalb und oberhalb der Laufstege mindestens 45 cm Freiraum besteht und kein Kot auf die darunter liegende Ebene fallen kann (§ 13a Abs. 7). Die Hühner müssen auf den Laufstegen sicher fußen können. Ein sicheres Fußes ist nach derzeitiger Kenntnis gegeben, wenn die einzelnen Stege mindestens 5 cm breit und rutschsicher sind. Für Altanlagen, die noch keine Kotauffangeinrichtung unter den Laufstegen haben, ist Bestandsschutz gegeben.</p>
18	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 4 „In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden“</p>	<p>Die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche ist die Bodenfläche der Haltungseinrichtung abzüglich Flächen unter Stalleinrichtungen, die von den Legehennen weder unter- noch überquert werden können (vgl. Schemazeichnung). Der KSR ist, sofern er der Definition in § 2 Nr. 8 entspricht und den Legehennen jederzeit uneingeschränkt (nicht nur während der Hellphase) zur Verfügung steht, Teil der von den Tieren nutzbaren Stallgrundfläche (vgl. Rn. 2). Bei ständigem Offenhalten der Auslauföffnungen zwischen Warmstall und Kalscharraum ist von einer Beeinträchtigung der Tiergesundheit, insbesondere in den Wintermonaten, auszugehen. Aus diesem Grund ist die Anerkennung des Kalscharraumes als nutzbare Stallgrundfläche nur bei Vorliegen eines entsprechenden Klimakonzeptes zu akzeptieren. Schematischer Querschnitt einer Haltungseinrichtung:</p>

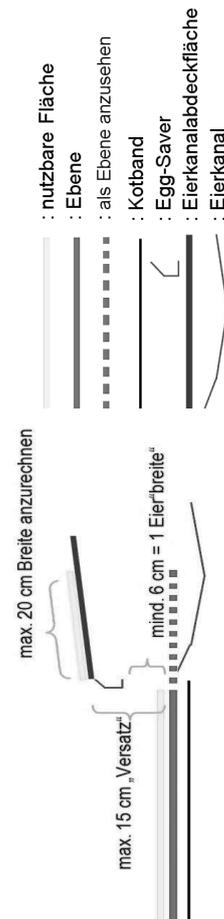
Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		 <p>Stallgrundfläche: rot (max. 18 Tiere / m²) nutzbare Fläche: gelb (max. 9 Tiere / m²) Ebenen: grün (max. 4 übereinander)</p> <p>Die mittlere Volierenanlage steht direkt auf dem Boden, die Hennen können die Fläche überqueren; sie wird als „von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche“ zur Berechnung der Besatzdichte je m² nutzbare Stallgrundfläche (18 Tier/m²) herangezogen.</p> <p>Um 18 Tiere/m² nutzbarer Stallgrundfläche (gilt meistens als 1. Ebene) halten zu können, muss die gesamte nutzbare Fläche, auf der max. 9 Tiere/m² gehalten werden dürfen, auf mehreren (weiteren) Ebenen (max. 4) übereinander angeordnet sein (Anforderungen an die nutzbare Fläche s. Rn 2, Anforderungen an die Ebene s. Rn 23). Bei der Berechnung der Besatzdichte (18 Tiere/m²) wird nur so viel nutzbare Fläche auf den weiteren Ebenen berücksichtigt, wie auch nutzbare Stallgrundfläche zur Verfügung steht [die zu berücksichtigende gesamte nutzbare Fläche darf nicht größer sein als die Fläche der doppelten nutzbaren Stallgrundfläche] Darüber hinaus gehende nutzbare Flächen, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Beispiel: Wenn den Hennen 500 m² nutzbarer Stallgrundfläche zur Verfügung stehen, können auch nur 500 m² an nutzbarer Fläche auf zusätzlichen Ebenen angerechnet werden. 500 m² nutzbare Stallgrundfläche x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf der ersten Ebene 500 m² nutzbare Fläche auf Ebenen x 9 Hennen = 4.500 Hennen auf den Ebenen insgesamt 9.000 Hennen : 500 m² nutzbare Stallgrundfläche = 18 Hennen/m²</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
19	<p>§ 13a Abs. 2 Satz 5 Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden.</p>	<p>(ggf. weitere nutzbare Flächen erhöhen die Besatzdichte pro m² nutzbare Stallgrundfläche nicht zusätzlich!).</p>
20	<p>§ 13a Abs. 4 „Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter, vorhanden sein“</p>	<p>Diese Regelung bezieht sich auf Haltungseinrichtungen und ist daher nicht auf Ausläufe anzuwenden, wohl aber auf Kaltscharräume. Eine Abtrennung im Auslauf ist z.B. dann erforderlich, wenn es durch eine Gruppenvermischung zur Überbelegung im Stall kommt. Eine räumliche Trennung z.B. durch Drahtgitter ist ausreichend.</p>
20	<p>§ 13a Abs. 4 „Für höchstens sieben Legehennen muss ein Nest von 35 mal 25 Zentimetern vorhanden sein. Im Falle von Gruppennestern muss für jeweils höchstens 120 Legehennen eine Nestfläche von mindestens einem Quadratmeter, vorhanden sein“</p>	<p>Die Größenangabe von einem Quadratmeter ist nicht als Mindestgröße für ein Gruppennest zu verstehen, sondern ergibt sich rechnerisch aus der insgesamt zur Verfügung stehenden Nestfläche. Nur die tatsächlich verfügbare und für den natürlichen Eiablagevorgang uneingeschränkt nutzbare Nestbodenfläche darf als Nestfläche angerechnet werden. Die Nestbodenfläche ist daher als lichtes Maß direkt auf dem Nestboden im Verlauf des Bodens (Schrägmessung) von Wand zu Wand zu messen. Nicht zulässig ist die Messung in einer beliebigen Höhe über der Bodenfläche, z.B. weil dort die breiteste Stelle der Nesteinrichtung ist. Trennwände sind nicht Teil der Nestfläche. Bereits genehmigte Haltungseinrichtungen haben Bestandsschutz und können, wie abgenommen, betrieben werden. Berechnung: $\left(\frac{\text{m}^2 \text{ gesamt}}{\text{Gesamtzahl Hennen}} \right) \times 120 \geq 1 \text{ m}^2$ Bodenhaltung → Nestflächen</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		 <p>Die Nestfläche ergibt sich aus der frei zugänglichen, uneingeschränkt nutzbaren Nestbodenfläche (gemessen im Verlauf des Bodens).</p> <p>Für die Anrechnung von höher gelegenen Flächen, die an die Nestbodenfläche angrenzen, hat der Hersteller zu belegen, dass diese Zusatzfläche von den Legehennen während des natürlichen Eiablagevorganges uneingeschränkt genutzt wird.</p> <p>Der Beleg erfolgt über die Vorlage des Ergebnisses einer sachkundigen Prüfung mit nachvollziehbaren Kriterien gegenüber der obersten für Tierschutz zuständigen Landesbehörde, die dazu ein Votum der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV einholt. (Beschlüsse der AGT zur sachkundigen Prüfung s. FIS-VL - AGT - öffentlich)</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
21	<p>§ 13a Abs. 5 „... Der Einstreubereich muss den Legehennen täglich mindestens während zwei Drittel der Hellphase uneingeschränkt zugänglich sein und über eine Fläche von mindestens einem Drittel der von den Legehennen begehbaren Stallgrundfläche, mindestens aber von 250 cm² je Legehenne; verfügen“. Der Einstreubereich kann im Kaltscharraum eingerichtet werden.</p>	<p>Die von den Legehennen begehbare Stallgrundfläche ist identisch mit der nutzbaren Stallgrundfläche der gesamten Haltungseinrichtung (einschließlich der Fläche eines Kaltscharraumes). Hierzu gehören auch Grundflächen, die von den Hennen nicht direkt auf Bodenniveau begebar sind (z. B. begehbare Fläche des Kotkastens in der klassischen Bodenhaltung).</p> <p>Nicht dazu gehören Flächen wie Technikraum u. ä. Räume, die von den Legehennen nicht begebar sind. Auch Nestflächen zählen nicht zur begehbaren Stallgrundfläche.</p> <p>Beide Vorgaben zur Scharfläche müssen eingehalten sein, d.h. diese muss ein Drittel der von den Legehennen begehbaren Grundfläche betragen und für jede Henne muss eine Scharfläche von 250 cm² vorhanden sein (vgl. Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der RL 1999/74/EG). Die Ausgangsöffnungen für den Zugang zum Einstreubereich müssen entsprechend § 13 a Abs. 8 gestaltet sein (vgl. Nr. 24).</p> <p>Die „Hellphase“ bezieht sich auf das Lichtregime der Haltung und nicht zwingend auf den natürlichen Lichttag.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Junghennen benötigen etwa drei Wochen nach der Einstallung, um sich an die Nesteinrichtungen zu gewöhnen. Während dieser Zeit sollte über die Wahl des Einstreumaterials und der Einstreumenge die Gefahr des Eierverlegens reduziert werden; das Erfüllen artgemäßer Bedürfnisse wie Picken und Scharren muss ermöglicht werden. <p>Gleichzeitig kann auch die helle Ausleuchtung des Einstreubereiches zusätzlich ein Verlegen der Eier reduzieren.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Legereife nach Nr. 1 muss spätestens drei Wochen nach Einstallung Zugang zum Einstreubereich gewährt werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> Es bestehen erhebliche Zweifel, dass ein Einstreubereich, der sich räumlich abgetrennt unterhalb der übrigen Haltungseinrichtung befindet und nur über Luken im Boden zugänglich ist, den Anforderungen des § 13 a Abs. 5 i. V. mit § 13 Abs. 5 Nr. 5 genügt. Für solche Anlagen ist § 16 Abs. 7 Tierschutzgesetz anzuwenden.
22	<p>§ 13a Abs. 6 „Die Sitzstangen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Abstand von mindestens 20 cm zur Wand, eine Länge von mind. 15 cm je Legehenne und einen waagrechten Achsabstand von mind. 30 cm zur nächsten Sitzstange aufweisen, soweit sie sich auf gleicher Höhe befinden. 	<p>Zu Nr. 1: Ein Mindestabstand zur Wand ist notwendig, um den Hennen eine artgemäße Ruheposition und ein ungehindertes Wenden auf der Stange zu ermöglichen. Da diese Anforderung für alle Sitzstangen erfüllt werden muss, ist mit dem Begriff „Wand“ nicht ausschließlich eine Gebäudemauer gemeint, sondern auch z.B. feste senkrechte Flächen von wandähnlichen Stalleinrichtungen, wie z.B. Nesterwände.</p> <p>Zu Nr. 3:</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
23	<p>§ 13a Abs. 7 „In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Messung erfolgt von Stangenmitte zu Stangenmitte (Achsabstand). Für die Beurteilung der Abstände zwischen Sitzstangen, die sich nicht auf gleicher Höhe befinden gilt, dass die Hennen alle gleichzeitig ungestört ruhen können müssen (§ 13 Abs. 5 Nr. 6, Rn 16).</p> <p>Ebenen i.S. des § 13 a Abs. 7 sind nutzbare Flächen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • die von den Tieren nutzbare Stallgrundfläche darstellen und • auf unterschiedlicher Höhe angebracht sein können.
		

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
		<p>Bei den vier Ebenen ist die unterste Ebene (ggf. der Stallboden) mit zu zählen. In der Höhe seitlich versetzte (gestaffelte) Ebenen werden nicht addiert (d.h. es können in der Haltungseinrichtung mehr als 4 Ebenen eingebaut sein, sofern sich diese nicht senkrecht übereinander befinden). Zu beachten ist, dass alle Tiere der Kontrolle zugänglich und alle Bereiche ausreichend einsehbar sein müssen, wodurch die mögliche Tiefe von Ebenen begrenzt ist.</p> <p>Das Kotband muss bündig mit dem perforierten Boden der nutzbaren Fläche abschließen, um das Herunterfallen von Kot durch den Boden auf eine untere Ebene zu verhindern.</p> <p>Unmittelbar anschließende nicht perforierte Flächen (z. B. Abdeckflächen von Eierkanälen oder Anflugbalkone) können - gemessen ab der äußeren Kante des Kotbandes – mit angerechnet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zur Breite von höchstens 20 cm und • bei einem Höhenunterschied zur unmittelbar anschließenden perforierten Fläche bis max. 15 cm, • wenn sichergestellt ist (z. B. durch eine leichte Abschrägung der Fläche zum Kotband), dass der Kot ebenfalls auf das Kotband gelangt und der Höhenunterschied so gestaltet ist, dass Hennen sich in dem Spalt nicht verfangen können (eine Sicherung durch stromführende Elemente ist verboten). <p>Querschnitt (schematisch, Auszug) durch eine Haltungseinrichtung: Legende:</p> 
24	<p>§ 13a Abs. 8 Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 Zentimeter hoch und 40 Zentimeter breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens</p>	<p>Zugangsöffnungen müssen in jedem Fall in der durch die Verordnung vorgegebenen Zahl und Größe vorhanden sein. Ein Teil (bis zu 50%) der Öffnungen darf zeitlich befristet ganzjährig verschlossen bleiben, solange dies in Abhängigkeit von der Witterung zur Sicherstellung des Stallklimas notwendig ist.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	100 Zentimetern Breite zur Verfügung stehen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann und die Breite der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kalscharraum mindestens 100 Zentimeter je 1 000 Legehennen beträgt.	Eine Ausnahmegenehmigung durch die Behörde ist nicht erforderlich.
25	<p>§ 14 Abs. 1 Nr. 4</p> <p>„Wer Legehennen hält, hat sicher zu stellen, dass nur solche Legehennen eingestallt werden, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt worden sind.“</p>	<p>Auch für bestehende Kleingruppenhaltungen müssen die Junghennen in einer vergleichbaren Haltungseinrichtung (Sitzstangen, Scharraum) aufgezogen werden. Es bestehen keine Bedenken, Junghennen einzustallen, die in Boden- oder Volierenhaltungssystemen aufgezogen wurden, weil diese die Einrichtungssysteme (Sitzstangen, Einstreu) während der Aufzucht kennen lernen. Ein Nest ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Aufzucht im konventionellen Käfig ohne Sitzstangen und Einstreu ist nicht zulässig.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufzucht ist ferner das Urteil des BVerfG vom 6.7.1999 (z. B. gleichzeitiges Fressen, gleichzeitiges ungestörtes Ruhen) zu beachten.</p>
26	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 17</p> <p>„Ordnungswidrig ... handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>....</p> <p>17. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung mit</p> <p>a) § 13 Absatz 3 oder Absatz 5 Nummer 3, 6 oder 7 oder</p> <p>b) § 13a Absatz 2 Satz 1, 4 oder 5, Absatz 4, Absatz 6 Nummer 2, Absatz 7 oder 8 Satz 1 oder 2</p> <p>eine Legehenne hält,</p> <p>18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass Legehennen Zugang zu Tränkwasser haben,</p> <p>19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass eine Haltungseinrichtung gereinigt oder ein dort genannter Gegenstand desinfiziert wird,</p> <p>20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Legehennen eingestallt werden“</p>	<p>Sofern Bestimmungen der Verordnung nicht eingehalten werden, die nicht im § 44 Abs. 1 aufgeführt sind, kann ggf. eine Ahndung über § 18 Tierschutzgesetz möglich sein.</p>
Regelungen für bestehende ausgestaltete Käfige resp. bestehende Kleingruppenhaltungen		
27	§ 45 Abs. 3	Die Übergangsfrist für die sog ausgestalteten Käfige läuft zum 31.12.2020 aus.
28	§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 13b Abs. 4, Satz 1 und 3 (i. d. bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung)	Anzahl Legehennen cm ²

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweise
	<p>„Für jeweils bis zu zehn Legehennen muss jederzeit ein Einstreubereich von mindestens 900 Quadratcentimetern Fläche und ein Gruppennest von mindestens 900 cm² zugänglich sein.“ ... Übersteigt die Gruppengröße 30 Legehennen, ist für jede weitere Legehenne der Einstreubereich und das Gruppennest um jeweils 90 Quadratcentimeter zu vergrößern</p>	<p>1-10 900 11-20 1800 21-30 2700 31 2790 32 2880 usw.</p> <p>Die Mindestfläche des Einstreubereichs von 900 cm² muss zusammenhängend sein. In bestehenden Kleingruppenhaltungen ist eine mehrmals tägliche Beschickung des Einstreubereiches (über die Hellphase verteilt) erforderlich.</p>
29	<p>§ 45 Abs. 4 i. V. m. § 13b Abs. 6 (in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung) Die Gänge zwischen den Reihen der Haltungseinrichtungen müssen mindestens 90 Zentimeter breit sein und der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und der unteren Reihe der Haltungseinrichtungen muss mindestens 35 Zentimeter betragen.</p>	<p>Alle Gänge, die für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstellen von Bedeutung sind, müssen die angegebene Mindestbreite aufweisen, dies gilt ggf. auch für Gänge zwischen einer Reihe und der Stallwand, wenn diese Gänge für die Inspektion und Versorgung der Tiere sowie für das Ein- und Ausstellen erforderlich sind. Es gilt generell die lichte Weite an der schmalsten Stelle, ggf. zwischen hervorstehenden Einbauten.</p>

- 20 -

Ausführungshinweise

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 3, Anforderungen an das Halten von Legehennen – hier: **ergänzende Hinweise für Mobilställe**
Stand: 02.12.2020, mit redaktioneller Anpassung in Nr. 10 (05/2021)

Die Hinweise gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausführungshinweisen Legehennen (Stand: 02.12.2020)

Allgemeiner Hinweis: In den Ländern bestehen unterschiedliche Regelungen bezüglich einer baurechtlichen Genehmigungspflicht für Mobilställe.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
Begriffsbestimmungen, Allgemeine Anforderungen		
Als Alternative zu stationären Haltungseinrichtungen werden Legehennen immer häufiger in mobilen Haltungssystemen untergebracht. Im Vergleich zu einer stationären Freilandhaltung wird ein mobiles Haltungssystem regelmäßig bzw. bei Bedarf auf eine „frische“ Auslauffläche umgesetzt.		
1 (mobil)	§ 2 Nr. 7 „ nutzbare Fläche: Fläche, ausgenommen Nestflächen, deren Seitenlängen an keiner Stelle weniger als 30 Zentimeter beträgt, die über eine lichte Höhe von mindestens 45 Zentimeter verfügt und deren Boden ein Gefälle von höchstens 14 Prozent aufweist, einschließlich der Fläche unter Futter- und Tränkeeinrichtungen, Sitz- und Anflugstangen oder Vorrichtungen zum Krallenabrieb, die von den Legehennen über- oder unterquert werden können.“	Die Anrechnung der „ nutzbaren Fläche “ erfolgt analog zu stationären Haltungseinrichtungen (auf die Ausführungshinweise der AGT der LAV zur Legehennenhaltung wird verwiesen). Rampen, die im geschlossenen Zustand Bestandteil des Stallbodens sind, können nur als nutzbare Fläche angerechnet werden, wenn sie die Anforderungen an eine Nutzfläche auch im geöffneten Zustand erfüllen. Querverweis: Messprotokoll E1.2
2 (mobil)	§ 2 Nr. 8 „ Kaltscharraum: witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen	Ein Kaltscharraum ist abschließend definiert (hier insbesondere durch eine flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte). Ein Bereich unter oder neben dem Stall mit unbefestigtem Boden ist <u>kein</u> Kaltscharraum. Zur Frage, ob es sich bei diesen Bereichen um

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.“	einen „Einstreubereich“ handelt, s. Rn. 9. <i>Hinweis: Gemäß § 13a Abs. 9 TierSchNutzV ist ein Kaltscharraum nur für stationäre Haltungseinrichtungen mit einem Zugang zu einem Auslauf im Freien vorgeschrieben</i>
3 (mobil)	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 „Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass den Tieren, soweit für den Erhalt ihrer Gesundheit erforderlich, ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen geboten wird und die Tiere, soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden, wobei es im Fall eines Auslaufes ausreicht, wenn den Nutztieren Möglichkeiten zum Unterstellen geboten werden.“	Der Mobilstall muss gegen das Eindringen von Prädatoren, z.B. Marder, Wiesel und Fuchs, bzw. Schadinager gesichert sein. Dessen ungeachtet sind die übrigen Anforderungen an die Freilandhaltung zu beachten.
4 (mobil)	§ 3 Abs. 3 Nr. 2 „Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmedämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.“	vgl. auch § 13 Abs. 4 (Rn. 8) In Mobilställen können insbesondere im Winterhalbjahr hohe Schadgaskonzentrationen auftreten. Mobilställe verfügen in der Regel nicht über eine fest installierte elektrische Lüftung. Erforderlichenfalls müssen daher mobile elektrische Lüfter einsatzbereit sein, für die entsprechende Anschlussmöglichkeiten und Stromquellen vorhanden sein müssen. Die Ställe müssen außerdem ausreichend isoliert sein, damit die Tiere bei einer ganzjährigen Haltung im Mobilstall sowohl vor übermäßiger Hitze als auch vor Kälte geschützt sind. Die Versorgung mit Wasser und Futter muss auch bei Frosttemperaturen sichergestellt sein. Gegebenenfalls sind in der Winterperiode Heizgeräte einzusetzen. Bei Einsatz von Heiz- oder Lüftungsgeräten ist deren fachgerechte Installation, eine sichere Verwendung und regelmäßige Funktionsüberwachung zwingend.

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
<p>5 (mobil)</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 „Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden; 3. soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;“ 	<p>Raumhöhe (s. a. Rn. 10), Bauart und Innenausstattung müssen so sein, dass alle Stallbereiche für den Tierhalter bzw. -betreuer einsehbar und einfach zu erreichen sind, damit das Befinden der Tiere durch direkte Inaugenscheinahme überprüft und die Versorgung von kranken und verletzten Tieren gewährleistet werden kann. Auch wenn sich der Einstreubereich unter dem Stall befindet, muss die ordnungsgemäße Kontrolle aller Tiere bzw. der Zugriff auf alle Tiere durch den Tierhalter möglich sein.</p> <p>Zur Separation von kranken und verletzten Hennen sollten erforderlichenfalls (Kranken-) Abteile eingerichtet werden können (entweder vor Ort im Mobilstall oder an der Hofstelle).</p> <p>Eine mindestens zweimal tägliche Tierkontrolle wird empfohlen.</p>
<p>6 (mobil)</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Nr. 4 „Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.“</p>	<p>Tierhalter sollten das Wasser in den Vorratsbehältern ohne großen Aufwand - ggf. täglich – wechseln können. Ebenso müssen die Behälter leicht zu reinigen und ggf. zu desinfizieren sein.</p> <p>Hygienisch einwandfreies Wasser muss den Tieren ständig, auch bei sehr hohen oder tiefen Frosttemperaturen unbegrenzt zur Verfügung stehen. Technische Lösungen, z. B. Beheizungsmöglichkeiten im Winter, sind erforderlich. Bei Einsatz von Heizgeräten ist deren fachgerechte Installation, sichere Verwendung und regelmäßige Funktionsüberwachung zwingend. In den heißen Sommermonaten besteht insbesondere in außen angebrachten Wasservorrats tanks die Gefahr einer höheren Keimbelastung.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
		<p>Um dauerhaft eine hygienische Wasserversorgung zu gewährleisten, ist eine stationäre, frostfest verlegte Wasserleitung mit mehreren bzw. flexiblen Anschlusspunkten, die je nach Standort des Mobilstalls angeschlossen werden können, sinnvoll.</p> <p>Eine Funktionskontrolle der Versorgungs- und Klimaeinrichtungen sollte mindestens einmal täglich vorgenommen werden.</p>
Anforderungen an das Halten von Legehennen		
<p>7 (mobil)</p>	<p>§ 13 Abs. 3</p> <p>„Gebäude müssen so beleuchtet sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem 13. März 2002 in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.“</p>	<p>Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an „Gebäude“ sind auf Mobilställe entsprechend anzuwenden:</p> <p>Auch Mobilställe müssen so beleuchtet sein (natürlicher Lichteinfall erforderlichenfalls ergänzt durch flackerfreie künstliche Beleuchtung), dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen jederzeit in Augenschein genommen werden können. Um ggf. schnell auf Notfälle, wie z. B. ein akutes, anderweitig nicht behebbares Kannibalisierungsgeschehen, reagieren zu können, werden Verdunkelungsmöglichkeiten empfohlen.</p> <p>Insbesondere die Einstreufäche muss als Aktivitätsbereich der Hennen ausreichend beleuchtet sein.</p>
<p>8 (mobil)</p>	<p>§ 13 Abs. 4</p> <p>„Gebäude müssen mit einer Lüftungsvorrichtung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ausgestattet sein, die die Einhaltung von Mindestluftstraten sicherstellt, wobei der</p>	<p>vgl. auch § 3 Abs. 3 Nr. 2 (Rn. 4)</p> <p>Bei Mobilställen mit Schwerkraftlüftung kann es vor allem im Winter zur Bildung von Kondenswasser und in der Folge zu stark</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere 10 cm ³ je m ³ Luft nicht überschreiten soll und 20 cm ³ je m ³ Luft dauerhaft nicht überschreiten darf.“	vernässter Einstreu sowie erhöhte Schadgaskonzentrationen kommen. Es sind technische Vorkehrungen in Bezug auf die Lüftung zu treffen, so dass im Winter Abtropfen von Kondenswasser und Schimmelbildung verhindert wird.
9 (mobil)	<p>§ 13 Abs. 5 Nr. 5</p> <p>Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit einem Einstreubereich, der mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ausgestattet ist, das allen Legehennen ermöglicht, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden, zu befriedigen.</p>	<p>Der Einstreubereich muss es allen Legehennen ermöglichen, ihre artgemäßen Bedürfnisse, insbesondere Picken, Scharren und Staubbaden zu befriedigen; dieses kann auch durch den Naturboden gegeben sein. Hierfür muss der Boden insbesondere trocken sein. Bei Stauässe/Morast oder Verhärtung sowie Frost muss der Boden des Einstreubereichs mit einem geeigneten Material in ausreichender Menge eingestreut sein. Ist den Hennen aufgrund der Beschaffenheit des Naturbodens kein Staubbaden möglich, sind zusätzliche Staubbademöglichkeiten (z.B. in Maurerkübeln mit Zugangsöffnungen oder offenen Kisten) zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Befestigte Bodenplatten müssen, sofern sie als Einstreubereich vorgesehen sind, analog stationären Haltungseinrichtungen stets ausreichend mit einem geeigneten Material eingestreut werden.</p> <p>Wenn der Einstreubereich Teil der nutzbaren Fläche ist, muss er den Hennen während der gesamten Hellphase zur Verfügung stehen (nicht erst mit Öffnen der Auslaufklappen).</p> <p>Die Einstreufäche muss als Aktivitätsbereich für die Hennen ausreichend beleuchtet sein.</p>
10 (mobil)	<p>§ 13a Abs. 1 Satz 2 i. d. F. der VO vom 29. Januar 2021, BGBl. 142</p> <p>„Haltungseinrichtungen müssen eine Höhe von mindestens 2 Metern, von ihrem Boden aus gemessen, aufweisen.“</p>	<p>Die Anrechnung der nutzbaren Fläche, die abschließend in § 2 Nr. 7 TierSchNutzV definiert ist, erfolgt in Mobilställen analog zu stationären Haltungseinrichtungen.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
	<p>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für mobile Haltungseinrichtungen, die regelmäßig zur Nutzung mehrerer Auslaufflächen versetzt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haltungseinrichtung so zugänglich ist, dass die Kontrolle, Behandlung und Versorgung jedes Tieres uneingeschränkt möglich ist und 2. jedes Tier über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügt und 3. den Tieren ein Auslauf im Freien zur Verfügung steht.“ 	<p>Anmerkung: Zu Nr. 1: Die Haltungseinrichtung muss für den Tierhalter/-betreuer zu betreten und so gestaltet sein, dass der Zugriff auf jedes Einzeltier im gesamten Aufenthaltsbereich der Tiere möglich ist. Dies schließt neben der Höhe der Haltungseinrichtung auch die Versorgungsgänge im Mobilstall – d.h. die Gänge zwischen zwei Volierenböcken und zwischen Voliere und Stallwand – ein. Die Versorgungsgangbreite sollte mindestens 90 cm betragen. Die alleinige Kontrolle, Behandlung und Versorgung der Hennen im Mobilstall von außen, durch Öffnen von Klappen o.ä., ist nicht ausreichend.</p>
<p>11 (mobil)</p>	<p>§ 13a Abs. 7 „In Haltungseinrichtungen, in denen sich die Legehennen zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können, dürfen höchstens vier Ebenen übereinander angeordnet sein, wobei der Abstand zwischen den Ebenen mindestens 45 cm lichte Höhe betragen muss und die Ebenen so angeordnet oder gestaltet sein müssen, dass kein Kot durch den Boden auf die darunter gelegenen Ebenen fallen kann.“</p>	<p>Bei teilmobilen Ställen, die i. d. R. auf Kufen verzogen werden, bildet der Naturboden - sofern keine feste Bodenplatte vorhanden ist - bzw. die feste Bodenplatte die unterste Ebene. Bei erhöht stehenden, vollmobilen Ställen mit festem Fahrzeughoden und Zugangsöffnungen in den darunter befindlichen Raum, kann die Fläche unter dem Stall - sofern sie nach außen hin umschlossen ist - als Einstreubereich (s. Rn. 9) ausgestaltet sein. Die Anrechnung als nutzbare Fläche ist möglich, wenn der Einstreubereich den Legehennen täglich während der gesamten Hellphase uneingeschränkt zur Verfügung steht (vgl. § 13a Abs. 2 Satz 2). Sofern die vorgenannten Bedingungen (nach außen hin umschlossen, Ausgestaltung Einstreubereich, Anrechenbarkeit nutzbare Fläche) erfüllt sind, bildet diese Fläche die unterste Ebene der Haltungseinrichtung. Bei Mobilställen, die anstelle eines festen Bodens über einen Rost verfügen, kann die Fläche darunter nur als Ebene gerechnet werden, wenn kein Kot durch den Rostboden auf sie fallen kann.</p>

Nr.	Fundstelle (Text / Definition)	Ausführungshinweis
		<p>(Fällt Kot durch den Rostboden kann die Fläche darunter nicht als Einstreubereich verwendet werden.)</p> <p>Der Einstreubereich muss, auch wenn er sich unter dem Mobilstall befindet, uneingeschränkt zugänglich sein (vgl. § 13a Abs. 5). Die Vorgaben für die Zugangsöffnungen zum Kaltscharraum bzw. Auslauf (vgl. §13a Abs. 8) gelten entsprechend (s. Rn. 13).</p>
<p>12 (mobil)</p>	<p>§ 13a Abs. 8</p> <p>Haltungseinrichtungen mit Zugang zu einem Kaltscharraum oder mit Zugang zu einem Auslauf im Freien müssen mit mehreren Zugängen, die mindestens 35 cm hoch und 40 cm breit und über die gesamte Länge einer Außenwand verteilt sind, ausgestattet sein. Für je 500 Legehennen müssen Zugangsöffnungen von zusammen mindestens 100 cm Breite zur Verfügung stehen.</p>	<p>Unabhängig von Stallgröße und Tierzahl müssen mindestens zwei Auslauföffnungen vorhanden sein, die gleichmäßig über die Stalllänge verteilt sind, damit die Hennen bei Gefahr schnell in den Stall flüchten oder bei Bedarf schnell aus dem Stall heraustreten können (geringere Erdrückungsgefahr).</p> <p>Die Mindestbreite der Auslauföffnungen von 40 cm, besser 60-90 cm², ist erforderlich, damit mehrere Hennen gleichzeitig eine Öffnung nutzen bzw. sich begegnen können.</p> <p>Der Zugang über Rampen ist grundsätzlich möglich, so lange keine Verletzungsgefahr von diesen ausgeht (z.B. Splitterbildung bei Holz, Rutschgefahr bei glatter Oberfläche). Die Steigung der Rampe sollte max. 45° betragen^{3,4}.</p>

² Niebuhr, K., Troxler, J. und Harlander-Matauschek, A. (2006): Untersuchungen zum Einfluss der Gruppengröße und der Größe der Auslauföffnungen auf die Auslaufnutzung bei Legehennen in Freilandhaltung. Endbericht Forschungsprojekt Nr. 1185 (GZ 24.002/IIA1a/99)

³ EFSA (2015): Scientific Opinion on welfare aspects of the use of perches for laying hens. EFSA Journal 13 (6): 4131.

⁴ MTool© Basiswissen (2017): Eine Managementhilfe für Legehennen aufzucht und -haltung. Modell- und Demonstrationsvorhaben Tierschutz, BMEL (Förderkennzeichen: 2813MDT002).

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Genehmigung zum Betrieb des dualen Systems „InterseroH+ GmbH“ gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG

Bek. d. MU v. 3. 12. 2021 — 36-62800/1/010/2/17 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die InterseroH+ GmbH, Stollwerckstraße 9 a, 51449 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 3. 12. 2021 über die Genehmigung zum Betrieb eines Systems gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 VerpackG gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG bekannt gegeben und ist vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe während der Dienststunden im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pörförnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1979

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 9. 2021 (BGBl. I S. 4363), ergeht folgender sofort vollziehbarer Bescheid:

1. Die Antragstellerin erhält gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG für das Gebiet des Landes Niedersachsen die Genehmigung zum Betrieb eines Systems im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG. Die Antragstellerin stellt mit dem von ihr eingerichteten System eine vom gemischten Siedlungsabfall getrennte und flächendeckende Sammlung aller restentleerer Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern oder in deren Nähe oder durch eine Kombination beider Varianten in ausreichender Weise und für den Endverbraucher unentgeltlich sicher.

2. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Bis zum 31. 3. 2022 sind die noch fehlenden Abstimmungsvereinbarungen nebst allen Anlagen mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE), die den Vorgaben des § 22 VerpackG entsprechen, abzuschließen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Können für einzelne Vertragsgebiete keine entsprechenden Nachweise innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin ihr Bemühen um den Abschluss der einzelnen Abstimmungsvereinbarungen bis zur Vorlage der Abstimmungsvereinbarungen übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Es ist auch möglich, eine ausführliche und nachvollziehbare Stellungnahme der Gemeinsamen Stelle zum Verhandlungsstand in den fehlenden Vertragsgebieten beizubringen.

2.2 Bis zum 31. 3. 2022 hat die Antragstellerin zum vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen für diejenigen Vertragsgebiete, für die entweder noch keine oder lediglich zum 31. 12. 2021 endende Leistungsverträge vorgelegt wurden, aktuelle rechtsverbindlich beidseitig unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung aller vom privaten Endverbraucher im Vertragsgebiet zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen vorzulegen, die eine Vertragslaufzeit bis mindestens 31. 12. 2022 ausweisen.

Die Leistungsverträge, die nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, sind mit rückwirkender Geltung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides abzuschließen. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Verträge innerhalb der Frist vorgelegt werden, hat die Antragstellerin

ihr Bemühen um den Abschluss der jeweiligen Erfassungsverträge mittels Vertragsangeboten gegenüber den Entsorgungsdienstleistern bis zur Vorlage der Leistungsverträge übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Für Gebiete, für die keine PPK-Erfassungsverträge mehr geschlossen werden können, da die PPK-Erfassung über eine Anlage zu einer Abstimmungsvereinbarung geregelt wird oder werden soll, ist die jeweilige Anlage 7 über PPK-Regelungen nebst zugehöriger Abstimmungsvereinbarung vorzulegen, welche eine PPK-Erfassung im jeweiligen Gebiet bis mindestens 31. 12. 2022 regelt und sicherstellt. Können für einzelne Vertragsgebiete keine Anlagen mit PPK-Regelungen und dazugehörige Abstimmungsvereinbarungen innerhalb der Frist vorgelegt werden, so ist bis zu deren Vorlage der Verhandlungsstand übergangsweise zu jedem Quartalsbeginn durch Vorlage aktueller Nachweise, die aus dem jeweils laufenden Jahr datieren, gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

2.3 Die Antragstellerin hat sich an der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 1 VerpackG zu beteiligen.

2.4 Werden Leistungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin mit Entsorgungs- und Verwertungsunternehmen abgeschlossen hat, oder die Finanzierungsvereinbarung mit der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) oder der Beitritt zu der Gemeinsamen Stelle durch einen Vertragspartner gekündigt oder sind diese Verträge zeitlich befristet, so hat die Antragstellerin dieses der Genehmigungsbehörde unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der Befristung bzw. der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist ein neuer Vertrag abzuschließen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen vollumfänglich übernimmt. Sollte eine der Abstimmungsvereinbarungen mit den öRE gekündigt werden oder auslaufen, so ist eine neue Abstimmungsvereinbarung zu schließen, die den Erfordernissen des § 22 VerpackG entspricht. Zeichnet sich ab, dass es bei der Verhandlung einer Abstimmungsvereinbarung zu Verzögerungen kommt und eine neue Abstimmungsvereinbarung nicht lückenlos zur bisherigen geschlossen werden kann, so ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

2.5 Soweit die Antragstellerin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) nur in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend aufnimmt, hat sie den Herstellern, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Antragstellerin beteiligen, mitzuteilen, auf welche Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung erstreckt. Die Antragstellerin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich in den übrigen Bundesländern, die vom Systembetrieb der Antragstellerin nicht erfasst sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.

2.6 Die Aufnahme des operativen Betriebes ist der Genehmigungsbehörde, der ZSVR, den öRE in Niedersachsen und den übrigen dualen Systemen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

2.7 Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung berühren oder in Frage stellen können. Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung oder der Herausgabe einer beim Amtsgericht hinterlegten Sicherheit auswirken können.

2.8 Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem VerpackG ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde und/oder der/den von dieser beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung des VerpackG genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in sämtliche Unterlagen gewährt wird.

- 2.9 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG eine angemessene, insolvenzfeste Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr beauftragten Dritten Pflichten nach diesem Gesetz, aus der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 VerpackG oder aus den Vorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und den öRE oder den zuständigen Behörden dadurch zusätzliche Kosten oder finanzielle Verluste entstehen. Die Sicherheitsleistung ist zu erbringen in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) einer Sparkasse, Großbank oder Kreditversicherung, die eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen gem. § 32 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder eine Zulassung bzw. Notifikation gem. § 53 b KWG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) erhalten hat und insoweit deren Aufsicht unterliegt.

Die Bürgschaft ist zu Gunsten des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, als Gläubiger auszustellen und ist bei diesem im Original zu hinterlegen. Alternativ kann die Sicherheitsleistung auch durch Hinterlegung von Geld gemäß § 3 Niedersächsisches Hinterlegungsgesetz (NHinG) bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts erbracht werden. Sofern eine Hinterlegung beabsichtigt ist, ist ein Annahmeantrag gem. § 9 NHinG beim zuständigen Amtsgericht zu stellen und der vom Amtsgericht erstellte Hinterlegungsschein nachzuweisen.

Wird die Sicherheitsleistung aufgrund einer Neuberechnung erhöht, ist eine neue Bürgschaftsurkunde vorzulegen. Vermindert sich aufgrund einer Neuberechnung die Sicherheitsleistung, kann auf Verlangen der Antragstellerin eine neue Bürgschaft vorgelegt werden. Der Antragstellerin steht es jedoch frei, es auch bei einer Neuberechnung einer verminderten Sicherheitsleistung bei der bisherigen höheren Sicherheitsleistung zu belassen und keinen Austausch der Bürgschaftsurkunden zu verlangen. Bei erforderlicher Vorlage einer neuen Bürgschaftsurkunde mit einer höheren Sicherheitsleistung oder Verlangen nach Austausch der Bürgschaftsurkunde wegen einer Verringerung der Sicherheitsleistung wird die bisherige Bürgschaftsurkunde nach erfolgter Vorlage bzw. Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde zurückgegeben. Bei einer Hinterlegung von Geld bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts ist die Hinterlegung um den Differenzbetrag zu erhöhen oder zu vermindern. Über die Änderung des Hinterlegungsbetrages ist mir ein Nachweis der Hinterlegungsstelle vorzulegen. Auch hier steht es der Antragstellerin frei, es bei Neuberechnung einer verminderten Sicherheitsleistung bei der Hinterlegung des höheren Geldbetrages zu belassen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde wird die Sicherheitsleistung regelmäßig — jedoch mindestens einmal jährlich — überprüfen und kann diese bei Bedarf jederzeit an geänderte tatsächliche und/oder rechtliche Verhältnisse durch gesonderten Bescheid anpassen.

- 2.10 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen gemäß § 18 Abs. 2 VerpackG bleibt vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben des VerpackG erforderlich ist.
- 2.11 Nach § 18 Abs. 3 Satz 1 VerpackG kann die für die Genehmigung zuständige Behörde die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn sie feststellt, dass ein System seinen Pflichten nach § 14 Abs. 1, 2 und 3 VerpackG nicht nachkommt, Rahmenvorgaben der öRE nicht beachtet oder dass eine der in § 18 Abs. 1 Satz 2 VerpackG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn der Betrieb des Systems eingestellt wurde. Die für die Genehmigung zuständige Behörde kann die Genehmigung auch nach § 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen,

wenn eine der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt wird oder wenn die Antragstellerin keine oder keine ausreichende Sicherheit beibringt.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
5. Dieser Bescheid ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 VerpackG öffentlich bekannt zu geben. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstr. 2, 30169 Hannover während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerkten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheides kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerkte seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerkte im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz

Erl. d. MU v. 8. 12. 2021 — 33-40500.208.13/7 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 438), zuletzt geändert durch Erl. 28. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1739)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Bezug eingefügt:
„**Bezug:** RdErl. v. 4. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1669)“.
2. In Nummer 1 werden die Worte „und Oldenburg“ gestrichen.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „wird dem Landkreis“ werden durch die Worte „werden den Landkreisen“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Ammerland“ werden die Worte „und Oldenburg“ eingefügt.
 - c) Die Worte „zu b“ werden gestrichen.

An den
Landkreis Oldenburg
Nachrichtlich:
An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1980

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der Stiftung „manyFACES“****Bek. d. ArL Braunschweig v. 9. 12. 2021**
— 2.11741/40-359 —

Mit Schreiben vom 9. 12. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „manyFACES“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung, des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen in Not gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

manyFACES
p. A. Borek Immobilien
Breite Straße 27
38100 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1981

Anerkennung der „THE HELPING PEOPLE Stiftung“**Bek. d. ArL Braunschweig v. 9. 12. 2021**
— 2.11741/40-360 —

Mit Schreiben vom 9. 12. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „THE HELPING PEOPLE Stiftung“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Rettung aus Lebensgefahr, der Entwicklungszusammenarbeit, des Naturschutzes, der Bildung, der Forschung und der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

THE HELPING PEOPLE Stiftung
Tulpenweg 12
38108 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1981

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**Anerkennung der „Brogssitter Familienstiftung“****Bek. d. ArL Lüneburg v. 7. 12. 2021**
— LG.07-11741/563 —

Mit Schreiben vom 7. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 11. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Brogssitter Familienstiftung“ mit Sitz in Wurster Nordseeküste gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge des Stifters und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners des Stifters.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Brogssitter Familienstiftung
Breslauer Straße 6
27639 Wurster Nordseeküste.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1981

Anerkennung der „Sponagel Stiftung“**Bek. d. ArL Lüneburg v. 10. 12. 2021**
— ArL LG.07-11741/564 —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sponagel Stiftung“ mit Sitz in Salzhäusen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters, seiner Ehefrau und seiner Abkömmlinge.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sponagel Stiftung
c/o Dr. Sponagel Rechtsanwälte
Podbielskistraße 325—331
30659 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1981

Anerkennung der „Bene-Factum-Stiftung“**Bek. d. ArL Lüneburg v. 13. 12. 2021**
— ArL LG.07-11741/565 —

Mit Schreiben vom 13. 12. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 8. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bene-Factum-Stiftung“ mit Sitz in Rotenburg (Wümme) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bene-Factum-Stiftung
c/o Herrn Dieter Heitmann
Dammweg 21
27356 Rotenburg (Wümme).

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1981

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Änderung des Stiftungszwecks der**
„Konrad-Grote-Stiftung“**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 12. 2021**
— 2.02-11741-09 (097) —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Konrad-Grote-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Bad Iburg gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr das zuvor unter der Firma Konrad Grote e. K. (HRA 204115, AG Osnabrück) geführte Einzelunternehmen unter Ausgliederung in die GROTEX GmbH (HRB 212792, AG Osnabrück) zur Aufnahme gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen fortzuführen und dabei die internationalen Beziehungen zu pflegen und zu fördern.

Die Stiftung hat zudem den Gründer, seine Abkömmlinge und Angehörigen sowie in Not geratene Mitglieder des Unternehmens und möglicher Beteiligungsgesellschaften zu unterstützen und alles zu tun, um alle tätigen Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen vor wirtschaftlichen Notsituationen zu bewahren; ausgeschiedene Mitarbeiter und ihre Familienangehörigen können ebenfalls unterstützt werden.

Außer den Stiftungsbetrieben fördert die Stiftung den wissenschaftlichen und kulturellen Austausch zwischen den Niederlanden und Deutschland durch finanzielle Zuschüsse zu wissenschaftlichen Projekten und der Gestaltung von Ausstellungen und Konzerten sowie dem Ankauf von Kunstgegenständen.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1981

Anerkennung der „Schneider Familienstiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 12. 2021 — 2.02-11741-09 (105) —

Mit Schreiben vom 10. 12. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 4. 12. 2021 die „Schneider Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Georgsmarienhütte gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifterin, der leiblichen Kinder der Stifterin, der leiblichen Abkömmlinge der Kinder der Stifterin und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners der Stifterin in allen Lebenslagen. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt. Alle Mitglieder der Stifterfamilie sollen ermutigt werden, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Schneider Familienstiftung
Haardecken Kamp 46
49124 Georgsmarienhütte.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1982

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Änderung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Barßel

Bek. d. NLStBV v. 14. 12. 2021 — 4240-30311-39 —

Bezug: Bek. v. 29. 7. 1997 (Nds. MBl. S. 1376)

Die NLStBV hat die der Flugplatz Barßel GmbH am 11. 7. 1997 erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Barßel am 8. 12. 2021 geändert und neu gefasst. Die Bezugsbekanntmachung wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:
„7. Start- und Landefläche für Hängegleiter und Gleitschirme:
Die Schleppstrecke für den Windenstart einschließlich der erweiterten Schleppstrecke mit einer Länge von ca. 1 150 m befindet sich nördlich der markierten Landebahn für Motorflug.“
2. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.
3. Die neue Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Buchstabe d wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Buchstabe e ergänzt:
„e) Hängegleiter und Gleitsegel mit der Startart ‚Windenstart‘.“

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1982

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände
im Zuständigkeitsbereich des
Niedersächsischen Landesbetriebes
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
– Betriebsstelle Süd –**

Vom 8. 12. 2021

Aufgrund des § 39 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes v. 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 250), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Süd – vom 31. 1. 1984 (Nds. MBl. S. 216), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 455), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 38 – Unterhaltungsverband „Schunter“ – erhält folgende neue Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers in UTM32N-Koordinaten	
			von/vom Rechtswert (East) Hochwert (North)	bis Rechtswert (East) Hochwert (North)
1	2	3	4	
„1	Beberbach, einschließlich der Parallelgerinne	Braunschweig, Gifhorn	Unterhalb Straßenbrücke Waggum nach Bevenrode 32607415; 5800170	Schunter 32603434; 5798488
2	Brunsolgraben	Helmstedt	Buschmühlengraben 32633510; 5791323	Mittelgraben 32631803; 5791066
3	Buschmühlengraben	Helmstedt	Ablauf Buschmühlenteich 32633540; 5793194	Brunsolgraben 32633510; 5791323
4	Feuergraben	Wolfenbüttel, Braunschweig	Wabe (südwestlich Niedersicke) 32611049; 5785404	Neue Wabe (östlich Rautheim, Mühlentrift) 32609019; 5789144
5	Laag Schunter	Helmstedt	unterhalb Straßenbrücke Warberg nach Frellstedt 32631188; 5783691	Schunter 32631500; 5786013
6	Lange Welle	Helmstedt	Mühlengraben 32634696; 5788875	Mittelgraben 32631803; 5791066
7	Lauinger Mühlenriede	Helmstedt	unterhalb Straßenabzweigung Scheppau nach Rieseberg 32621495; 5792926	Schunter 32623370; 5796448
8	Losebach	Wolfenbüttel	Einmündung Graben von Osten (nördliche Niewiese) 32613060; 5787610	Ohe 32613106; 5787329
9	Lutter ohne „Niedernhoflutter“	Helmstedt	Quelle 32623438; 5788833	Schunter 32625970; 5793369

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers in UTM32N-Koordinaten	
			von/vom Rechtswert (East) Hochwert (North)	bis Rechtswert (East) Hochwert (North)
1	2	3	4	
10	Mittelgraben	Helmstedt	Brunsolgraben, Lange Welle 32631803; 5791066	Schunter 32629502; 5790961
11	Mittelriede	Braunschweig	Wabe am Schöppenstedter Turm 32608592; 5790113	Stadtgrenze Braunschweig (Stand vom 1. 1. 1974) 32608060; 5791235
12	Ohe	Wolfenbüttel	Einmündung Losebach 32613102; 5787330	Wabe (östlich L625) 32612483; 5786385
13	Reitlingsgraben, einschließlich der Parallelgerinne	Wolfenbüttel, Braunschweig	Zusammenfluss Cremlinger Bach u. Bockshorngraben 32610359; 5788939	Neue Wabe 32608981; 5789347
14	Rennauer Riede	Helmstedt	unterhalb Straßenbrücke Hauptstraße in Rennau 32630253; 5795697	Uhrau 32630481; 5796188
15	Salzdahlumer Graben	Wolfenbüttel	unterhalb Straßenbrücke Niedersickte nach Salzdahlum 32608954; 5784497	Wabe 32608982; 5787018
16	Sandbach, einschließlich der Parallelgerinne	Wolfenbüttel, Braunschweig	Unterhalb Straßenbrücke Ortsausgang Gardessen 32616544; 5791505	Stadtgrenze Braunschweig (Stand v. 1. 1. 1974) 32608090; 5795678
17	Scheppau	Helmstedt	unterhalb Straßenbrücke Scheppau nach Hordorf (L633, Zum Heeg) 32619272; 5794697	Schunter 32623110; 5798467
18	Schierpkebach	Helmstedt	unterhalb Bahnlinie Braunschweig nach Helmstedt 32629083; 5787311	Schunter 32630494; 5787642
19	Schunter, ohne Abschnitt im Gebiet der Stadt Braunschweig v. 1974, einschließlich der Schunter an der Mühle Glentorf, ohne Altarm der Schunter südlich Hattorf	Helmstedt, Wolfsburg, Braunschweig, Gifhorn	Quelle, 1,8 km südwestlich Rábke 32626918; 5783524 32608169; 5795706 32623073; 5799039 32619095; 5802164	Oker 32598045; 5800237 32603885; 5796625 32622847; 5799493 32618473; 5802007
20	Teichgraben	Helmstedt	unterhalb BAB Hannover-Berlin 32616127; 5796680	Schunter 32612604; 5798359
21	Uhrau, einschließlich des Parallelgerinnes bei Uhry	Helmstedt	unterhalb Straße Mariental nach Querenhorst 32635527; 5795221 32626381; 5795555	Schunter 32624672; 5795563 32626202; 5795633
22	Wabe	Wolfenbüttel, Braunschweig	Zuwegung Wasserwerk „Quelle 2“ (Reitlingstraße) 32617426; 5785299	Stadtgrenze Braunschweig (Stand v. 1. 1. 1974) 32608391; 5791077

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis, kreisfreie Stadt)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers in UTM32N-Koordinaten	
			von/vom Rechtswert (East) Hochwert (North)	bis Rechtswert (East) Hochwert (North)
1	2	3	4	
23	Weddeler Graben	Braunschweig, Wolfenbüttel	Südlich Bahndamm u. östlich Straße Weddel nach Klein Schöppenstedt 32610708; 5792149	Stadtgrenze Braunschweig zur Gemeinde Cremlingen (Stand v. 2011) 32610553; 5792145
24	Grenzgraben Niedersicke/ Apelnstedt	Wolfenbüttel	Einmündung Rischkampgraben 32612535; 5784765	Wabe 32610436; 5784351
25	Fettlochgraben	Nordwestliches BAB-Kreuz A2/ A39, Helmstedt	Westlicher Ablauf BAB-Regen- rückhaltebecke Nord-West 32617339; 5796778	Teichgraben 32616083; 5797008
26	Neue Wabe (südlich der BAB A39)	Wolfenbüttel, Braunschweig	Wabe (unterhalb Gemeindegrenze Wolfenbüttel/Sicke) 32609148; 5786980	Wabe (südlich BAB A39) 32608700; 5789788
27	Ostlutter („Papierfabrikgraben“)	Helmstedt	Lutter (Stobenberg) 32624202; 5790169	Lutter 32624618; 5790976
28	Neue Mittelriede (nördlich Schöppenstedter Turm)	Braunschweig	Mittelriede (Abzweig nahe B1/Wabe) 32608587; 5790113	Mittelriede (Furt südöstlich Bahndamm) 32608247; 5790873
29	Neue Schunter (südlich Umfluter „Frickenmühle“)	Braunschweig, Gifhorn	Schunter (westlich Thune) 32602404; 5799807	Schunter (westlich Harxbüttel) 32600168; 5799435“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2022 in Kraft.

Braunschweig, den 8. 12. 2021

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Bublitz

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme gemäß
§ 44 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540),
zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes
vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), und der Veröffentlichung
gemäß den §§ 82 und 83 WHG i. d. F. vom 31. 7. 2009
(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901),
der Maßnahmenprogramme für die
Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Weser und Rhein und
der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten
Elbe und Weser sowie der Umweltberichte für
die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Weser und Rhein
gemäß § 35 UVPG**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2021 — L34-62004-2.13-14 —

Hiermit werden nachstehende Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gemäß §§ 82 und 83 WHG sowie die Umweltberichte gemäß § 35 UVPG für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Weser und Rhein bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

- Bewirtschaftungsplan nach § 83 WHG bzw. Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027,
- Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2022 bis 2027,
- Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022 bis 2027,
- Zusammenfassende Umwelterklärung — Strategische Umweltprüfung zur Aktualisierung des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2022—2027.

Flussgebietseinheit Ems

- Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems Bewirtschaftungszeitraum 2021—2027,
- Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm gemäß WRRL für den Zeitraum 2021 bis 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 82 WHG,
- Zusammenfassende Umwelterklärung nach § 44 UVPG zum Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems für den Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027.

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG,
- Detaillierter Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 83 Abs. 3 WHG in Ergänzung zum Bewirtschaftungsplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 83 WHG,
- Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG,
- Detailliertes Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG,
- Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG,
- Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG,

- Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 und zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2021 bis 2027 bezüglich der Salzbelastung für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG.

Flussgebietseinheit Rhein

- Überblicksbericht der Flussgebietsgemeinschaft Rhein zur Bewirtschaftungsplanung nach Wasserrahmenrichtlinie für den 3. Bewirtschaftungszeitraum,
- Maßnahmenprogramm nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027,
- Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Maßnahmenprogramm nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein. Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027,
- Zusammenfassende Umwelterklärung“ nach § 44 UVPG zum Maßnahmenprogramm nach § 117 des niedersächsischen Wassergesetzes bzw. Artikel 11 EG-WRRL für den niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Rhein. Bewirtschaftungszeitraum 2021 bis 2027.

Die Dokumente sind auf den nachfolgenden Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften veröffentlicht:

Flussgebietsgemeinschaft (FGG)

- FGG Elbe: www.fgg-elbe.de
- FGG Ems: www.ems-eems.de
- FGG Weser: www.fgg-weser.de
- FGG Rhein: www.fgg-rhein.de und www.iksr.org.

Auf den Internetseiten des NLWKN sind Verlinkungen zu den Internetseiten der FGG zu finden.

Zudem können die Dokumente bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen eingesehen werden. **Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie beim Zutritt zu den Dienstgebäuden des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den nachfolgend angegebenen Telefonnummern der jeweiligen Standorte zwingend erforderlich.**

Flusseinzugsgebiet Elbe

NLWKN — Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
NLWKN — Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, Tel. 04131 2209-100,
NLWKN — Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-0,
NLWKN — Betriebsstelle Süd,
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 88691-100,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
NLWKN — Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Tel. 04231 882-0.

Flusseinzugsgebiet der Ems

NLWKN — Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
NLWKN — Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
NLWKN — Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-133,
NLWKN — Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
NLWKN — Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Flusseinzugsgebiet der Weser

NLWKN — Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
NLWKN — Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
NLWKN — Betriebsstelle Brake-Oldenburg,
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),
Tel. 0441 95069-133,
NLWKN — Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
NLWKN — Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034-02,

Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,
NLWKN — Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,
Tel. 04131 2209-100,
NLWKN — Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-0,
NLWKN — Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,
NLWKN — Betriebsstelle Süd,
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,
Tel. 0531 88691-100,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
NLWKN — Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,
Tel. 04231 882-0.

Flusseinzugsgebiet des Rheins

NLWKN — Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
NLWKN — Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Maßnahmenprogramms kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Maßnahmenprogramms einen Rechtsbehelf beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einlegen.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1986

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme gemäß
§ 44 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540),
zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom
10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), und der Veröffentlichung
gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 und § 118 Satz 1 des NWG
i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64),
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom
10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), von:
Niedersächsischer Beitrag zu den
Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der
Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein und
Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen
2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein**

Bek. d. NLWKN v. 22. 12. 2021 — L34.62004-2.13-14 —

Hiermit wird der niedersächsische Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen gemäß § 118 NWG und der niedersächsische Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NWG für die Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein bekannt gemacht:

- Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 118 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 13 der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- Niedersächsischer Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach § 117 des Niedersächsischen Wassergesetzes bzw. nach Art. 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Die niedersächsischen Dokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> veröffentlicht.

Zudem können die Dokumente bei der Direktion des NLWKN und den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen eingesehen werden. **Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie beim Zutritt zu den Dienstgebäuden des NLWKN ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den nachfolgend angegebenen Telefonnummern der jeweiligen Standorte zwingend erforderlich.**

NLWKN — Direktion:

Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,

NLWKN — Betriebsstelle Aurich:

Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,

NLWKN — Betriebsstelle Brake-Oldenburg,

Standort Brake:

Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,

Standort Oldenburg:

Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg),

Tel. 0441 95069-133,

NLWKN — Betriebsstelle Cloppenburg:

Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,

NLWKN — Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,

Standort Hannover:

Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034-02,

Standort Hildesheim:

An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,

NLWKN — Betriebsstelle Lüneburg:

Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,

Tel. 04131 2209-100,

NLWKN — Betriebsstelle Meppen:

Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0,

NLWKN — Betriebsstelle Stade:

Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-0,

NLWKN — Betriebsstelle Sulingen:

Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,

NLWKN — Betriebsstelle Süd,

Standort Braunschweig:

Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig,

Tel. 0531 88691-100,

Standort Göttingen:

Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,

NLWKN — Betriebsstelle Verden:

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden,

Tel. 04231 882-0.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1988

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 101 „Agrarpolitik, Beratungsförderung, Internationales, Digitalisierung in der Landwirtschaft“, zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist der nach BesGr. A 13 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 12 zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in EntgeltGr. 12 TV-L.

Aufgabenbeschreibung:

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung in folgenden Aufgabengebieten:

- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) in der Landwirtschaft,
- Landwirtschaft 4.0,
- Koordinierung des Sondervermögens Digitalisierung, einschließlich Erarbeitung und Umsetzung einer strategischen Gesamtkonzeption, Koordination und Erfassung sowie Vorbereitung von Projektentscheidungen,
- fachliche, verwaltungs-, verfahrenstechnische und haushaltsmäßige Konzeption und Umsetzung der an die LWK übertragenen Maßnahmen des Masterplans,
- Bewirtschaftung der dem Referat zugewiesenen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges im Bereich Biodiversitätsberatung.

Eine Veränderung des Zuschnitts des Dienstpostens/Arbeitsplatzes bleibt vorbehalten.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Weitere Voraussetzungen:

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kooperationsbereitschaft und Eigeninitiative.

Darüber hinaus werden folgende persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- Organisations- und Verhandlungsgeschick,
- Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber, u. a. durch flexible und mobile Arbeitszeitmodelle (Telearbeit/mobile Arbeit) zertifiziert.

Könnten wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 16. 1. 2022** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-2092/2021 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte einschließlich Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dr. Wilhelm (0511 120-2021) und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf (0511 120-2016) zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1989

—————

Die **Stadt Springe** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachdienst Tiefbau (w/m/d)
(EntgeltGr. 13 TVöD plus Zulage, Vollzeit, unbefristet).

Nähere Informationen zu den Tätigkeiten, Anforderungen und Einsatzbereichen finden Sie auf unserer Homepage www.springe.de/jobs. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung das Online-Bewerbungsmodul. Die Bewerbungsfrist **endet am 30. 1. 2022**.

— Nds. MBl. Nr. 51/2021 S. 1989

